



März 1924

10. Jahrgang: Nr. 1

Memminger Geschichts-Blätter

Zwanglos erscheinende Mitteilungen des Memminger Altertumsvereins
Druck der Verlags- und Druckereigenossenschaft Memmingen e. G. m. b. H.

Inhalt: L. Mayr, Die Grafschaft Marstetten. — Aus Arbeiten zur Geschichte von Stadt und Landschaft: I. J. Oberbörber, Musikpflege in Memmingen.

Marstetten

Beitrag zur Lösung eines geschichtlichen Rätsels.
L. Mayr (Steinbach).

II. Die Grafschaft Marstetten.¹

Wenn schon die Lage einer so viel genannten Grafschaft umstritten ist, so deutet dieser Umstand auf einen wunden Punkt unserer schwäbischen Alt-Geographie. Dem großen Augsburger Bistumswert stände es wohl am besten an hierin einige Klarheit zu schaffen und für den letzten d. i. 1. Band ist uns ja eine Auseinandersetzung über die schwäbischen Gauen versprochen. Aber wann kommt dieser Band? Schon der Ausdruck „Gau“ weist meines Erachtens auf eben diesen wunden Punkt hin: Mir scheint das ganze Uebel unserer altschwäbischen Gebietseinteilung darin zu liegen, daß Gau und Grafschaft gleichgesetzt werden, daß ganz überflüssiger Weise dazu noch das Wort „Gaugrafschaften“ geprägt wurde, womit aus den alten Siedlungsgauen hervorgegangene Grafschaften bezeichnet wurden — und dabei stimmt nicht eine Grafschaft mit dem betreffenden Gau überein! — Nun enthält jedes Lehrbuch der Geschichte den Satz, daß Karl der Große sein Reich in Grafschaften geteilt habe, daß seine unteren Regierungsorgane Grafen gewesen seien, die dann wieder durch Pfalz- und Sendgrafen beaufsichtigt wurden. Es fehlt uns aber ein hierauf bezüglicher Gesetzwort dieses merkwürdigen Mannes. Freilich sprechen sowohl die Tatsachen wie zahlreiche Bemerkungen der Schriftsteller seiner Zeit für eine solche allgemeine Maßnahme. Hieron ausgehend, möchte ich nun einmal versuchen, von dieser Seite den Begriffen Gau und Grafschaft auf den Leib zu rücken, um den Rest, der in all den Rechnungen übrig blieb, wenn möglich zur Aufklärung zu bringen. Um das zu können, müssen wir im folgenden auf dem Satz fußen: Die Grafschaften sind kleine willkürliche, zielbewusste Neuschöpfungen der Karlinger, insbesondere Karls des Großen. Ihr Gebiet ist Nebensache — deshalb sind sie namenlos. Die Person des Grafen, die Karls Ziele und Pläne zu verwirklichen hat, ist die Hauptsache und wechselt deshalb des öfteren den Schauplatz ihrer politischen Tätigkeit. Dieser Schauplatz hat mit den alten Siedlungsgauen nichts gemein. Die „Gau“ sind nur noch Landschaften.

Der Gau im allgemeinen.

In den Memm. Gesch.-Bl. 1913/14 hat J. Linder aus den römischen Quellen und aus dem Schrifttum dargelegt, daß der Gau eine ganze und dabei nicht einmal so unbedeutende Völkerschaft beherbergen, daß aber eine größere Völkerschaft auch mehrere Gawe umfassen konnte

¹) I. II. „Das Landgericht Marstetten“ f. Memm. Geschichts-Blätter 1921 Nr. 5 ff.

²) Man lese hierüber Baumanns Bemerkungen, Trainers Feststellungen; sie kamen über das X in der Gleichung trotz aller Krämpfe nicht hinweg; f. Mitt. St. Gall. III. 39.

(1914, S. 17), daß auch jeder Gau einen eigenen „König“ haben und unabhängig vom Nachbargau Verträge schließen, über Krieg und Frieden befinden konnte (S. 19). Der „Gau“ war also schon damals, als sich die Staatsbildung bei den Alemannen anbahnte, ein ziemlich beherrschbarer Begriff. Wenn sich dann später herausstellt, daß bald das weite Gebiet des Stammes, aber auch das der Hundertschaft (Zent; huntare), bald sogar das der Sippe, Geschlechtsgenossenschaft, Gemeinde, ja des einzelnen mit diesem Wort bezeichnet wird, so ist es begreiflich, daß sich die mannigfachen Meinungen um dieses Wort „Gau“ spinnen konnten.

Nach Weller (M. B. 1894 S. 24) bedeutete das Wort nichts anderes als „Feld“. Dieser Ansicht läßt sich deshalb ganz zustimmen, weil der nichtsagende „pagus“ tatsächlich nicht nur für das ausgeteilte Gebiet des Stammes gesetzt wird, sondern auch für die kleinere Zent, innerhalb welcher das ganze öffentliche Leben der Alten pulsierte (Gericht, Volksversammlung, Zusammenstellung der Kriegsverbände, Volks- und Religionsfeier), für das Feldgebiet der Gemeinde, des einzelnen, ja für bestimmte Viertel der Stadt.

Thudicum (Tüb. Stud. II. 376) übersetzt Bertholdis mit „Fruchtfeld des Berthold“. In seinem „Privatrecht“ S. 70/71 ist das Feldgebiet des Dorfes „manchmal der Gau“, pagus. In einem mir vorliegenden Lehrbüchlein der Landwirtschaft ohne Druckort und -zeit, anscheinend aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts, heißt der Ackerbesitz des einzelnen pagus. Nach Dr. Miedel (Flurnamen) haben wir echte Ortsnamen auf „Gau“: Regau, Thingau, Behigau, welche wohl zu unterscheiden sind von jenen auf „Au“ und „Gau“. Unsere Rehger und Müller fahren heute noch „ins Gäu“. Aus dem Jahr 1346 haben wir einen urkundlichen pagus Prisinginae = Umgebung von Langenpreising (Quell. und Erört. I. 170); in Regensburg ist sogar im 12. Jahrhdt. der pagus mercatorum, das Stadtviertel der Händler (ebdt. I. 97). Die Austeilung des Grundes an die Heeresabteilungen (pagi) bei Bestimmung eines Gebietes geschah nach Geschlechtern, Sippen, und dieser Grund an und für sich trug offenkundig den Namen Gau. Es blieb dieses Wort deshalb immer mehrdeutig und es ist gefährlich auf ihm Theorien aufzubauen. Als es sich unter den Franken nach 536 schließlich noch zu einem politischen Begriff auszuwachsen (Amtsbezirk), ließ die Vieldeutigkeit nichts mehr zu wünschen übrig. Die Namen einzelner großer Gawe wurden wohl schon von den voralemannischen, keltisch-romanischen Bewohnern übernommen, wie z. B. auch Alar. Nach u. a. sicherlich keltische Namen sind. Wenn es nun richtig ist, daß die alten Völkerschaftsgawe schon um 490, also nach Stillstand der großen Wanderungen, zu Grunde gegangen sind (Weller, M. B. 1898, 345) so daß uns in

³) Gegen welche Begriffsfestsetzung allerdings Tramer S. 507 wettert.

⁴) Andere Ansichten f. Beitr. z. Anthropol. u. Urgesch. Bayerns 1895 S. 8, 1891 S. 4 und 6

der 2. Hälfte des 5. Jahrhdt. die Gaunamen nicht mehr begegnen, weil die Alemannen jetzt einen König haben⁶⁾ (verf. S. 309) und die neu erscheinenden Verwaltungsgaue mit jenen alten Besiedlungsgauen nicht in direktem Zusammenhang stehen, wenn es aber weiters verständlich ist, daß eben diese einmal übernommenen und eingebürgerten Namen in einer Zeit, in welcher die lebhafteste Tradition die einzige Trägerin der Geschehnisse war, allen äußeren Wandlungen zum Trotz gleich granitnen Marksäulen als geographische Bezeichnungen stehen blieben, noch Jahrhunderte: so ist es doppelt und dreifach gefährlich, mit den ab 8. Jahrhundert im Schrifttum erscheinenden Gaubezeichnungen Lehrmeinungen zu begründen. In letztgenannter Zeit sind es nach D. W. G. I. S. 41 die Zent-Ämten, welche Gaue genannt und von Grafen beamtet werden, bes. in Schwaben und Franken. Zu all dem Gefagten hat Cramer seine eigene Meinung. Ueber dessen in vielem nicht widerspruchsfreie Arbeit darf man nicht weggehen. Ihm sind die einst mit „Königen“ besetzten Gaue 536, bei Anfall Alemanniens an die Franken, mit Grafen betraut und nach und nach verkleinert worden. Es sind seine „Gaugrafschaften“, später Teilgaue, nachher Huntarengrafschaften, teilweise in bunter Mischung all dieser drei Gattungen. Dieser Entwicklungsgebanke wäre klar einfach und ganz dem geschichtlichen Lauf entsprechend. Aber Cramer muß bei allen Grafschaften feststellen, daß die alten Gaue geteilt und zerstückelt sind um die neuen Gebilde zusammenzusetzen, muß festsetzen, daß sogar die scheinbaren Huntarengrafschaften, die auf dem Urgebilde germanischer Staatsverfassung beruhen sollten, in der mannigfachen Weise meist aus Teilen zweier oder mehrerer Huntaren geschaffen sind — es ist überall ein Rest.

Eine ähnlich unklare Bewandnis scheint es mit dem Begriff „Bar“, para, zu haben, womit nach mehrerem Dafürhalten vorkarolingische Amtsbezirke gemeint sein müssen⁷⁾; denn zur Karolinger-Zeit sind sie bereits „zersplittert“ und ihre Namen hatten weniger als die im Volkstum verwachsenen Gaunamen.

Aus dem Gefagten dürfte ersichtlich sein, daß der Gau wie die Bar nichts Bestimmtes, Feststehendes nennt, höchstens eben nur ein ausgeteiltes Gebiet, Fruchtfeld. Wir sind deshalb der felsenfesten Ueberzeugung, daß es Karl war, welcher ganz bestimmte Verwaltungsgebiete nach vollständig neuen, bestimmten Gesichtspunkten schuf, entsprechend den neuen Heeres-, Gerichts-, Verwaltungs-, Besiedelungs- und Verkehrsverhältnissen seiner Zeit: Grafschaften, die mit den alten Gauen verwaltungstechnisch nichts gemein hatten, weshalb wir ja alle diese Gaue und Huntaren (Zenten) bei ihrem Auftreten um 800 „zersplittert“, geteilt, mindestens in ihren Ausmaßen unklar und wechselnd finden. Diesen Gedanken neuer karolingischer Grafschaften hat Baumann 1875 (Ztschr. Schw.) klipp und klar selbst ausgesprochen, dann aber unerklärlicherweise fallen lassen. Diese Grafschaften hatten ursprünglich keine festumrandeten (linearen) Grenzen, sondern wurden nach gewissen Landmarken gewissen Persönlichkeiten (Grafen) zugewiesen. Da diese seit Urzeiten bekannten Landmarken meist auch, selbstverständlich, die alten Zenten begrenzten, so fallen ebenso selbstverständlich in geographischer Beziehung die Gau- u. Zent-Litisch aber hat die Grafschaft mit Gau und Zent nichts zu tun. Wo also Amtsgaue als Verwaltungs- und Wehrbezirke bestanden, blieben unter Umständen ihre Namen auf dem Gebiete als Landschaftsnamen haften. Es ist aber hundertfach erscheinende pagus ein Amtsbezirk gewesen ist;

⁶⁾ S. dag. Cramer S. 215.

⁷⁾ Vergl. Baumann Schw. 430 und Stölin I. 279; nach Cramer S. 304, 322, 507 ff. sind es kurze Zeit glänzende, für bestimmte Familien zu deren stärkerer Machterhaltung vergrößerte Gaue, die schnell wieder zerfielen und von denen einzig und allein die bairische „Bar“ noch in unsere Zeit herein den Namen rettete.

denn es ist ebenso offenkundig, daß die vielen pagi oft nur die Bachgebiete (Flußgebiete) bezeichnen. Vom Ribelgau muß dies unstreitig angenommen werden, wie für viele Bachgaue sonst, weil eben hier kein Raum für einen Amtsgau ist. Da Karls Grafschaften namenlos waren wie ja auch die Geschlechter sogar bis ins 12. Jhdt., so wird zu ihrer Bestimmung der Landschaftsgau beigelegt. Da wir der Grafschaft Marstetten zusteuern müssen, dem „Gau“, in dem sie nicht lag, und dann dem „Gau“, in dem sie wirklich lag, so mögen andere die einzelnen Gaue unter diesem Gesichtswinkel prüfen, ob sie Amtsgaue oder nur geographische Namen waren. Die alten Amtsgaue der Merowinger hatte schon Karl Martell, unter dem sich das Lehenwesen anbahnte, beschnitten, was König Pippin eifrigst fortsetzte. Wenigstens lesen wir in Einhards Jahrbüchern⁸⁾ des öfteren von Teilung von Gauen, Vergabung von Grafschaften. Und Ziffer 11 bei Einhard, daß Karl der Große Thassilos Gebiet durch Grafen regieren ließ, nachdem er diesen Herzog geschoren ins Kloster geschickt, daß er, im Jahre 776, das Herzogtum Friaul gleichfalls durch fränkische Grafen zu verwalten befohl, als der herzogliche Empörer getötet war. Im Jahre 828 wurde dieselbe Mark unter vier Grafen verteilt. (Jahrb. S. 161). Das Wichtigste aber, was wir in dieser Hinsicht von Karl dem Großen wissen, dürfte die Bemerkung des St. Galler Mönchs sein, der die Taten dieses Kaisers beschrieb: „Der wohlwiesse Karl hat keinem Grafen, außer denen, die im Grenzland oder in der Mark der Barbaren aufgestellt waren, mehr als eine einzige Grafschaft jemals anvertraut und als er von seinen Ratgebern oder Freunden gefragt wurde, warum er das tue, antwortete er: Mit jenem Königsgut oder Königshof . . . mache ich mir einen (eben-) so guten oder besseren Vasallen, als jener Graf . . . ist, treu.“ Aus dieser Schriftstelle spricht unzweifelhaft das damals schon offen erkannte Streben Karls, kleine Regierungsbezirke, mit unbedingt ergebenen Hauptlingen besetzt, zu bilden um so das gewaltige Reich wie an Fäden leiten zu können. Nach den Persönlichkeiten ward das Gebiet bestimmt. Deshalb kann Wellmer (a. a. O.) mit Recht sagen, wo er die scheinbare Willkür in Begrenzung der „Gaue“, die vor, unter und nach Karl geherrscht hat, betont: „Es fehlt jedes Anzeichen dafür, daß vor dem 8. Jahrhundert solche einfach aus mehreren Hundertschaften gebildete Sprengel einen unveränderten Umfang gehabt hätten“ (W. W. 1898). Das will doch auch heißen, daß die im ältesten Schrifttum in dieser Zeit erscheinenden Gaubezeichnungen, womit jeweils jene Orte gekennzeichnet werden, um die es sich in den betreffenden Urkunden handelt, eben keine festen Amtsbzirkel sind, sondern Landschaften, meist Flußgebiete, und daß dieser oder jener Graf seine Macht darin ausübt. — Baumann, der in selbstquälerischer Weise die Gauverfassung bis ins 11. Jahrhundert zu retten sucht, obwohl er schon 1875 (Ztschr. Schw. S. 4) geschrieben hatte, daß die Gaueinteilung spätestens in die Tage der alemannischen Niederlassung, wenn nicht in die keltisch-römische Periode zurückreicht, muß noch in seinem letzten Werk (Schw. 485²) an einem Beispiel stehen, daß die Grafschaftsverfassung nicht in die Zeit der Ursiedlung zurückgeht, und S. 436, daß die genauen Gaueangaben das 9. Jhdt. nicht überlebten. Deshalb schrieb auch Thudichum bereits in seinem frühen Werk „Mark und Gau“ S. 84: Es ist richtig, daß schon seit dem 8. Jahrhundert eine Auflösung der alten Verfassung ihren Anfang nahm.“ Die gemeinte Verfassung ist eben die Gauverfassung. Aber nach ihm blieben wenigstens die Zenten von allen Veränderungen völlig unberührt, was auch Cramer haben möchte, aber in seinen Beispielen verleugnen muß — sich selbst.

Der Zerfall, die Zersplitterung scheint mir mehr die Grafschaften zu treffen als die Gaue und Huntaren; denn

⁸⁾ Geschichtschreib. der deutschen Vorzeit S. 29, 44 u. a.

⁹⁾ Mon. Germ. SS. II S. 736 Monach. Sangall. de gest. Karoli Imp. I. 13.

¹⁰⁾ Thudichum ist ein grimmiger Verteidiger der Zerfallstheorie (S. 86): „Es muß mit allem Nachdruck betont werden, daß dieser Prozeß durchgängig ein Zerfallsprozeß war.“

offenkundig sind diese willkürlichen Gebilde eben keine Zerfallsprodukte — dann wären sie ja nicht willkürliche Schöpfungen, sondern würden sich eng an die Grenzen der alten Gebiete anschließen — es sind absichtliche Neueinteilungen des Landes, was ihre neuen Grenzen, die sich gerade in Schwaben ganz und gar nicht mit den kirchlichen Verwaltungsbezirken des 7. Jahrhunderts decken wollen, besagen. Dagegen nagt an den neuen Grafschaften schon in deren Kindesalter der Zahn der Zeit: die Immunitäten der Kirchen und Klöster, was bald zu einer völligen Umformung des öffentlichen Rechts und Lebens führt.

Auch nach D. W.-G. I. 72 ist es fränkische Weise, daß im Schwabenland Grafen an die Spitze der „Gau“ traten, daß die Hundertschaften gestaltet und verwaltet wurden. Und wiederum ist es Baumann, welcher sowohl in seinen Gaugrafschaften als in Gesch. d. Allg. I. 278 bekundet, daß die „Grafschaft im „Nibelgau“ schon zur Karolingerzeit ihre östliche Hälfte verlor, indem Kempten darin Immunität erhielt, wo also der Graf abgesehen vom Blutbann nicht mehr viel zu sagen hatte. Wir fragen: Ist das noch eine Grafschaft, die die Hälfte ihres Gebietes abtritt? Ist es nicht vielmehr ein Beweis, daß Karls kleine Grafschaften ganz willkürliche Sekungen des Reichsoberhauptes sind? Der Name „Nibelgau“ gab wie die Namen der meisten andern Gauen nur mehr eine geographische Ortsbestimmungsmöglichkeit, wenn er überhaupt einmal mehr war als ein Nachgebiel. Auch der alte Stälin (I. 277) hält dies für wahrscheinlich und meint, daß diese Gaunamen unabhängig von aller politischen Einteilung und vielleicht noch vererbt aus der altalemannischen Zeit dem Comitatus beigelegt wurden, wobei selbstverständlich eben dem Bestreben Rechnung getragen werden sollte, Landschaft und Ort bestimmter zu bezeichnen, als es durch Nennung des vielleicht oft wechselnden Grafennamens möglich war, wie ja wir auch gern Memmingen „im Allgäu“ schreiben, obwohl dies weder eine politische noch postallische Amtsbezeichnung ist. — Auch daß Orte bald diesem, bald jenem Gau zugeteilt wurden, was Baumann zu scharfsinnigen Untersuchungen nützte, die aber nie recht befriedigen, hat seinen ganz selbstverständlichen Grund eben darin, daß die Grafschaftsbezirke anfänglich, also zur Karolingerzeit, noch flüchtig waren, und deshalb einzelne Orte daraus je nach den Kenntnissen oder dem Standpunkt des Schreibers oder nach Ueberlieferung bald jenem, bald diesem Gau zugeteilt wurden, besonders an den Grenzstreifen. Cramer stellt S. 65, 304, 327, 329 fest, daß die Gaugrafschaften z. T. der Karolinger nicht mehr bestanden. Der Gau war „obsolet“ geworden also den Verhältnissen der karolingischen Regierung nicht mehr genügend und entsprechend. Ganz unsere Meinung! Unerklärlicher Weise erklärt aber nun eben dieser selbe Forscher die Merkwürdigkeit, daß manche Orte nach den Urkunden oft zwei Gauen angehören mußten, damit, daß jeder Ort zwei Gebilden, einem höheren, dem Gau, und einem niederen, der Hundtare, zuständig sei. Als Beispiel bringt er unser Aichtetten, das deswegen auch schon Baumann manche Sorge gemacht hatte. Aichtetten gehörte nämlich nach einer Urkunde von 797 zum Nibelgau, 980 zum Illergau, 1043 zum Nibelgau. Dieser Fall sei normal, sagt Cramer, und werfe ein helles Licht auf die mitunter so dunkle Gaugeschichte. Das ist die reine Selbstverstümmelung. Der Gau bestand ja bereits 200 Jahre nicht mehr! Noch sonderbarer ist der Fall mit Kempten, worüber Baumann nach eigenem Geständnis zweimal die Ansicht ändern mußte. Der Nibelgau reichte nach allgemeiner Annahme bis zur Iller. Kempten ist aber nach einer Urkunde von 833 illergauisch und gehörte von je zur Diözese Augsburg. Cramer sagt, die Iller habe Kempten 2 Gauen zugeteilt. Das ist ausgeschlossen. Die Alten waren so klug stets „Brückenköpfe“ zu besetzen. Ihre Grenzen waren die Wasserscheiden, nicht die Wasserläufe. — Deshalb sagt Cramer S. 323 ganz vernünftig, daß die Urkundenschreiber bei der Ortsbestimmung nicht immer den Namen des aktuellen Verbandes eintrugen, sondern den des alten Großgauen vorzogen! — Und der, sehen wir bei, war in Grenzgebieten nicht immer sicher bekannt. Streitet man sich doch heute noch über die Ausdehnung des Allgäus. Dr. Ed. betrachtete sich als Allgäuer, obwohl nie-

mand seinen Heimatort Egg a. G. zum Allgäu rechnet. Dazu kam, daß die Gaunamen auch wanderten. Davon weiter unten.

Aus Linders Ausführungen ist den Lesern dieser Blätter weiters bekannt, daß die alamanischen Siebungsgemeinschaften: Tausendchaft (Gauschaft) — Hundertschaft (Huntare, Zent) — Sippe (Dorfschaft, Zehntschaft) keine Grenzen im unserem Sinne hatten, sondern daß Wald und Wildnis in breiten Streifen die Gemeinschaftsbezirke schieden: Raum für Nachwuchs. Baumann arbeitet noch gern mit diesen Wildnissen (Altdorfer Wald, Kemptener Wald), seine Gawe zu trennen. Die Ortsnamen lehren uns aber, daß von den Jngen-Orten des 5. und 6. Jahrhunderts als den Muttersteden der schwäbischen Zuwanderer sofort Tochtergründungen den Ausbau besorgten, daß jedenfalls die Mehrzahl der heutigen Orte in der Folgezeit bis zum 8. und 9. Jahrhundert entstanden sind, daß also von Wildnissen in der urkundlichen Zeit nur mehr mit Vorbehalt gesprochen werden kann. Im Verhältnis zu unsern Zwergkulturwäldern mögen die damaligen freilich noch gewaltiges Wachstum gehabt haben. Aber aus den verschiedenen Grenzstreitigkeiten ersehen wir nur zu deutlich, daß sich „Gau“ zu „Gau“, Zent zu Zent, Dorfmark zu Dorfmark schon so genähert hatten, daß sich ein Bedürfnis zu linienhafter Grenzführung um die verschiedenen Marken einstellte. Baumann führt uns selbst eine solche „Vermarkung“ der Grafschaft Kempten vor (Schw. 136). Hierdurch erst ward den Wasserläufen die Ehre zu teil als Markscheiden im Anspruch genommen zu werden.

In seinen Forschungen 485² bringt Baumann als Beweis des „jüngeren“ Gaves (!) gegen die alte Marktgemeinde einen Fall einer Flußscheide (Donau) und überflieht dabei gänzlich, daß die alte ehrwürdige Mark der Besiedlungszeit mit diesem jungen Gebilde des 9. Jahrhunderts, einem Dekret der Obrigkeit, doch gar nichts gemein hat. Gau hieß eben alles. Cramer bringt Beispiele in Menge, z. B. S. 417 und 371.

Die Bewohner eines Flußgebietes bildeten eine wirtschaftlich-politische Gemeinschaft natürlichster Art — das Gebiet war der Gau, das Feld- Wiesen- Waldgebiet innerhalb der Wasserscheiden. So gliederten sich die Dörfer, so die Mark, so die Zent, so die Stammesgenossenschaften. Demnach den Nibelgau als Amtsgau bis an die Iller (Kempten) auszudehnen, ist ein geschichtliches Verbrechen.

Es sei wiederholt:

1. Die „Gawe“ sind in geschichtlicher Zeit ausschließlich Landschaften, meist Flußgebiete.

2. Alle Grafschaften aber sind Schöpfungen der Karolinger, vornehmlich des größten derselben. Diese haben auch mit den echten Gaugrafschaften der Franken (536—730) nichts gemein. Der Begriff „Grafschaft“ lagte sein Schwergewicht auf das Amt, nicht auf das Land. Letzteres wuchs sich erst spät (nach zwei Jahrhunderten) zur Erbllichkeit und damit zu einem neuen Rechtsgebilde, dem Landeshoheitsgebiet, aus und trägt darum dann den Namen der Herren.

Der Illergau.

„ursprünglich von der Donau bis zu den Alpen reichend“, zeigt schon durch diese Ausdehnung eines „Mammnütz.“ es, daß die Baumannschen Begriffsfeststellungen zu Ungeheuerlichkeiten führen, die dadurch nicht gemildert werden, daß der Immunitätsbezirk der „späteren“ Grafschaft Kempten dem Gaugrafen einen Teil der Last abnimmt. Der Illergau in dieser, auch in letzterer, beschnittenen Ausdehnung hat nie bestanden. Wir halten den Namen wohl für den eines Urgaues, allein nur in folgendem Ausmaß.

Die Macht des Frankenkönigs Chlodwig brach die Selbständigkeit der Alamannen. Sie begaben sich in den Schutz des Ostgotenkönigs Theoderich, den Baumann (Schw. 496) wohl nicht mit Unrecht als den Retter des schwäbischen Stammes preist und den hinwiederum die dankbaren Schwaben als „Dietrich von Bern“ mit Vorliebe besangen. Die neue Heimat westlich des Lechs, also vorzugsweise unser bayerisches Schwaben, ist als Raetia

secunda benannt und bekannt. Baumann glaubt, daß nur (verhältnismäßig) wenigen Sippen die Rettung aus der Katastrophe gelungen sein dürfte und die verhältnismäßig geringe Zahl von Ingen-Orten sei davon Zeugnis. Das Gebiet war aus den Stürmen der Völkerwanderung mit einem kleinen Rest (christlicher) Romanen hervorgegangen. Theoderichs staatskluge Behandlung des ehemaligen, durch seine immerwährenden Einfälle äußerst lustigen Feindes ersparte ihm die Besetzung des Landes, das der neugewonnene Freund selbst verteidigte. Die vielen Ingen-Orte zu beiden Seiten der Donau (von Sigmaringen über Burlafingen—Weisingen bis Gendertingen südlich des Stromes) deute auf Sippenniederlassungen glücklicher Sieger, während das Nest solcher Namen um Memmingen und der lange Streifen von Gablingen bis Döfingen auf friedliche Eroberung der neuen Kolonisten in Einzelsippen und Einzelniederlassung weise, welche erstere die furchtbarsten Gebiete der neuen Heimat in Beschlag nahmen. Miedel ist im „Allgäuer Geschichtsfreund“ 1898 („Der Name Memmingen“) diesen schwäbischen Ingen-Orten in unserem Bezirk genauer nachgegangen. Für unsere in Frage kommende Landschaft sind Worringen und Benningen die südlichsten. Und hier endete nach unserer unmaßgeblichen Meinung der Illergau ältesten Bestandes. Eine bereits erwähnte, aber noch genauer zu besprechende Grenzregulierung des Remptener (Grafschafts-) Bezirkes läßt schon um 850 südlich dieser Orte, in der Westostrichtung Lautrachmündung—Hohenrain—Böhen die Hoheitsmarkung des Immunitätsgebietes des Klosters Rempten, also eigentlich des Grafschaftsgebietes, als dessen Nordgrenze verlaufen, die damals schon als altbekannt bezeichnet wird. — Ich glaube aus verschiedenen Mundartgrenzen im allgemeinen auf dieser Linie auch eine gewisse Sprachgrenze verlaufen zu sehen. Die Fachmänner sind sich in Einzelheiten nicht ganz einig. Diese Linie begrenzt das geschlossene Dorf vom Hofsystem des Allgäus, das Kornland vom Grasbetrieb. — Es hat den Anschein, daß um 507 die hereinflutenden Fluchtlinge vom Norden her um Memmingen zur Ruhe, zur Sesshaftigkeit kamen, daß der Ausbau nur wenige Stunden südlicher fortschritt, daß südlich der genannten Linie die Ausläufer jenes Stammes von Rempten herunter sich vorgeschoben hatten, die von Westen her das heutige Allgäu, eben den Allgau, bevölkerten. Nach Cramer wären es die (alamannischen) Lenzer, Lentienfer. — Alle diese Mutmaßungen verdichten sich wohl nicht zufällig auf diesem Streifen zu einem Bild, daß wir vorerst keinen Anlaß haben, die Südgrenze des Illergaues ältesten Bestandes, des Urgaues, des Besiedlungsgaues, anderswo zu suchen.

Darin beirrt uns auch die viel veröffentlichte Urkunde von 833 nicht: Monasterium in pago Hilargave — Campidona (Neugart 806), erst recht nicht, wenn sie echt ist: die Zeiten ändern sich! Wie es sich Memmingen seit über hundert Jahren zur Ehre rechnet, zum Allgäu gezählt zu werden, worin es nicht bloß von Baumann bekräftigt wird, während es doch eigentlich die Zentrale des Illergaues ist (so gab es eine Zeit und in der wurde die Urkunde geschrieben), wo Remptens Lebensader, wie heute noch, im Norden der Stadt lag. Ihr Verkehr mit dem nördlichen getreidereichem und gewerbetätigen Illergau ließ dessen Namen die Iller aufwärts streichen, wie dann später aus andern Gründen der Name Allgäu abwärts trock. Dieser Vorgang steht nicht einzig da. Die Namen der Gawe wandern nicht bloß mit deren räumlicher Ausdehnung durch Besiedlung, sondern auch nach dem Fluß des Verkehrs (s. Cramer 324).

Die übrigen Grenzen des einstigen Illergaues berühren uns nur grobkörnig, da wir bei den Grafschaften des näheren darauf einzugehen haben. Wir müssen hier vor allem dem Cramer'schen Groß-Illergau ein großes Fragezeichen entgegenhalten. Darnach gehörten zu demselben die Ruodolfeshuntare aus Gebieten der Kapitel Mundorfingen, Ehingen, Biberach, der Rammagau (Kapitel Biberach und Laupheim), der Heistergau (Kapitel Waldsee), eine Huntare unbekannten Namens (Kapitel Dietenheim mit Streifen rechts der Iller bis zur Roth), der Nibelgau (Kapitel Jany). Das ist ein gewaltiges Ausmaß, dessen

Verantwortung wir Cramer überlassen müssen. Merkwürdig ist für uns, daß das Gebiet um Memmingen und Rempten, die Zentralen, bei ihm unberührt geblieben sind, obwohl einesteils Cramer die Heimmortingo marcu v. 853 aufzählt, andernteils sich betreffs Rempten unsicher fühlt und S. 490 bei Beschreibung des Nibelgaues nur sagt: „Das Rempter Gebiet und die Umgebung von Eglos wurden von der Huntare abgezweigt“. Eine Huntare Illergau als verbleibenden Kern des Großgaues, die dann zum comitatus Illergau sich ausweitete und als solcher 1040 eben die Memminger Gegend nennt, kennt er überhaupt nicht. Da wir uns um diese Grafschaft sehr kümmern müssen, können wir hier diese Grenzfragen schließen, nachdem wir noch den schon berührten Grenzstreifen Nilstetten—Mitrach zum Austrag gebracht haben. Baumann müht sich sowohl in seinen Gau Grafschaften S. 38 wie in Gesch. Allg. I. S. 278ff. schwer ab, die Gauzugehörigkeit Nilstettens aufzuheben. Vergeblich. Nilstetten ist 797 nibelgaurisch, 980 illergaurisch je nur vom Standpunkt des Urkundenschreibers, wenn es nicht gar nur von seinen geographischen Kenntnissen und Unkenntnissen abhängt, diesen Ort durch Nennung des einstigen Gaues näher zu kennzeichnen. Der Graf Ebnhart v. 797, bereits 788 genannt (Gall. 117) sagt uns alles: Nilstetten gehört einer Grafschaft an, die noch keinen Namen hat, wie alle Grafschaften keinen Namen haben, da deren Namen eben erst im 11. Jahrhundert aufkommen. Gesch. Allg. I. 127 sagt Baumann selbst, daß im 8. Jahrhundert der Nibelgau nicht viel mehr als eine Huntare umfasse, während dieser nach den oben angegebenen Stellen desselben Verfassers um 878 die ganze östliche Hälfte an den Immunitätsbezirk Rempten verlor, der aus Teilen des Nibel-, Iller-, Augst-, Duria- und des Rellensteinegaues gebildet ward und erst 1213 als Grafschaft urkundlich auftritt. Abgesehen vom Widerspruch können diese „Gawe“ nicht mehr als Gawe bestanden haben, weil Rempten eben auch der Mittelpunkt einer Grafschaft war, die ihr Entstehen Karls Gemahlin, der Alamannin Hildegard, verdankt. Nur unter diesem Gesichtspunkt lösen sich die nur scheinbar widersprüchlichen Urkundenangaben im Wohlgefallen auf. Und unter diesem Gesichtspunkt wollen wir nun die „obere Illergaugrafschaft“ noch etwas näher betrachten.

Der Immunitätsbezirk Rempten. Aus diesem läßt Baumann die „obere Illergaugrafschaft“ entstehen, ein Produkt der Hohenstaufen, wahrscheinlich von 1213, wo Rempten als Grafschaft erstmals genannt ist. Als Immunitätsbezirk wohl schon von Karl dem Großen gebildet, von Ludwig dem Frommen am 3. 6. 815 bestätigt (Schw. 116), war dieses Gebiet von allen öffentlichen Abgaben und Leistungen frei, kein öffentlicher Beamter hatte darin irgend eine Handlung vorzunehmen. Der vom Kloster zu ernennende Vogt vertrat dasselbe in allen weltlichen Angelegenheiten, also auch vor dem Gericht des Grafen, dem nur noch der Blutbann verblieb.

Somit Baumann (Schw. 136). Nun erhebt sich die große Frage: Welcher Graf soll denn das gewesen sein? Wenn der Bezirk aus den Rippenstücken mehrerer Gawe gebildet ist, welchem derselben, die dazu gar nicht mehr bestehen, soll dann in diesem neuen Gebilde die Oberherrlichkeit gebühren? Schon diese eigentlich kindliche Frage wirft den ganzen Baumannschen Bau um und Baumann selbst hütet sich wohl sie anzuschneiden. Es sind nur einige Bögte des berühmten Klosters genannt, aus ihrem ganzen Aktienbestand aber ist nicht ein Graf, der darin etwas zu suchen gehabt hätte, bekannt. Es sind wohl Grafen bekannt, die die Bögte ausübten, sogar deutsche Kaiser und Könige, die sich zu Bögten aufstellen ließen, aber eben nur als Bögte. Das ist Beweis genug, daß der Immunitätsbezirk Rempten eben ein echter und reiner karolingischer Grafschaftsbezirk ist, wenn auch der Name Grafschaft erst auftritt, als die Äbte auch echte und rechte Landesherren sein und heißen konnten. Die Baumannsche Feststellung, daß Rempten 1082 noch keine Grafschaft war (a. a. O.), besagt also bloß, daß die Äbte dazumal den Titel Graf noch nicht führten, weil dieser Titel in dieser Zeit nur jenen zutraf, die ein Grafenamt bekleideten. Dieser Bezirk ist für uns geradezu ein sogenanntes Schulbeispiel, wie die neue Grafschaft ohne jegliche Berücksichtigung von Gauen aus Tei-

ten des Iller- (?), Nibels, Kettensteins, Augst- und Alpgauens zusammengestellt, wie höchstens diese oder jene passende Grenzstrecke mit übernommen wurde. Nur so lassen sich alle Grafschaften verstehen, so entstanden alle Grafschaften, selbst wenn deren Namen erst 400 Jahre später erscheinen. Kaiser Friedrich II. brauchte also 1213 Kämpen nicht zur Grafschaft zu erheben — davon steht in der betr. Urkunde auch nicht ein Wort. Sondern diese besagt (s. Neugart II. 133), daß (nachdem der letzte Vogt Berthold von Ronsberg eben gestorben) „die löbliche und auch rechtverdienliche Grafschaft“ auf den Abt selbst ohne jede Gegenleistung übergehe. Damit ist der Abt Landesherz, kaiserlicher Lehensträger, was er zur Zeit Karls des Großen infolge völlig anders gearteter Verhältnisse nicht sein konnte. Baumann wollte mehr herauslesen, um sein Gauyschem zu halten.

Somit berührt uns in dieser Nachbargrafschaft, wie schon oben angedeutet, nur noch ein Grenzstreit, der nach unserer unmaßgeblichen Laienansicht die Urgrenze des wirklichen Urgauens gegen den wirklichen Alpgau offenbart.

Nach Schw. 136 soll einer gefälschten Urkunde gemäß, die Kaiser Otto II. i. J. 983 ausgestellt, zwischen 547 und 854 die Grenze des Remptener Bezirkes deshalb festgestellt worden sein, weil sich Alp-, Iller- und Kettensteingauer (Herren oder Siedler?) Eingriffe in dieses Gebiet erlaubt hatten. Kaiser Ludwig (843—876) habe den Sendgrafen (Missus) Iring abgeordnet, welcher in Verbindung mit den Grafen Berthold und Baho die vornehmsten und ältesten Männer der genannten Gawe eidlich ihr Wissen über diese Grenze kundgeben ließ, Darnach lief dieselbe „ab Hummnsfurt (b. Martinszell) usque ad Rogginsflouch (b. Rieggis), deinde zime Hellindinwege (Gegend von Hellengerst), deinde Jsinarwazzir (im Kreuzthal), deinde in rivum, qui vocatur Ascha (Eschach), deinde in Lutiraha (Lautrach) ubi in Hilaram vadit (b. Lautrach), deinde in directum super Hohinrain (Hoher Rain), deinde in Sedinbrunnin juxta Wolfstiswendi (Wolferschwenden), deinde in fontem zi Behaim (Böhen), deinde in Mindilnursprinc (b. Eggenthal), deinde in die Wertake deinde in die Goltinahe . . . 10“

Baumann hält mit Recht dafür, daß diese gefälschte Urkunde doch Wahrheit bringt, weil eben tatsächlich diese Grenze je und je die der Grafschaft Rempten war — und, sehen wir bei, andererseits des alten Illergauens und der Grafschaft Illergau um Memmingen. — Der Hoheitsbezirk Rempten aber ist eine echte und rechte karolingische Grafschaft.

Die Grafschaft Illergau.

Der Illergau hat in urkundlicher Zeit so wenig mehr bestanden, wie die übrigen Gawe, deren Namen in Urkunden noch bis ins 12. Jahrhundert auftreten. Stälin nennt keine Verhältnisse sehr dunkel (I. 297) und sagt damit mehr Wahres als Baumann mit all den vielen Seiten, die er in seinen Schriften diesem Gau gewidmet hat. Stälin zweifelt sogar, ob er über das rechte Ufer gereicht hat. Das ist nun allerdings schon im Anbetracht der überaus weitläufigen Gewohnheit der Alten, stets beide Ufer zu bezeichnen, außer Frage; dann benimmt die „Heinmortingo marcu“ jeden Anstand. Als Ilargowe (835—54), Ilrigowe (838) hilargowensis (972) und Ilregouue (1040) u. ä. ist er schriftlich erhalten, meist in der Formel in pago, de pago, pagus. Diese Formel ist ebenso überall hinpassend wie unser deutsches „Gau“. Daß damit ein amtliches Wirkungsfeld bezeichnet werden soll, ist nie und nirgends ersichtlich. Soll dagegen ein Ort, als in einem amtlichen Wirkungsbereich gelegen dargestellt werden, so lautet die Angabe immer „in comitatu“, „in der Grafschaft“. Baumann hat in seinen Forschungen (Schw. 430 ff.) diese For-

meln zusammengestellt. Wenn wir ohne seine Brille lesen, verstehen wir z. B. S. 431 mit „centena Eritgaouua et ministerium Chuonradi comitis 839“ eine Zent im einstigen großen Eritgau, die jetzt eine Grafschaft (Ministerium) des Grafen Konrad ist; mit „comitatus Chazonis comitis in pagello Swercenhuntare 854“ (S. 432) die Grafschaft des Grafen Charzo in der Huntare (Hundertchaft, Zent) des einstigen Schwerzachgauens; (S. 444) mit „pagus Linzgou, comitatus Odelrici comitis 873“ die Grafschaft des Grafen Ulrich im einstigen Linzgau. Auf dieselbe Weise lassen sich ohne Anstand alle diese Gau-Flußgebietsangaben, die nach und nach (im 12. Jahrh.) aufhörten (S. 437), weil da die Grafschaften bestimmet (Hoheits-) Bezirke und schon längst erblich und daher wohlbekannt waren, als rein geographische Angaben betrachten, was Baumann selbst S. 433 zugibt. Also es gilt: In urkundlichen Zeiten gab es nur Grafschaften.

1040 tritt zum ersten und letzten Mal ein comitatus Ilregouue auf (Baum. S. 436; Stälin I 297); hat der Schreiber für einen modernen Namen nicht absichtlich einen altertümlichen gewählt, also einen Anachronismus begangen, so ist es ein Angriffssignal gegen Baumann: Es ist die einmalige Benennung des Grafschaftsbezirktes um Memmingen, dessen Spuren wir noch öfter begegnen werden, es bedeutet die völlige Niederwerfung des Baumannschen Grafenbezirktes „Marstetten“ (um Memmingen), des mittleren Illergauens. Im andern Fall bleibt uns nichts übrig, als diese Grafschaft selbst Illergau, die Grafschaft des Illergauens, zu taufen, um nur einen Namen zu haben.

Die Mitteliller war es und ist es in erster Linie, welche als namensgebender Mittelpunkt dieses Gaus zu gelten hat: Hier war schon zur Römerzeit eine Verkehrs-schneide, ein Knotenpunkt, den auch die Römer selbst wieder übernommen. Denn unstreitig ist diese weite Frucht-ebene (die herrlichen Urnen von Tannheim sind des allein Beweis) ein Tummelplatz von Abteilungen vorgegeschichtlicher Völkerstämme gewesen und den Alamannen war ein solches Gebiet auf den Leib geschnitten. Die vielen „Jngen“- und „Heim“-Orte sind sprechende Zeugnisse für diese Lehrmeinung. Ein solches Nest derartiger Urnamen finden wir in keiner Landschaft mehr, die sich mit dem alten Illergau in Beziehung setzen will. Als dann in urkundlicher Zeit einer der Karolinger, wohl der größte des Geschlechts selbst, der ja auch das Lob einsteht jedem Grafen nur eine Grafschaft gegeben zu haben (Cramar 304, Gesta Caroli I. 13, Mon. Germ. SS. 2. 736), zur Niederhaltung der alamannischen Großen ihnen nur kleine Bezirke (Grafschaften) zuwies, ward auch die Grafschaft Illergau. Deren Südgrenze fanden wir durch den Machtbereich des Klosters Rempten bestimmt. Die Ostgrenze mögen die Höhen über der Güng gebildet haben, wobei aber jedenfalls das Kloster Ottobeuren schon von Anfang an dem Einfluß des Grafen entzogen war. Im Norden bewahrt die sagenhafte Grafschaft Rellmünz, deren Gebiet ein Herrschaftsgebiet, nie eine Grafschaft war (Schw. 277), im heiligen Ehrennamen die Erinnerung an das Wesen unserer Landschaft in amtlicher Hinsicht. Unterhalb Illereichen war der Illergau nur mehr geographische Bezeichnung. Denn hier treffen wir die Grafschaft Balzheim-Kirchberg. (Schw. 282). Die Westgrenze der Grafschaft Illergau mag mit Baumann auf die Wasserscheide zwischen der württembergischen Rot und Rottum gelegt werden, von wo sie herüber lief zur Wasserscheide Lautrach—Litrach, hier heramündend an die Iller.

Wer waren nun die Herren im Comitatu Illergau? Offenbar die Welfen. Wenn die Sage den Welfenherzog Heinrich mit dem goldenen Wagen (912 bis 934 comes zum Erbauer der Martinskirche stempelt), so kann hierin insofern ein richtiger Kern stecken, als um diese Zeit die Welfen in den Besitz der Grafschaft gekommen sein dürften.¹⁰ Zum mindesten wurde Memmingen hernach

¹⁰ Krüger, Württ. Bsh. 1899, Tafel II.

¹¹ Müller S. 96/97.

¹² Denn es war 917 großes Reinenmachen, das als politische Todesopfer die mächtigsten Schwaben, Erchan-ger und Berchtold, mit ihrem Leben bezahlen mußten.

¹⁰ Feyerabdt, Jahrb. I 222; darnach war der Streit i. J. 840; Neugart kennt einen comes Pabo im Nibelgau i. J. 843 (I. 248); bezüglich der Bertholde ist es deshalb ein leibig Ding, weil es von solchen wimmelt, bes. in unserm Gebiet der Wälschinger; unter Umständen käme der Palacii comes Berthold III. in Betracht.

ein Hauptstift der Welfen. Die unanfechtbare Urkunde von 1128¹⁴⁾ bezeugt eine Schenkung Herzog Welfs um 1100 von Memmingen aus und i. J. 1129 hat die erstehende Stadt im Rachezug des Staufers Herzog Friedrich gegen den Welfenherzog Heinrich den Stolzen ihre welfische Bedeutung grimmig zu büßen. Sie wird völlig niedergebrannt. 1142 heißt sie der Löwe villa nostra¹⁵⁾. Krüger meint, daß der alte lange Illergau später in 4 Herrschaften geteilt war, nämlich

1. in die welfische Grafschaft Kempten, wozu wohl Memmingen gehörte, das dann später zum Teil zur Grafschaft Marstetten (!) kam,

2. in die Alaholfingerherrschaft Kellmünz,

3. in die zuerst kirchbergische, dann württembergische Herrschaft Balzheim,

4. in die Grafschaft Kirchberg (vielleicht waren die Grafen von Kirchberg selbst eine Seitenlinie der Alaholfinger.¹⁶⁾).

Für uns ist von allem dem wichtig, daß auch Krüger auf Spuren gestoßen ist, daß Memmingen welfisch war. Daß er Memmingen erst Kempten, dann Marstetten zugerechnet, dazu hat er nicht die geringste urkundliche Handhabe. Als altwelfische Besitzungen führt Krüger des öfteren Bugheim, Bugach, Hart an und den bekannten Satz des Welfensprosses Eberhard II. von Landau v. J. 1340: „Um die Günz han ich viel Lehen.“

Endlich hat auch Wegelin wenigstens geahnt, daß Memmingen den Welfen zugehörig gewesen sei, wenn er I, 158 schreibt: „Ob aber die Stadt M. denen Guelphen auch noch zugehöret, davon ist keine positive Gewißheit zu haben, außer daß Welfo VI., der letzte in Schwaben, öfters daselbst sich aufgehalten und auch in M. gestorben ... wasmassen von der Stadt ex Historia medii Aevi be-
steht, daß ehe sie zur Reichsstadt worden, sie samt Altorff und Ravensburg mit unter die Güeter und das Patrimonio (Vatergut) des alten Welfenhauses gehört.“

Daß Kellmünz im Besitze der Alaholfinger sogar mit dem Ehrennamen einer Grafschaft sich findet, obwohl es nie eine solche war, ist für uns nicht die geringste Beweis Spur der Grafschaft Illergau. Es wurde nämlich wohl schon im Karolingischen Zeitalter, vielleicht auch erst im Drama von 917 den Alaholfingern diese Grafschaft um Memmingen abgenommen und einem neuen Geschlecht zugeweiht. Kellmünz selbst aber verblieb als Allodium den Alaholfingern, im einzelnen der Bertha von Kellmünz, Tochter des Schwabenherzogs Rudolf von Rheinfelden, Gemahlin des Grafen Ulrich von Bregenz, und ihren Nachkommen, den Tübingern (Schw. 285 ff.), wie Baumann hier überzeugend nachgewiesen hat. Der Grafschaftstitel ist auf das Gebiet der Herrschaft Kellmünz also anscheinend von dem einstigen Charakter ihrer Inhaber übertragen worden. Leider hat sich in diese Baumannsche Untersuchung wieder die Behauptung verirrt, daß Thannhausen 1356 zur Grafschaft Marstetten gehörte und demgemäß alles inzwischenliegende Gebiet. An und für sich ist ja diese Zuteilung Thannhausens richtig. Aber die Grafschaft Marstetten ist eben nicht unsere Illergrafschaft, sondern deren östliche Nachbarin. Baumann zieht ja selbst die Ostgrenze der Grafschaft um Memmingen auf den Günz unserer Illergrafschaft zählt er (Schw. 285 ff.) eine Reihe von Ortschaften (Kellmünz, Filzingen, 2 Drittel von Unterroth, Ober- und Unterbettingen, Buchau und Nordhausen, den bregenzischen und tübingerischen Besitz in Ketttershausen, Günz, Kiedlingen (Donauwörth), Bonlanden, Goppertshofen, Walbertshofen, Kirchberg a. J., die Tübinger Lehengüter Babenhäusen, Weinried, Grimmelshofen, Kirchhaslach, Herlachhofen, Olgishofen, Schwauben, Erolzheim mit Ebnbach, Bechtenroth, Dietbrunn, Laubach, Kirchdorf mit Binnroth, Ober- und Unter-Opfingen, Waldenhofen, (zweifelhaft), Schöneck und Osterberg, die Kellmünzischen Nobles in Illerreichen, Kieden, Roß und Hürbel, die Kellmünzischen Ritter von Erolzheim, Ober-

stetten, Schwarzach, die Bossonen um Marstthal), welche Reihe für uns völlig unbrauchbar ist, da aus ihr sich nicht das Herrschaftsgebiet (man denke an Kiedlingen bei Donauwörth, Schwarzach im O.-M. Waldsee!) erschließen läßt, sondern darin alle Zugehörigkeiten begriffen sind. So sind z. B. Unterroth, Nordhofen, Ketttershausen, Greimelshofen, Olgishofen und Kirchhaslach marstettisch, Unter-Schöneck und Osterberg desgleichen, wie sie ja von Baumann selbst mit Fragezeichen angeführt werden, Günz ist im „exempten“ Hoheitsgebiet von Otto-beuren. Wir denken uns die östliche Grenze unserer Grafschaft etwa von Günzegg (wohl das rätselhafte Gundilencst von 838?¹⁷⁾) die Günzhöhen hinunter über Stephansried, Lerchenberg, Inneberg, Weinried, Babenhäusen, Illerreichen. Altstadt mag in seinem Namen eine Ummarkung bergen. Von Osterberg dürfte die Höhenmarke nordwärts weisen, den Gau Duria vom Illergau ältesten Bestandes trennend.

Daß nun die Welfen selbst ihre Grafenrechte hier ausgeübt hätten, ist im Hinblick darauf, daß sie Herzogstrang bekleideten und Herzöge mehrerer Herzogtümer waren, nicht anzunehmen, ist für sie geradezu ein Ding der Unmöglichkeit. Daß sie aber doch vielfach nach Memmingen gekommen sind, daß der letzte hier seinen Lieblingsaufenthalt hatte, der ihm zum Sterbeorte wurde, beweist, daß der Ort für sie gewichtig war. Dr. Westermann hat in den Memm. Gesch. Bl. 1920 S. 32 die Vermutung ausgesprochen, daß das Memminger Patriziat z. T. aus dem Ministerialen der Welfen und der sie beerbenden Hohenstaufen hervorgegangen sein dürfte. Diese Vermutung möchten wir auf den umliegenden Adel ausdehnen. Unstreitig hatte insbesondere der Welfische Hof eine seinem Ansehen entsprechende Höflichkeit nicht nur bei seiner Anwesenheit um sich, sondern an solchen Hauptplätzen ständig. Darunter befanden sich wohl Persönlichkeiten, welche den Welf als Grafen zu vertreten imstande waren, also über dem Rang der Ministerialität stehend. Vielleicht gelingt es Dr. Westermann noch mit Einzelheiten aufzuwarten. Wir haben hier ein Geschlecht im Auge, das uns noch viel beschäftigen wird: Die von Marstetten-Weißenhorn-Neuffen. Wir werden dieses Geschlecht im folgenden als Inhaber der wahren Grafschaft Marstetten näher kennen lernen. Es sind aber Spuren vorhanden, die darauf deuten, daß die weitverzweigten Glieder dieser Familie in der Grafschaft Illergau Besitzungen hatten, die unzweifelhaft damit begründet sind, daß diese Familie zu den Welfen u. ihren Erben in näheren Beziehungen standen, familiären und dienstlichen; in familiären besonders zu den Welfen, in dienstlichen zu den Stauern. Wenn das in Arbeit genommene Urkundenbuch der Stadt Memmingen einmal das Tageslicht erblickt hat, wird noch mehr darüber zu reden sein. Vorerst sei nur folgendes angeführt. Nach Sontzheimers Kapl. Ott. II, 469 gehörte der Kirchenlak zu Ungerhausen bei Beginn des 14. Jahrhdt. dem Konrad Welfstadel von Liebentann und zwar als Lehen der Herren von Neuffen. Nach Jhrb. Schw. 1838 S. 95 hat zur Zeit des Abts Berthold (1227—36 in Ottobeuren) der Ritter Rudolf von Sulmetingen an der Riß, woher die Neuffen kamen i. J. 1231 (nach Jenerabend II 385) um Aufnahme seines kleinen Sohnes in das Kloster Ottobeuren und überließ dafür 3 Höfe in Steinheim mit vielen dazu gehörigen Leuten dem Kloster behufs Belehnung seiner Söhne (s. auch Sonth. I. 259). Die Sulmetinger Ministerialen als Inhaber von Eigenhöfen in Greinheim können wir uns nur mittels der Neuffen denken. Das Gut Hart bei Memmingen, welches Krüger ständig als Besitztum der Welfen anführt, wird nach Sti.-M. 231, 1 1267 von Berthold von Neuffen an den Präzeptor des St. Antonierhospitals verkauft¹⁸⁾ (s. phot. Wiedergabe der Urkunde in meiner Gesch. d. Herrsch. Eisenburg S. 22). Diese Neuffen sind eins mit den Herrn von Weißenhorn.

¹⁷⁾ M.-M. IV 325, wo (mit Baumann) im Nachtrag S. 516 und 490 mit Gundilencstec „schwerlich“ Günz-ss gemeint sein dürfte.

¹⁸⁾ Sonth. IV. 52 übersezt dieses „harde“ völlig grundlos mit „Oberhart“, Einödsfalle von Heimerdingen, das sehr viel später entstanden ist.

¹⁴⁾ Dr. Müller S. 97, M.-M. I 376.

¹⁵⁾ Müller S. 98, Krüger 123.

¹⁶⁾ Krüger 270.

Die Urkunde¹⁹ von 1010 betr. Stiftung des Hospitals durch Heinrich von Weichenhorn ist ja eine glatte Fälschung. Aber wir haben in diesen Blättern vor kurzem dargetan, daß ein Neuffen alle Eigenschaften besitzt als Stifter des Hospitals betrachtet zu werden.²⁰

Nach Erlöschen dieses Hauses (1342) tritt die freie Birsch um Memmingen auf. All diese dunklen Umstände, teils sagenhafter, teils romantischer Natur, zwingen uns den Gedanken auf, daß jene Neuffen aus der Grafschaft Markstetten in der Nachbargrafschaft Illergau und besonders in Memmingen keine unbekannten Größen waren, daß sie hier eine ganz hervorragende Rolle gespielt, welcher Rolle das Spital, das heute noch in Rappen und Siegeln die neuffischen Hifthörner zeigt, sein Dasein verdankt.

Eine weitere Spur altwelfischen Grafenbesitzes, übergegangen an die Neuffen, erblicke ich in den Eisenburgischen Lehenrechten in Kardorf. Ich stehe nicht an die Eisenburger Berthold und Heinrich als Neuffische Ministerialen zu erklären, was ich S. 8 meiner Gesch. d. Herrsch. Eisenburg noch nicht konnte. Nach S. 29 befehnt dort der Eisenburger Heinrich IV. 1363 mit dem Gut Bilbach b. Kardorf (desgl. nach 1445, S. 45). Nun ist Kardorf Steinhachische Zugehörde und Steinhach altwelfischer Besitz (Stälin II, 240), der allerdings vielfach wechselt (G. Allg. I. 422). — Denselben Grund dürften auch die Dickenreishäuser Güter und Rechte der Eisenburger (S. 26 und 33) ihren Ursprung verdanken. Und da die Neuffen 1342 aussterben, ist Eisenburg im 15. Jahrhundert niemandes Lehen.

Welf VI. starb bekanntlich 1191 in Memmingen, mit ihm der Graf des Gebiets. Der staufische Rotbart hatte es fertig gebracht, daß sein Haus jenes beerbte, mit welchem es gleichsam in Blutrache gelebt hatte. Ein Meisterwerk staufischer Politik! Daß auch die Grafschaft um Memmingen an das schwäbische Geschlecht ging, beweist in erster Linie der Umstand, daß der Haupterbe der Hohenstaufen, Bayern, weitere 100 Jahre später sich in der Gegend zu schaffen macht und plötzlich nach Aussterben der gleichfalls von ihm beerbten Neuffen ein Landgericht in Memmingen eröffnet. Auch in Westerheim war Graf Berthold von Neuffen-Markstetten Asterlehensherr i. J. 1336 (Sti.-M. 2^o 44, 183/84).

Der bisher leitende Gedanke, daß die Neuffen der Grafschaft Markstetten auch die Grafenrechte in Memmingen übten, war mir ohne urkundliche Unterlage gewiß. Die Hoffnung auf Belege hat sich leider nicht erfüllt. Doch ganz ohne Spur ist ihr diesbezügliches Wirken nicht verlaufen: Sti.-M. 35, 1 (Abschr. in 2^o 34, 46) klagt in Urchrift die für uns kostbarste Urkunde von durchschlagender Beweiskraft für alles bis jetzt Gesagte. Darnach sitzt zu Memmingen im Grafengericht am 11. August 1294 Albert von Nissen, Graf von Markstetten und spricht mit ganzem und mit vollem Rechte an dem offenen Landtage zu Memmingen. (Die übrigen Neuffen sind um diese Zeit dem Aussterben geweiht.) Diese Urkunde, leider vorerst die einzige ihrer Art, spricht Bände: Gerade dieser Albert, Graf von Markstetten, in Weichenhorn begraben, amtiert auch in der Grafschaft um Memmingen! Es ist das alte Grafengericht (Baumann würde sagen: Gaugrafengericht), das trotz der bereits errichteten Landvogtei für Oberschwaben noch wirkt, ein wichtiges Zeichen, daß dort, wo noch Grafenhäuser ihre altverbrieften Rechte übten, sich der kaiserliche Landvogt keinerlei Eingriffe erlaubte.

¹⁹) Wegelin II 2, Dr. Miedel, Name Memmingen S. 39, Dr. Müller S. 96/97^a).

²⁰) Die Stadt Memmingen wollte ihm i. J. 1958 eine Gedenktafel widmen. Allein die Regierung gestattete es auf Grund eines Gutachtens des historischen Vereins für Schwaben in Augsburg nicht, da selbstverständlich der „Heinrich von Weichenhorn, Graf zu Markstetten“ Anno 1010 keine historische Persönlichkeit sein konnte. (Stadttraktat betr. Vollzug der Verordnung von 1827 über Auffindung alter Münzen usw.).

ben durfte; ein wichtiges Zeichen, daß auch nach Aussterben der schwäbischen Herzöge die Grafen ihre uralten Grafenrechte weiter handhabten, wogegen nach 1342 ein neuartiges kaiserliches Landgericht auftaucht.

Gewisse Rechte scheinen nach den Staufern „eingeschlafen“ zu sein, d. h. sie sind rechtlich an das Reich zurückgefallen. In welch unglückseligen Zuständen sich aber das Reich bei Konradins Hincheiden befand, ist allbekannt. Deshalb konnte Baumann in G. M. II 105 wohl schreiben, daß am Schlusse des Mittelalters zur schwäbischen Landvogtei (als Rechtsnachfolgerin des schwäbischen Herzogtums) in Wirklichkeit fast nur mehr die Freien auf der Leutkircher Heide und die Grafenrechte über die Memminger Gegend gehörten, die er allerdings Grafschaft Markstetten heißt. Er hält (S. 123) die ehemaligen Zugehörungen der Herrschaft Markstetten a. d. J., nämlich die winzigen Mannlehen Eschach, Rothis und Wigenberg für die karglichen Reste dieser Grafschaft. Nun sind aber diese Lehen, wie die ganze Herrschaft Markstetten, Remptner Lehen und haben mit der Grafschaft gleichen Namens „ganz nichts“ zu tun. Die Grafschaftsrechte um Memmingen aber wurden später verzettelt: Die Landvogtei, die Stadt und mächtige Herren teilten sich nach 1342 in das Erbe. Als deshalb die Bayern Ende des 15. Jahrhunderts diese Grafenrechte, bsp. Geleite, Wildbann und hohes Gericht, wieder in Anspruch nehmen wollten, erhebt sich hiegegen allsogleich „allgemeines Schütteln des Kopfes“. Wir sprachen davon. Die Stadt hatte ihr Sondergericht²¹ erhalten, das Land des einstigen Grafschaftsbezirk unterstand der landvogteilichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Der Wildbann aber entwickelte sich zu einer Neuerschöpfung, die nur Schwaben eigentümlich ist. In der Dinkelsbühler Tagung von 1489, dann in den dieser Tagung folgenden Verhandlungen wurde festgelegt, daß das Gebiet um Memmingen „allweg, seit alters, nie kein Forst²², sondern immer als des „Reichs Wäldle“ eine

Freie Birsch

gewesen sei. Ich habe über diese freie Birsch um Memmingen, genannt Booser Hart, in den Memminger Geschichtsblättern 1914 berichtet. Ich habe damals rein gefühlsmäßig behauptet, daß dieselbe in dem von Baumann beschriebenen, ursprünglichen Umfang infolge des an Konradin am 29. Oktober 1268 verübten Mordmordes sich entwickelt habe, und zwar aus der vermeintlichen Grafschaft Markstetten (um Memmingen). Es geschah dies in dem schon betonten Vertrauen auf Baumanns Forschungsergebnisse. Nun hängt aber tatsächlich diese merkwürdige freie Birsch mit Konradins Ende zusammen, weil Konradin nicht bloß der letzte Herzog in Schwaben, sondern auch der letzte Graf der Grafschaft Illergau war. Die allodialen Güter der Staufer kamen an Bayern. Die Reichsrechte dagegen hingen vorerst in der Luft, bis nach der schrecklichen, der kaiserlosen Zeit Rudolf durch seine Revindikationsbestrebungen die Reichsrechte und Reichsgüter wieder sammelte. Das gelang ihm natürlich nur sehr teilweise. — Das Jagdrecht der Grafschaft um Memmingen aber war und blieb frei wie in allen einstigen schwäbischen Grafschaften, die Gebiet der freien Birsch um Memmingen verloren haben. Das vorhergehenden ersichtlich, dasselbe wie das der einstigen Grafschaft. Die freie Birsch ist also das einstige Grafschaftsgebiet Illergau. Sie hat dieselbe Ausdehnung. Sie ist ein Gebilde, das nicht durch Nachspruch wurde, sondern sich aus langsam verrinnenden und zerfließenden Rechten entwickelt hat. Deshalb ist ihr Anfang in Dunkel gehüllt wie das aller übrigen schwäbischen freien Birschen dersel-

²¹) 1403 Blutbann (St.-M. 258, 2, Leonhardt 323) und 1471 das Privilegium de non evocando (Freiheit vor fremdem Gericht), das dem Landgericht wohl den letzten Dolchstoß gegeben hatte, nachdem ihm schon der städtische Blutbann viel Lebenskraft entzogen (f. Leonh. 327).

²²) Die doppelte Bejahung und Verneinung war (und ist heute noch im Volk) eine bekräftigte Behauptung.

den Art. Wir werden auf dieses Gebilde deshalb auch erst aufmerksam, wir erhalten von ihm erst dann Kunde, als sich infolge einreißender Ungehörigkeiten „Stritt und Spänn“ darin und darum erheben. Baumann gibt die ältesten Grenzen dieser freien Birsch um Memmingen (G. II. 1124) offenbar nach Leonhardt 362 als von Altrach bis gen Kirchberg, von Wolfertschwenden bis gen Iller-eichen, von Haslach bis gen Sonthem reichend an. Leonhardt hat diesen Bezirk²² gefunden aus den Orten, aus denen die erlegte Jagdbeute in die Stadt geliefert wurde. — Wenn wir bei dieser Grenzfestsetzung beachten, daß der spätmittelalterliche (auf dem römischen Recht beruhende) Brauch der Grenzbestimmung nach Orten hier hereinspielt, während ehemals die Wasserscheiden die Grenzmarken trugen, so finden wir hier auf anderem Wege denselben Bezirk der einstigen Grafschaft Illergau wie oben, so ist die Birsch ein Kronzeug unserer Grafschaft Illergau: ihr Umfang deckt sich genau mit dem der Grafschaft. Daß innerhalb zweier Jahrhunderte, „von Neapel bis Dinkelsbühl“, in einer Zeit gewaltiger Umbildung des Rechtslebens, an diesem Gebilde von landhungerigen Hoheiten genagt wurde, ist ja selbstverständlich. Sie tritt verkleinert ins 16. Jahrhundert. Ähnlichkeitsfälle anzuführen wäre nicht schwer.

Wie das Jagdrecht der Grafschaft Illergau in die freie Birsch, so ist das Verwaltungsrecht (Steuer-, Waffenrecht und Geleite) in

Das Amt um Münchroth u. Memmingen übergegangen.

Es hätte sicherlich „Amt Marstetten“ geheißen, wenn das Gebiet der ehemaligen Grafschaft um Memmingen eben die Grafschaft Marstetten gewesen wäre. Bei aller Beweglichkeit und Flüchtigkeit der Begriffe, Einrichtungen und Erscheinungsformen ist doch bekanntermaßen auch eine große Dase Trägheit in denselben. Namentlich sind es amtliche Bezeichnungen der Bezirke, welche entgegen allen Neuererscheinungen ein äußerst zähes Leben weisen. Die Gaunamen wurden ein halbes Jahrtausend über ihren amtlichen Charakter hinaus gebraucht und fristen teilweise heute noch ihr Scheinleben. Wäre die Grafschaft Marstetten um Memmingen gewesen, so hätte die Landvogtei für Schwaben in Altdorf, die zu eben dem Zwecke von Kaiser Rudolf geschaffen worden war, die alten Reichsrechte und Reichsgüter im herrenlosen Schwabenland für das Reich zu sammeln, erstere zu üben, letztere nutzbar zu machen, schon zum Ausdruck dessen, daß sie herrenlos gewordenen Gut auch in diesem Gebiete im kaiserlichen Auftrage seinem ursprünglichen Herrn zurückzuführen beabsichtige, nicht verfehlt sich „Amt Marstetten“ zu nennen. So aber wählte sie eine Bezeichnung, welche trefflich die beiden Mittelpunkte der einstigen Grafschaft links und rechts der Iller in Erinnerung rief: Münchroth, den berühmten klösterlichen Herrschaftsmittelpunkt drüben, Memmingen, die Zentrale der einstigen Grafschaft im Illergau herüber. Dasselbe umfaßte (Gesch. Allg. II. 124) die Herrschaft Kronburg, die Orte Steinheim, Memmingerberg, Wolftratshofen, Didenreishausen, Hohenhofen, Hart, Bronnen, Bremen, Burgach, Burgheim, Egelsee, Westhart, Ungerhausen, Holzgünz, Grünefurt, Ertheim, Heimertingen, Eisenburg, Amendingen, Schwaighausen, Trunkelsberg auf bayerischer Seite; aus dem württembergischen Gebiet aber (Gaugrafschaften S. 64): Mühlberg, Spindelweg, Roth, Aichenberg, Edelbeuren, Gutenzell, Niedernzell, Weidenbühl. Das sind in Wahrheit die

²²) Genauer: Von Altrach bis Haslach hinüber und hinunter bis Kirchberg, von da nach Illerreichen und über Oberroth und Rattershausen herüber nach Breitenbrunn, dann an Bedernau herauf nach Datzberg, von da nach Sonthem und über Stephansried und Dietrichsried nach Wolfertschwenden, von hier über Zell unter Kronburg hinüber an die Iller.

Beitrag für 1924: 2 Goldmark. Auswärtige Mitglieder, die 1923 noch nicht bezahlt haben, entrichten auch dafür noch 2 Goldmark (ohne Postgeld). Einzuwenden an Bauamtssekretär Brülle (Städt. Bauamt).

„lümmerlichen Reste“ der Grafschaft um Memmingen, die die Landvogtei aus dem Interregnum, der hohensauischen Gebietsverschleuderung und dem Zuge der Zeit reichsummittelbare, d. h. eigentlich unabhängige Hoheitsgebiete zu bilden für das Reich zu retten vermochte. Und von diesem armeligen Bauwerk bröckelte besonders im 16. Jahrhundert ein Stein um den anderen ab, wonach die Herrschaftsgeschichte von Eisenburg ein kleines Beispiel liefert.

Auch dieses Amt sprechen wir als wichtigen Zeugen der einstigen Grafschaft Illergau an. Daß seine Ausdehnung geringer ist als die der Birsch, schon bei seinem Auftreten, hat seine Ursache in den selbständigen Hoheitsgebieten, bes. Ritterherrschaften, die sich aus dem Verbanne der Landvogtei zu lösen wußten.

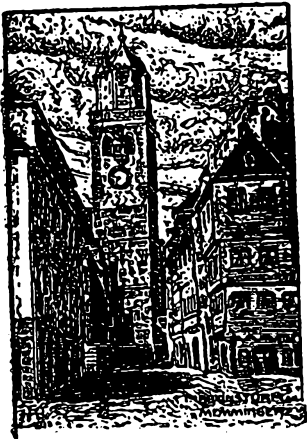
Es dürfte in dem bisher Gesagten mit ziemlicher Sicherheit liegen, daß die Grafschaft Marstetten nicht jene Grafschaft war, die sich um Memmingen breitete. Der Name der letzteren ist nicht erhalten, wenn es nicht der Name „Illergau“ sein sollte, weil die Grafen zugleich die Herzöge Schwabens waren, zuletzt die Hohenstaufen, die 1288 untergingen, in einer Zeit, in der eben die Territorialgewalt sich festigte. Die kaum mehr belangreichen Grafenrechte alten Sinnes waren teils zerplittert, teils fielen sie ans Reich, teils waren sie von den Umbildungen der Zeit überhaupt überwuchert. Aber die Spuren deuten noch daraufhin, daß diese Grafschaft um Memmingen, die wir Grafschaft Illergau hießen, als welfisch-hohensauische Grafschaft bestanden hat und von Amtsgrafen, den Marstetten-Neussen, in deren Namen betätigt wurde. — Damit nehmen wir von der irrigen Grafschaft Marstetten Abschied und suchen die echte.

(Schluß folgt.)

Aus Arbeiten zur Geschichte von Stadt u. Landschaft

1. Dr. Felix Oberhorst, Die Musikpflege in Memmingen (im 18. Jahrh.). Zeitschr. f. Musikgeschichte 1923. S. 598—612.

Der Verfasser, den wir schon aus seiner Darstellung des Lebens und Wirkens Christoph Rheineds kennen, verfolgt in seiner Abhandlung zunächst die Spuren musikalischer Betätigung in der Reichsstadt während des 15. bis 17. Jahrhunderts, soweit solche bei der Dürftigkeit der Nachrichten zu finden sind. Sie zeigt sich naturgemäß in erster Linie in der Kirche und wird vertreten durch die Person des Kantors. Hier tritt im 18. Jh. besonders die Familie Ellmer hervor, die in 3, vielleicht gar 4 Geschlechtern das Kantorenamt versah. Den Mittelpunkt der Kreise, die weltliche Musik pflegten, bildete das von Dr. Christoph Schorer gegründete Collegium Musicum, dessen Betrieb der Verf. umfänglich würdigt. Der 3. Teil beschäftigt sich mit den Meisterfingern, die ja, wie schon ihr Name besagt, nicht bloß dichteten, sondern auch sangen, ja sogar vielfach auch schauspielerisch tätig waren. Der Memminger Meistergesang begann bekanntlich erst aufzuleben, als er anderwärts bereits ziemlich abgestorben war: kurz nach 1600. Freilich war es eine teilweise recht kümmerliche Spätfrucht, die die veränderten Zeitverhältnisse zu keiner Reife mehr gelangen ließen. Die Mitglieder fristeten ihre Kunst, an alten Gebräuchen krampfhaft festhaltend und schließlich als Leichensänger wirkend, sogar bis in die 2. Hälfte des 19. Jh. herein, so daß Memmingen diejenige Stadt ist, in der sich die Meisterfingerkunst am längsten in ganz Deutschland gehalten hat. Das letzte Mitglied, bekannt als ein trefflicher Sänger, war Friedrich Hummel (geb. 29. Dez. 1844). Er ist erst vor 2 Jahren gestorben: am 21. Januar 1922, so daß also die Aufschrift auf dem Grabmal des 1873 verstorbenen Ulmer Meisterfingers Best nicht zutrifft, die besagt: „Hier ruht Deutschlands letzter Meisterfänger J. Best.“ M.



Mai 1924

10. Jahrgang: Nr. 2

Memminger Geschichts-Blätter

Zwanglos erscheinende Mitteilungen des Memminger Altertumsvereins

Druck der Verlags- und Druckereigenossenschaft Memmingen e. G. m. b. H.

Inhalt: 1. Mayr, Die Grafschaft Marstetten (Schluß). — Aus Arbeiten zur Geschichte von Stadt und Landschaft: 2. Frig Schöllhorn, Bausteine zu einer Fam.-Gesch. der Schellhorn, Schellhorn und Schöllhorn.

Marstetten

Beitrag zur Lösung eines geschichtlichen Rätsels.

L. Mayr (Steinbach).

(Schluß.)

Der Gau Duria.

Noch dunkler als im Illergau sind die Verhältnisse des Gauces Duria, der das mittlere Schwaben füllte und jedenfalls einen keltischen Namen trägt. Leider wird sein Wesen, seine Lage, seine Ausdehnung dadurch noch mehr verschleiert, daß er vielfach mit dem Schweizer Thurgau verwechselt wird. Neugart kennt ihn z. B. nicht. Auch Lang weiß nichts von ihm. Anscheinend ist es also Vater Stälin, welcher ihn entdeckte und ihm 4 Orte zuweisen konnte (I. 292/93). Nach Cramer ist er eine Hunte seines Groß-Augsgauces, eines Monstrums, das vom Ammersee bis zur schwäbischen Roth reicht — lassen wir ihm dies Vergnügen! Die genannten vier Orte sind:

1. In pago qui vulgo duria nuncupatur in comitatu Arnolfi in loco ad Rotu vocitato 898; Mon. Boic. 28a Nr. 84.
2. Cortis in Alamannia pago duria et in comitatu Manegoldi comitis sita nomine Navua 1003; ebd. 28a Nr. 202; W. u. 1. 238.
3. Curtis Mindelheim dicta sita in pago Duria in comitatu Udalrici comitis 1046; Dümge, Reg. Bad. 104.
4. Locus Suntheim dictus in pago Durihin et in comitatu Riwini comitis 1007; Mon. Boic. 28 Nr. 245.

Rotu bestimmt Stälin als D.- oder U.-Roth im B. A. Illertissen, wogegen sich Baumann (Schw. 474) ereifert, der dieses Roth später (!) unter der hohen Gerichtsbarkeit der Grafen von Kirchberg weiß, weswegen es zum Illergau gehören müsse. Rotu sei dagegen etwas weiter ostwärts, bei Langenau nach zu suchen (Weiler Ober- und Unterroth). Was nun die Gauzugehörigkeit, bes. im Zusammenhang mit gräflicher Gerichtsbarkeit bei Baumann und sonst bedeutet, haben wir oben zur Genüge auseinandergesetzt. Es besteht kein Anlaß, den auch sonst hervortretenden Ort Oberroth, Sitz eines Kapitels, worauf Kornbed aufmerksam macht, in den Mammut-Gau Baumanns zu versetzen. Nur im Vertrauen zu diesem Forscher hat auch Miedel im Arch. S. I. 17 mit nicht unberechtigten Zweifeln, mangels eines andern gleichnamigen Ortes im weiten Umkreis, sich entschlossen dieses Rotu gleichfalls in D.- und U.-Roth an (wie die Weiler richtig heißen) zu setzen. Für uns reicht der amtliche Illergau, das Komitat, an und für sich nur bis Illereichen. Wie wir gleich sehen werden, ist die damalige Gasse von Unterroth, Rihisried, noch im 17. Jahrhdt. als zur Grafschaft Marstetten gehörend urkundlich aufgeführt, damit zweifellos auch Unterroth selbst als darin gelegen anzusehen und gleichfalls die Mutterfiedlung Oberroth. Bist. Augsb. II. 303 läßt die Frage über Rotu noch offen; III 38/39 hat es sich für unsere Meinung entschieden; V 573 aber ist es völlig auf Baumanns Seite getreten — wohl zu Unrecht! Denn auch das später zu erwähnende Urbar der Grafschaft Marstetten hat die im Rothtal gele-

genen Orte sämtlich, soweit sie hier in Betracht kommen, samt U.-Schöneck in seinem Territorialbezirk. Hier ist also die Rottalscheide als Gaugrenze auch Grafschaftsgrenze geblieben. Baumann wird seine Gründe gehabt haben, warum er in seiner eben mitgeteilten Zugehörungsliste der Herrschaft Kellmünz sogar Osterberg und eben dieses Schöneck bezweifelt. Die dort angeführten Zweidrittel von Unterroth sind damit schon als Besetzungen, aber nicht als Gebietszugehörungen genügend gekennzeichnet. Damit dürfte die Frage Rotu entschieden zu Gunsten des Duriagaues erledigt sein, und zwar, daß mit Rotu Oberroth gemeint ist. — Daß natürlich auch der Gau Duria nicht mehr besteht und die genannten Grafen eben in Grafschaften wirken, die an dieser Stelle sind, wird kaum erwähnt werden müssen.

Navua, von Stälin mit Name = Langenau links der Donau gleichgesetzt, von Baumann (Schw. 473) mit Eggenthal bezeichnet, hat neuestens eine Bearbeitung durch Dr. Miedel erfahren aus Anlaß der Verlegung dieses Ortes in den Thurgau durch Eberl im Rorr.-Bl. d. Ges. f. Anthr. ufw. Jahrg. 1920 S. 35 (f. Dtsch. G. XXII. 1921 S. 43). Baumann war es vor allem darum zu tun, der phantastischen Ausdehnung des Duria-Gauces über die Donau Grenzen zu setzen. Das ist ihm unzweifelhaft gelungen u. sein Verdienst. Die Gleichsetzung Name = Eggenthal ist eine kühne Tat, nach Miedel a. a. O. im höchsten Maße wahrscheinlich. Dem Sprachforscher ist die Wortentwicklung Navua — Navua — Name eine völlig richtige Weiterbildung. Sie gegen habe ich aber dynastische Bedenken, die im 3. U. dieser Arbeit zu ihrem Recht kommen sollen. Hier sei nur erwähnt, daß ich aus diesen Gründen sowohl das Navua von 1003 wie das Name des 12. Jahrh. als einen Ort Nau Mittelschwabens betrachte, der sich unter so endigenden Orten (Bedernau, Raunau) finden muß. Ich habe mich für Bedernau aus folgenden Gründen entschieden, ohne aber diesen Gründen Gehekrast beizumessen zu wollen. Ich warte auf etwas Besseres, das um 1003 den Besitz der Freisinger Kirche²⁴ in einem „Nau“ nachweist. So lange dies nicht geschehen, gilt für diese Arbeit Bedernau als das Naua von 1003 und Name des 12. Jahrhunderts.

Unter den Leibeigenen der Jigger in den ehemals kirchbergischen und marstettischen Gebieten sind nach Düvels Berechnung (S. 15) 5 aus „Nau“ unbekannter Lage. Diese Register stammen aus dem Jahr 1515/16 (Hst.-A. Mch. Jugg.-Kirchb. 1). S. 443 dieses Sammelbandes von Vorschriften und Personenverzeichnissen ist unter „Nau“ eingetragen, daß hier Walthar Glöggins u. Barbara Stromeirin Kind und Hanns zu Mindelheim und auch Jörg zu Nau, S. 450, daß Walter Glöggins Kind bei Jörg Walthar seiner Schwester die Jiggerischen Leibeigenen in diesem Ort seien. S. 477 ist ein Haiger nam (?), 451 Rawnaw (Raunau), 499 ein Priemenawe bei Reggislweiler, 500 b ein Suchenawe bei Böhlingen genannt. Damit scheidet Raunau an und für sich aus. Da nun in

²⁴) Reichelshö, Freising S. 65 (hs. v. Baumgärtner).

„Naw“ unter den Leibeigenen Beziehungen zu Mindelheim bestehen, so möchte man wohl diesen Ort in dem Mindelheimischen denken. Dafür spricht vielleicht auch der Namensbeifug „der Nauer“, den wir in den Jahren 1364/66 in Lauben treffen (f. Dobell'sche Reg. Stadtb. Memm.). Ein „Heinrich der Nawa“ kauft im ersten genannten Jahr ein Gut zu Lauben und Meßer bei Breitenbrunn und hat im letztgenannten Jahr Zeugen aus Pfaffenhausen, Nieden und Mindelheim — alles marktstättische Orte.²⁰⁾ — Nach v. Böldernborff, Ziv.-Ges. St. 347 gehörte Bedernau mit Weilern Baumgärtle, Brandstetten und Hohenschlau usw. nicht zur Herrschaft Mindelheim, sondern war eine altbayerische Besitzung — (aus dem marktstättischen Erbe?). — Es klingt i. J. 1171 Bedernowe (Mon. B. XXII. 61), was freilich kein Beweis ist, daß die Leute der Umgebung in bekannter Kürzungslehre den Namen „Nawe“ nicht im Gebrauch gehabt hätten. Es wäre unter Umständen wertvoll zu erfahren, ob vielleicht in Kirchenbüchern Bedernau als Nawe auftritt, ob vielleicht heute noch von den Leuten Nawe d. h. „Naw“ gesprochen wird? Meine Bemühungen dahin waren ohne Erfolg.

Was nun das „Nawe“ = Eggenthal betrifft, so ist diese Schlußfolgerung Baumanns auf noch ungleich schwächeren Füßen. In den Mon. B. XXII kommen die Eggenthaler und Namer S. 36, 67, 81, 90 und 93 vor: Im einen Fall ist der Namer als Zeuge bei einer Schenkung in Breitenbrunn, im andern Fall in Welden, in den zwei letzten in Hürblingen unter süd- und mittelschwäbischen Edlen bzw. Dienstleuten. Daß man hier gerade Beziehungen zu Eggenthal herauslesen muß, finde ich nicht. Der Sache ist durch Baumann entschieden Gewalt angetan, besonders wenn man jene Urkunde betrachtet, wo der von Eggenthal u. der von Nawe in einer genannt sind: weit auseinander; wie Fremde! Faßt man dagegen die von mir aufgezählten kleinen Anhaltspunkte zusammen, so kommt man mindestens zur Überzeugung, daß Nawe nicht Eggenthal sein muß, sondern auch ein anderer, ein mittelschwäbischer Ort sein kann. Man kann gegen Bedernau wohl nichts Stichthaltiges vorbringen. Und wenn, dann bin ich dafür dankbar.

Mindelheim ist unbestritten im Mittelpunkt des Duriagaues gelegen. Es macht sich später ein pagus Mindelried bemerkbar, der zu verschiedenen Auseinandersetzungen führt. Bist. Augsb. 2. 303 bezeichnet ihn als Untergau des Iller-, Augst- oder eines andern Gaues, welcher Untergau in der Notitia fundationis des Klosters St. Georgen im Schwarzwald (Abschrift des 17. Jhdts.) in f. J. Mones Jähr. f. G. D. 9, 218 z. J. 1095 in folgender Weise geführt wird: In episcopatu Augustensi, in pago Mindilriet . . . , welcher das Mindeltal und die anliegenden Orte in sich gefaßt zu haben scheint, und in welchem die Orte vicus Mathesowa (Mattises), Choringen, (vielleicht = Knöringen), Weinga (?) namentlich aufgeführt sind. Baumann wehrt sich des öftern gegen die Ansicht, als habe es in Schwaben Untergaue (und demnach auch Untergrafen) gegeben. Hierin müssen wir ihm voll beipflichten und lassen uns hierin auch durch Krüger (Zt. f. G. D. 7, 479 und 538) nicht beirren, der gleichfalls „speziell die Gegend um Mindelheim pagus Mindelriet heißt“ und sie als Altholtingererbe anspricht, wofür letzteres ja stimmen mag.

Schon das Jahr 1095 läßt die Angabe fragwürdig erscheinen. Damals wurde mit dem pagus, mit dem man nichts Rechtes mehr anzufangen wußte, Illotria getrieben. Zu alledem aber ist die ganze Aufstellung offenkundig eine gelehrte- und wichtigthuende Mache des 17. Jhdts.; pagus hieß man eben alles (Schw. 435) und es sah dabei doch aus als wüßte man etwas. Deshalb hat sich B. A. 5, S. 332 noch auf den früheren (Baumann'schen) Standpunkt stehend, S. 14 Anm. 18 verbessert, indem es diesen Ausdruck nicht für den Gau Duriat nimmt, sondern als locale Bezeichnung erklärt und meint, daß dieser pagus Min-

delriet in die Markgrafschaft Burgau (Kptl. Jochenhausen) hineinreiche, daß der pagus Mindelriet mit unserm Gau überhaupt nichts zu tun hat. 1095 Choringen, 1143 Chnoringen, mit seinem Nebenort Mathesowa (= die Au des Mago, wohl ein kleiner abgegangener oder unbekannter Ort) ist eben Knöringen im Burgauischen, dessen Mindelriedlandschaft ja heute durch seine Torfstiche jedem Kind bekannt ist. In dieser Landschaft ist das vielgesuchte und in der Mindelheimer Gegend nicht aufzufindende Weinga in Glöttweg unschwer zu erkennen. Mattises dagegen hieß, wie Jähr. v. Böhheim nachweist (Zt. Schw. 1908 S. 179), schon 1178 Maggenfiez. Es kann also nicht ein Jahrhundert zuvor Mathesowa (Makau) geheißsen haben. v. Böhheim ist allerdings dieser letzteren Ansicht. Bei Cramer ist Mindilriet eine Sun-tare seines Augstgaues.

Sonthheim ist schwieriger zu entscheiden. Stälin hat selbst Zweifel, wenn er meint, man mag es auf Sonthheim, 2 Stunden von Mindelheim, beziehen. Schon die Gauangabe „Durihin“, während die ältere Lesart von 898 deutlich Duriat hat, macht stutzen. Doch benimmt uns Dr. Miedel diesen Zweifel, indem er in den D. G. 1921 S. 43 diesen neuartigen Ausdruck als gebeugte Form erklärt. Daß weiters die Angelegenheit, in der Sonthheim auftritt, die Kirche Bamberg betrifft, der König Heinrich II. diesen Ort schenkt, ist auf den ersten Anblick zwar befremdend wegen der weiten Entfernung. Doch ist es wohl bekannt, daß die Entfernungen dazumal nicht die hindernde Rolle spielten, wie wir später annehmen möchten. Der Fidler'sche Ausspruch (S. 28), daß nicht alle den Kammerboten (917) konfiszierten Güter durch K. Heinrich an Bamberg kamen, belehrt uns überdies, daß der König seinem neugegründeten Bistum demnach noch mehr schwäbische Güter zugewendet haben muß. — Sonthheim ist auch ein Grenzpfosten der Memminger Bisch. Dies alles, insbesondere aber die Person Richwins bewog mich nach langem Suchen und Zweifeln Stälins Sonthheim als das richtige anzusehen. Liegt es doch im selben Talgrund wie jener Ort, der dieser Grafschaft im einstigen Duriagau den Namen Ronsberg später zubrachte, im Nachbarrich Ottoheures, dessen Vögte eben diese Ronsberger waren.

Der Türkenbach, welcher als Grenzbach bei Rematsried-Bernbeuren im Wildbannbezirk der Augsburger Bischöfe eine gewisse Rolle spielt (Gesch. Allg. II, 102), ist nach Miedel (Arch. S. IV, 91), welcher diese Grenze durch Bezeugung genau aufgeklärt hat, in bezug auf seinen Namen dahin zu verstehen, daß vielleicht zwischen dem südlichsten bekannten Orte des Augstgaues (Raufbeuren) und dem nördlichsten des Keltensteingauges (Wiessenhofen) der Duriagau eine sadähnliche Ausbuchtung bis zum Durgibach und Sachsenried hatte. So wäre die Entwicklung des Namens Durgi — Durji — Duriat, — und mit beiden Händen langt man nach solchen Spuren, wo so wenig vorhanden sind wie von diesem Gau. Allein die Sache hat einen Haken! Solche verzerrte Grenzen brachte der spätmittelalterliche rege Güter- und „dolose“ Rechtsverkehr dieser Zeit zustande, nicht aber die einfache Gehabung der Besiedlungszeit, der Gauzeit. Die alten Gaue und Urgrafschaften hatten so natürliche Grenzen, wie sie das freie, unverkünstelte Land bot. Entweder reichte also der Duriagau bis in die Gegend des Türkenbächleins und der Augstgau schon sich erst in urkundlicher Zeit (in geographischer Beziehung), Hand in Hand mit der sich immer weiter ausdehnenden Macht der Augsburger Bischöfe da hinauf oder die Beziehung Türkenbach-Duriat ist irrig. Ich bin nicht in der Lage die Gau-Umfänge nach Orten darzulegen. Das kann nur ein Werk wie Steigels-Schröder. Aber das dürfte schon jetzt als sicher gelten, daß der Duriagau nicht in oben genannte Gegend gereicht hat. Nach Bist. A. II, 300 sind in der östlichen Hälfte Schwabens als im Augstgau gelegen genannt: Zuzcilinga in pago Ougesgouue 897, Lovctorf in pago Augustensi 1127. Dieses Schlingen und Rauchdorf müssen wir, obwohl ja der Gauumfang nach unserer Theorie der Grafschaftsbildung völlig einflusslos ist, trotzdem für unsern Duriagau in Beschlag nehmen, da diese Orte durch ihre Lage sich unbedingt als duriagausch erweisen und da insbesondere der Ausdruck von 1127 pago Augustensi sich als völlig „modernisiert“ kundgibt, der

²⁰⁾ Dr. Jöpsl (Wallerstein) kennt aus dem Mindelst. Stadt-Archiv gleichfalls einen Albrecht Namer in Ditzelwang v. 6. 12. 1413 — nach freundl. Mitteil.

seine Augsburger Vaterschaft nicht verleugnen kann. In B. II, VI, 10 sind des weiteren zum Augsberg gehörig genannt: Stettiuanc 831, Heriszella 839, Walz . . . Ost-rindorf 890, Forzheim, Marktatt Jengen (Stüttwang, Hirschgell, Waal, Ostendorf, Pforzen). Diese schließen die obenangedeutete südöstliche Erstreckung des Gaues Duriag aus, selbst wenn wir Pforzen zu ihm herübernehmen, was man wegen der Nähe von Türee gern tun möchte, was aber gar nicht nötig ist. Denn die Grafen von Ronsberg, die da ihre Heimat hatten, könnten des ungeachtet, also ohne Rücksicht auf einstigen Gau, in der Grafschaft das Grafenamt zugewiesen erhalten, in der sie nachher ihre neue Burg Ronsberg erbauten.

Mit all dem ist nicht gesagt, daß die Ableitung Türken—Durgi—Durji—Duria irrig sei. Im Gegenteil! Diese Ableitung ist uns sehr willkommen im Fall Türkheim. Dieses tritt in unserm Jahr in Heß, Mon. Guelf. S. 155 und Prodr. S. 46 als „Durichheim“ auf und ist im Mittelpunkt unseres Gaues gelegen. Nibel macht darauf aufmerksam, daß er diese Vermutung, „Türkheim“ könne mit „Duria“ in Stammeseinheit stehen, schon im Jahre 1909 (Arch. S. I 6) ausgesprochen hat, woselbst er von dem 1090 genannten „Durinheim“ denkbar annimmt, daß es vom Duriagau selbst oder von der Nähe jenes Baches, der selbstamerweise jetzt keinen einheitlichen Namen mehr führe, sondern sich aus Mühlbach, Wettbach und Glosbach zusammensetze, seinen Namen gehabt habe. Er fließt durch bequem zugängliches und früh besiedeltes Gelände (Navoa, Baisweil, Rammungen u. a.) und kann sehr wohl in vor-germanischer Zeit schon einen einheitlichen Namen gehabt haben. Da er weiter nach D. G. 1921 S. 45 annimmt, daß der Duriagau diesen Namen vermutlich von einem Fluß Duras²⁰ bekommen hat, wäre es wohl möglich, in „Türkheim“ eine wirkliche Spur unseres Gaues zu haben, sofern dieser heute mehrnamige Bach nicht bloß zum Ort, sondern auch zum Gau Pate gestanden ist.

Das Türkenbächlein, das wir leider vorerst als Kronzeuge ausschließen müssen, mag als Doppelgänger dieses mehrnamigen Baches, der in der Thur der Schweiz einen weiteren Namensbruder besitzt, welcher gleichfalls einem großen Gau seinen Namen verliehen hat, weiter bestehen bleiben.

Im I. Teil habe ich einleitend vermerkt, daß Kornbed Memmingen zum Duriagau rechnen wollte. Das ist natürlich ausgeschlossen. Er will den Illergau erst mit Heimertingen beginnen lassen. Es ist anzunehmen, daß Memmingen gleichzeitig mit Heimertingen entstand; die Heimertinger Mark ist vielleicht das Zeugnis der uralten Markgenossenschaft, die sich hierherum aus den Stürmen der fränkisch-alamannischen Kämpfe um Sein und Nichtsein gerettet hatte. Zum mindesten gehörte Memmingen zum Illergau wie jenes. Kornbed ist nur durch das unheilvolle Baumannsche Landgericht Marktetten in Memmingen, das zur Grafschaft Marktetten gehören sollte, verwirrt worden und mußte, da dieses tatsächlich in Memmingen lagte, Memmingen zur wirklichen Grafschaft Marktetten ziehen, die er um Weißenborn wußte. Das ist aber ebenso unmöglich, wie wenn Baumann Thannhausen in den Illergau zerrt.

Auch der Duriagau „zersplitterte“, um nach berühmten Mustern zu reden, frühzeitig. Und wenn wir genauer auf seine wenigen Dokumente sehen, war er schon „zersplittert“, als er urkundlich auftritt. Nach unserer unmaßgeblichen Meinung bedeutet „In pago Duria . . . in comitatu Arnolfi“ nicht anderes als die „Grafschaft des Arnulf im (alten) Duriagau“ und „pago Duria et in comitatu Manegoldi comitis“ nicht anderes als „Grafschaft des Grafen Mangold im Duriagau“, d. h. der Duriagau besteht als Amtsbezirk nicht mehr, an seiner Stelle sind Grafschaften, die nur durch die Inhaber bezeichnet sind, d. h. wieder, die in der jetzigen Zeit, weil sie noch Amtsgrafschaften u. keine Landeshoheitsgebiete unter Grafengeschlechtern sind, noch keine eigenen Namen

haben. Nach dieser Zeit aber finden wir an der Stelle des Duriagaues:

1. Die Grafschaft Ronsberg.

Baum. G. II, 175 behauptet, daß die Grafschaft Ronsberg der kümmerliche Rest des Gaues Duria sei, deren Grenze gegen den Illergau zwischen östlicher und westlicher Güz in der Forst- und Hochgerichtsgrenze dieser Herrschaft sich bis in die neuere Zeit erhalten habe (auch II, 128). Diese Angabe dürfte stimmen, da diese Grafschaft tatsächlich den südlichen Teil des ehemaligen Gaues ausfüllt. Insofern ist sie „kümmerlicher“ Ueberrest. Allein da eine Grafschaft ein neues politisches Werkzeug und Gebilde ist, so muß ihr Umfang nicht mit dem eines einstigen Gaues zusammentreffen und insofern ist es überhaupt völlig verfehlt von Resten eines solchen zu reden. Wir dürfen später von Grafschaftsresten sprechen, weil viele dieser neueren Gebilde durch Ausbildung der Landeshoheit, durch Immunitäten und Privilegien wirklich zerfielen, sich auflösten. Die Grafschaften aber sind, wie schon gesagt, keine Zerfallsprodukte, sondern neue Schöpfungen der Franken mit den ganz bestimmten Zielen, mit den klaren, fest umrissenen Aufgaben, das Land wirtschaftlich möglichst zu nützen, Verwaltungstechnik fest in die Hand zu bekommen, den angestammten Hochadel politisch, wo notwendig, im großen auszuschalten und doch im kleinen, ungefährlich, nützbringend zu betätigen und dem Volke in angesehenen Stellen zu erhalten, endlich taktisch und strategisch bewegliche Heereskörper zu erlangen.

Die Grafen von Ronsberg haben bereits ihren Bearbeiter gefunden. Sie berühren uns nur insofern, als sie die südlichen Angrenzer der Grafschaft Marktetten sind und zu diesen in nahe verwandtschaftliche Beziehung gesetzt werden. Hier ist auszuführen, ob der Arnulf von 898, der Mangold von 1003, der Ulrich von 1046, der Richwin von 1007 dem nachmaligen Ronsberger oder Marktetter Grafsengebiet zuzuteilen sind, da diese als Duriagau grafen angesprochenen Persönlichkeiten auf Grund der Baumannschen Gautheorie als einander folgende Grafen, womöglich desselben Geschlechts und Bezirks, angesehen werden möchten. Arnulf gibt sich ziemlich sicher als bayerischen Stammes zu erkennen, wenn er derselbe ist, der 994 als Graf des Rammagaues, 892 als Graf der Muntherishuntare, 904 der Munigishuntare auftritt.²⁷ Daß unter diesem Arnulf ein und dieselbe Persönlichkeit steckt, dafür bürgt wohl schon die Seltenheit dieses Namens im Schwäbischen. Man beachte nun gleich die Beweglichkeit dieses Mannes und halte damit die Starrheit der Baumannschen Gaugrafen zusammen! — Mangold und Ulrich werden uns später noch näher beschäftigen. Richwin ist jedenfalls mit dem von 965 einer Natur. Ob er Dillinger Abkunft ist, das haben wir nicht zu entscheiden. Der Name ist in diesem Hause zu treffen, und daß der vielvermögende Bischof Ulrich seinen Nächstgepöpten, wo sich Gelegenheit bot, Unterkunftsmöglichkeiten verschafft haben wird, kann man sich denken. Im übrigen aber finden sich in der Gegend keine Spuren Dillinger Besitzes. Nun ist sich fast alles einig, daß die Marktetten ein Seitenzweig der Urfin-Ronsberg sind. Als unzureichender Grund wird angegeben, daß ums Jahr 1200 nach einer nur in verdeutschter Abschrift vorhandenen Urkunde sich ein Marktetter „von Geshurt Urfin“ nennt, während ein anderer sich als „cognat“ eines Ronsberg bezeichnet, letzteren also ungefähr als Onkel anspricht. Darüber hier soviel: Diese Bezeichnungen sind auch bei mütterlicher Abstammung zutreffend; und weiters: Die Ronsberg, welche ihre Burg z. B. nach Bist. Augsb. 7. 141 um 1130 als „Rumsberg“ erbauten und seit etwa 990 als Urfin bekannt sind, treten 1147 als comites urkundlich auf (Traditionsnachricht des Klosters Bolling). Erst 1155 aber ist die unzweifelhafte Grafen-Eigenschaft des Gottfried v. Ronsberg, da er an der Grenze Schwabens bei Peiting dem aus Italien rückkehrenden Kaiser Friedrich zum Empfang entgegensteht, erwiesen. Man nimmt an, daß um diese Zeit die Verwaltung des Augstgaues nebst den Befugnissen des Augstgaugrafen erweise an die Ronsberg kam. Von einem Bruder dieses Gottfried, Reginhard IV.,

²⁰) „Duras“ s. Beitr. z. Anthropol. usw. IX. 1891 S. 4; Durigfeld = Türkenfeld (Cramer 494 aus „Fuvavia“ S. 39).

²⁷) W. B. 1878 S. 332. Schw. 262.

der Rottenbuch stiftet, möchte man die Marstetten ableiten und hat hierzu einen Ruprecht in Bereitschaft, der (S. 150, a. a. O.) in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts vermutlich mit der Hand einer Erbtöchter des (älteren, nun ausgestorbenen) gräflichen Hauses Marstetten die an der Iller bei Altrach gelegene Burg Marstetten an sich bringt und seinem Nachkommen vererbt, die dann wieder als Grafen erscheinen. „Es sind zwei Bälle im Spiel!“ Man mag die Herrschaft Marstetten an die Ronsberg vererben lassen. Aber daß die älteren Grafen von Marstetten ausstarben und ihr Gebiet an die Ronsberg kommt, das ist völlig unwahr. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts haben wir Marstetter mit anderen Namen zur Genüge, ja im Ueberfluß. Ferner findet sich der Ronsberger Name Gottfried bei diesem Geschlecht erst vor 1200 (sporadisch, was mit der eben angedeuteten mütterlichen Verwandtschaft erklärbar ist).

Was den Uebergang der Grafschaft im südlichen Teil des einstigen Duriagaues an die Ronsberg betrifft, so werden die Leser, die bis hierher gefolgt sind, den vermuteten „Zerfall“ von Gauen selbst berichtet haben. Natürlicher stellt sich dieser Vorgang so dar: Die Ronsberg waren auf Trübe zu Ansehen und Macht gekommen. Schon der mutmaßliche Sohn des ersten Ronsberger Reginhart von 980, Ruprecht I. ist Vogt von Ottobeuren, dessen mutmaßlicher Enkel Ruprecht II., Vogt von Weingarten. Reginhart II., wohl des vorgenannten Bruder, ist Vogt und Wohltäter Ottobeurens und Zeuge der Stiftung des Klosters Ochsenhausen 1099. Ruprecht III. ist gleichfalls Vogt von Ottobeuren wie sein schon genannter Sohn Gottfried I. Diesen treffen wir unter den Nobiles bei der Stiftung des Klosters Ursberg am 16. 2. 1130; dann 1142 unmittelbar hinter den Grafen, vor den Dienstmannen, bei Herzog Heinrich dem Löwen in Memmingen; 1147 unter den Vasallen Herzog Welfs VI. und Heinrichs. Da nun um diese Zeit ein neues Kaisergeschlecht auf den Thron erhoben wird (mit dem Hohenstaufen Konrad 1138), so ist eine Neubelebung einer Grafenstelle an und für sich nichts Außergewöhnliches, ganz abgesehen davon, daß diese Maßnahmen aus natürlichen Gründen erfolgen mochten (Aussterben). Damit ist schon ausgedrückt, daß dieser Vorgang keinesfalls die Neubildung einer vorher noch nicht bestandenen Grafschaft bedeuten muß.

Aber die sich anbahnende Erblichkeit der Lehen und Benefizien, durch das Lehengesetz des „klüglichen und scharfsinnigsten Kaisers des Mittelalters“ Konrads II. von 1037, der erste große Schritt zur Umbildung der Stände, zum Emporklettern der Dienstmannen in Adelstrang (Ritter), zum Uebergang der Benefizien (Amtslehen) in Landesherrschaftsgebiete, damit die Ursache des Aufkommens der Benennung der Familien nach Burgen und hiemit der Familiennamen überhaupt — läßt auf einmal Grafschaften erscheinen, während vorher nur von Grafen die Rede war. Dies alles hat Baumann nicht genügend beachtet. Deshalb hat Roth von Schredenstein (I. 144) im Gegensatz zu ihm vollkommen Recht, wenn er sagt, daß es im 11. Jahrhundert keinen Grafen in der fränkisch-technischen Bedeutung mehr gegeben habe. Die Amtsbezeichnung ist Familientitel geworden, der Amtmann Landesherr in einem Komplex von Eigen- und Amtsgut.

Ronsberg ist also nicht neu gebildet und Duri nicht zerfallen. Die Ronsberger sind eben hierherum Grafen. Und so ist es auch mit der Grafschaft Marstetten.

2. Die Grafschaft Marstetten.

Ein von Pfarrer Weiß-Unterroth freundlichst mitgeteilter Lehenbrief, der im dortigen Pfarrarchiv in teilweiser Erhaltung liegt, während die Zeit seiner Aufstellung sich aus der Wirkungszeit des dortigen Pfarrers Wächler auf Ende des 17. Jahrh. ergänzen läßt, spricht von der damaligen Filiale Rikisried der Pfarrei Unterroth als in der Grafschaft Marstetten gelegen. J. Miedel gab mir von einem Schriftstück des Memminger Rates von 1736 Nachricht, wonach die Fuggerischen Räte in Weißenhorn von einem Johannes Salzgeber, Maurer von „Buch aus der Grafschaft Marstetten“ berichten. — Im

Gemeindekataster von Rikisried ist ein Eintrag v. 7. 12. 1834, wonach Bl. Nr. 600/01 von der gräflich Fuggerischen „Lehenherrschaft Marstetten“ gegen Abtretung einer gleichen Fläche am vorderen Berg eingetauscht werden. — Justizrat Vinder-Memmingen ist ein Akt des Kreisarchivs Neuburg a. D. untergekommen, (Act. I. Adel E 518, III) wonach um 1597 die Gemeinden Buch, Rikisried und Halbertshofen in der Grafschaft Marstetten gelegen bezeichnet werden, wonach auch Philipp Fugger in einem Brief v. 11. 3. 1597 kundgibt, daß der Bucher Wald „länger denn a saeculis“ zu der Grafschaft Marstetten gehörig gewesen ist. — Nach Ulm. Urkb. II, 490 urkundet Markgraf Ludwig von Brandenburg am 9. 7. 1358 in Freising, daß er die von ihm und der Grafschaft Neussien zu Lehen gehenden Zehentteile zu Niederhausen dem Spital zu Ulm eigne. Dieselbe Quelle hat eine Urkunde v. 6. 5. 1345, wonach Stephan, Pfalzgraf bei Rhein, Güter und Zehenten zu Rieden, die von ihm und seinem Sohn und der Grafschaft Marstetten zu Lehen gegangen, den festen Mannen Bernher und Heinrich von Reichenbach geeignet hat. R. Bollmann (München) teilt aus dem im Hauptstaatsarchiv befindlichen Salbuch des Herzogs Georg v. 1477 über Weißenhorn usw. mit, daß darnach zur „Grafschaft Marstetten und Herrschaft zu Weißenhorn“ gehörten: Weißenhorn, Hegelhofen, Deisenhausen, Grafertshofen, Bebenhausen, Reichenbach, Gannertshofen, Buch, Halbertshofen, Nordholz, Christertshofen, Rikisried, Tafertshofen; im Amt Oberhausen noch weiters: Dietershofen, Ketttershausen, Ebersbach u. a. von denen nur einzelne Güter und Leistungen zur Herrschaft flossen, die aber nicht im Herrschaftsgebiet gelegen sein können. (s. auch Düvel S. 141).

v. Kaiser weiß in seinen „Wappen“ S. 55/56, daß nach den Lehennurbar die Regalengrenzen der Grafschaft Marstetten „nur noch“ umfassen: Vom Allmanshorner Wald bei Babenhausen bis zur Winterstaube bei Winterrieden die ehemals bischöflichen und Kloster-Roggenburgischen Orte Ober- und Unter-Schöned, Ober- und Unter-Roth, Schalkshofen, Mahenhofen, Nordholz, Christertshofen, Tafertshofen, Halbertshofen, Oberhausen, Buch, Rikisried, Dietershofen, welche letztere 3 unmittelbare oder Kameralorte dieser Grafschaft zu seiner Zeit waren, daß aber ehemals diese Grafschaft (natürlich!) viel ausgedehnter war. Nach S. 26 derselben Quelle waren Zugehörigen der Grafschaft Nordholz und damit eben dieser Grafschaft: Rennertshofen mit Flüßen, Halbertshofen, Friesenhofen, Christertshofen, Seifertshofen, Edegg, Tafertshofen, Mehrenhausen, Osterberg, Elsee. Nach Kornbed (W. B. 1880 S. 46) rechnet ein Fuggerisches Urbar aus der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts zur Grafschaft Marstetten und zwar zum Territorialbezirk derselben: Buch mit Weiler, Rikisried, Tafertshofen, U.-Schöned, Oberroth, Schalkshofen, U.-Roth, (Wald-) Reichenbach, Kapelle zu Mahenhofen, Oberhausen, Halbertshofen, Christertshofen, Nordholz. Zur Herrschaft Weißenhorn gehören darnach: Weißenhorn, Bibrachzell, Wallenhausen, Grafertshofen, Reichenbach, Bebenhausen, O.-Reichenbach, Gannertshofen, Hegelhofen. Zum Territorialbezirk der Herrschaft Weißenhorn und deren hoher Gerichtsbarkeit werden genannt: Mehshofen, Rennertshofen, Schießen, Biberach, Flüßen, Ebersbach, Höfe Engenhofen und Hohenbuch; da sich noch ergeben wird, daß das Weißenhorner Gebiet zwar Lehen von Augsburg ist, aber offenkundig zum Marstettener Bereich gehörte, da ferner aus Bist. W. 5. 68ff. ersichtlich, daß daselbst dieselben Orte als marstettische zu finden sind²⁹, so wird es nicht schwer fallen, hier den Kern der einstigen Grafschaft Marstetten zu suchen und zu finden. Wenn weiters aus Reg. Boic. 8. 350 unzweideutig hervorgeht, daß Thannhausen an der Mindel am 4. 4. 1356 zur Grafschaft Marstetten gerechnet wurde, was von Baumann

²⁹) Wobei allerdings zu beachten ist, daß hier die Grafschaft Marstetten mit der Herrschaft Wullenstetten u. anderen den Grafschaften Kirchberg und Holzheim ehemals zugehörenden Orten zusammengeworfen sind unter dem Namen der Markgrafschaft Burgau, die ein zusammengefügtes Gebilde wurden.

des öftern²⁹ zum Beweis angeführt wird für seine Grafschaft Marstetten, was aber völlig unbegreiflich ist, da ja die Grenze seines Allergaus (G. A. 1. 176) zwischen östlicher und westlicher Günst nordwärts verlief — so stimmt dies vortrefflich zu unserer Grafschaft.

Weihenhorn selbst ist ein kritischer Punkt. Baumann rechnet in seinen Gaugrafschaften³⁰ die Weihenhorner Gegend zur Grafschaft Holzheim. Holl (S. 8), mit der Einschränkung „vermutlich“, rechnet es zum Allergau und bestimmt die südlich von Weihenhorn gelegene Gegend als obere Herrschaft Marstetten (S. 9) während er Seite 15 ausdrücklich feststellen muß, daß kein einziger Ort nördlich von dieser Stadt als in der Grafschaft gelegen genannt sei. Weihenhorn selbst ist ihm also zweifelhaft. Deshalb stellt Kornbed fest (W. B. 1881 S. 197), daß der Wildbann der Grafschaft Holzheim von der Donau die Roth herauf bis gen Weihenhorn an den alten Ziegelstadel, von da die Steig durch das Schach gen Wullenituten . . . reichte, daß also der durch das linke Ufer der Roth von der Herrschaft Weihenhorn abgegrenzte Wildbannbezirk der Grafschaft Holzheim allerdings bis in die Nähe der Tore der Stadt Weihenhorn ging und in diesem Sinne die Weihenhorner Gegend der Grafschaft Holzheim angehörte (1887, S. 19), daß aber sämtliche die Herrschaft Weihenhorn bildenden Orte außerhalb dieses Wildbannbezirktes lagen — u. fügen wir bei, außerhalb der Grafschaft Holzheim selbst. Denn Wildbannbezirk und Grafschaft müssen sich nicht decken. Nie und nirgends ist eine Spur der Zugehörigkeit der Stadt zu dieser Grafschaft Holzheim zu finden. Die Vermengung geschah erst infolge Erwerbs der umliegenden Gebiete durch Georg den Reichen. Darum setzt sich Kornbed mit Eifer dafür ein, daß Weihenhorn Bestandteil (Enklave) der Herrschaft Buch bzw. der Grafschaft Marstetten sei, was auch schon v. Kaiser (Wappen 56, 95) behauptet, auch daß es nahe liege, daß gemeinsames Lehenverhältnis dieser Besitzungen (unter den Neuffen nämlich) auf ursprüngliche Zusammengehörigkeit unter einer und derselben Familie schließen lasse.

Es erweisen sich nämlich Weihenhorn, Buch, Reichenbach b. Zell, Niederreichenbach, Winnenden, Rittgartsried (= Ritzisried), Waldreichenbach, Hartprechtshofen b. d. Weihern, Bubenhäusen, Gannertshofen als Lehen der Augsburger Bischöfe (W. B. 1880. 46). Diesen Lehen, welchen wir bei den Handlungen der Familie Neuffen noch begegnen werden und zu denen noch weit entfernte Gebiete in den Zentralalpen gehören, werden wir bei den Familienangelegenheiten unseres Hauses eingehen der nachkommen können.

Hier sei nur darauf hingedeutet, daß eben gerade Weihenhorn und Buch allerorts als gleichsam der Mittelpunkt (in verwaltungstechnischem Sinn) der Grafschaft Marstetten zur Geltung kommt, daß also diese Augsburger Lehen als unveräußerlicher, untrennbarer Bestandteil dieser Grafschaft zu betrachten sind. Wir begegnen ihnen deshalb nicht nur in der ältesten Zeit, sondern auch noch beim Ausgang des Geschlechts.

Zur Grafschaft Marstetten gehörte auch die Herrschaft Neuburg a. R. Die Sage stempelt die Neuffen geradezu zu Erbauern der Burg (Nimburg = Nissenburg). Eggmann G. d. J. 534 weiß auf solcher Grundlage sogar von einem Grafengeschlecht „von Reiff“ bei Weihenhorn zu berichten. Die Neuffen als Erbauer der Neuburg sind nicht abzulehnen. Die Sage dürfte uns hierin nackte Wahrheit erhalten haben. Zum mindesten prägt sie die Neuffen als die ältesten Herren des Gebiets, was sie unwiderleglich sind, auch urkundlich: Bist. A. 5, 376 stellt fest, daß Neuburg unter den Neuffen Allodialbesitz war, also Familiengut, wohl aus Amtslehen ältester Zeit entstanden. Deshalb versucht Karl IV. 1348 dasselbe zu übertragen, wogegen der Neuffenerbe Ludwig der Brandenburger sofort Protest erhebt, der allem nach die Oberhand behält; denn 1356 verpfändet Ludwig dieses Neuburg an Albrecht von Oesterreich und in den vielen

Teilungen der bayerischen Herzöge von 1349 an wird Neuburg ständig als Neuffensche Erbmasse behandelt (J. Quell. u. Erört. 6. 407 ff.). Neuburg dürfte hiermit als ursprünglicher Bestandteil der Grafschaft Marstetten erwiesen sein.

Daß nun der „neuen Burg“³¹ selbstverständlich eine „alte Burg“ gegenüberstehen muß, kann keinem Widerspruch begegnen. Die frühe Verschollenheit der alten Marstetten-Burg, das geradezu spurlose Verschwinden dieses Ortsnamens als solchen läßt vermuten, daß die furchtbaren Kämpfe unter Heinrich IV., als dessen Gegner die Marstetten-Baumann (G. A. I. 258) schon 1077 kennt, auch der alten Stammburg übel mitspielten, weswegen wohl ein Neubau an weniger abgelegener Stelle, als wo wir dieselbe suchen, erforderlich wurde.

Eine merkwürdige Enthüllung über den Ort Marstetten bringt Thea Düvel. Wenn sie auf Tatsachen beruhte, wäre das ganze Rätsel von Marstetten gelöst. Die Verfasserin schreibt S. 89 wörtlich: „Am 23. Januar (1526) legten Bürgermeister und Rat der Stadt Weihenhorn und die Einwohner von Mauerstetten, Buch und Pfaffenhofen den Huldigungseid ab.“ In diesem Wortlaut liegt für jeden, der deutsch versteht, sicherlich die Annahme eines Ortes „Mauerstetten“ begründet. Thea Düvel verzeichnet diesen Ort in ihrer Karte auch zwischen Meßhofen und Biberach. Nun erbat ich mir den betreffenden Archivalband (H. St. A. M. 1) von München. Und was steht nun dort wörtlich? Die angeführte Stelle (S. 171) heißt buchstäblich: „und die vnderthanen der dörfser und flecken In die grafschaft marstetten und die herrschaft buch gehörig.“ Thea Düvel muß also einer ganz unangehörigen Ausdeutung von Schriftstellen ins Gegenteil gezogen werden. Jedenfalls bewegt sich die gleiche Formel S. 37 aus einem Roder des fürstlich Jüngerischen Archivs (1507) auf derselben leichtfertigen Bahn. Von einem Ort Marstetten ist hier keine Rede. Hier sei auch gleich die unberechtigte Schreibung „Mauerstetten“ durch diese Verfasserin gerügt. Ich habe den ganzen großen Band auf dies Wort hin durchblättert: So oft, daß man sagen darf ständig, lautet das Wort Marstetten. Seite 231 fand ich in dem Abschriftenband in einer Urkunde zum Jahr 1511 sowohl in der Inhaltsangabe als im Text Mauerstetten, S. 237 in der Inhaltsangabe Marstetten, im Text Marstetten (Urk. v. 1514); weiters ist mir kein „Maurstetten“ in die Augen gefallen. Mögen noch 5 drin sein, dann sind dies so unverhältnismäßig wenige Formen dieses verballhornten Namens, daß nichts berechtigt diese Schreibweise der Menge von „Marstetten“ vorzuziehen.

In der angezogenen Schriftstelle ist eigentümlicher Weise von der Grafschaft Marstetten die Rede, nachdem sie im übrigen ausnahmslos Herrschaft angesprochen wird. Es handelt sich in der betr. Urkunde von der Protokollierung der Vereidigung der Einwohner der Grafschaft Kirchberg, Herrschaften Pfaffenhofen, Wullenstetten, Weihenhorn usw., die vom reichen Jakob Jünger gekauft und vereidigt worden waren, die aber im vorausgehenden Bauernkrieg diesen Eid gebrochen hatten. Bei der Aufzählung dieser Herrschaften ist Marstetten als Herrschaft bald mitaufgezählt, bald ausgelassen, obwohl mitgemeint; auch die Reihenfolge wechselt; einmal wird (Düvel S. 30) in den um 1500 schwebenden Kaufsverhandlungen die „frühere Grafschaft Mauerstetten“ sogar ein Zugehör zur Herrschaft Weihenhorn genannt. 1504 (Entschädigungsansprüche Kaiser Maximilians an die Nachlassenschaft des Herzogs Georg, Düvel S. 34) ist Marstetten noch Grafschaft bezeichnet. Es scheint also, daß der Grafschaftscharakter des vermengten Gebiets dem Gedächtnis entschwand, bei der wichtigen Vereidigungsverhandlung aber wieder aufflammte. Ganz ist er nie erloschen. So steht in einem Grundbuch des Unteramts Oberroth des Hochstifts Augsburg v. 1792, daß der Blutbann diesseits der Roth den Grafen Jünger als Inhabern „der Grafschaft Marstetten“ zustehe (Kreisarchiv Neuburg, mitgeteilt v. St. Buzle im „Aller-, Roth- und Günstboten“, März 1921).

²⁹) Gaugrafsch. 86, 63, Schw. 282.

³⁰) S. 63 und G. A. I 282, wo er sagt, daß dies noch im 14. Jahrh. der Fall gewesen sei.

³¹) Nach Wapp. Kaiser, 56 schon 1144 ein Bertholdus comes de Nuenburch bei Herrgott Cod. dipl.

Nach all dem wird kaum noch jemand behaupten, daß die Grafschaft Marstetten mit dem Gebiet um Memmingen jeweils etwas zu tun gehabt hätte. Nur auf dieser Grundlage ist die Zugehörigkeit Thannhausens i. J. 1356 zu unserer Grafschaft verständlich. Andernfalls wäre sie ein Rätsel.

Es erhebt sich nun noch die schwierige Frage, ob auch das Mindelheimer Gebiet zur Grafschaft Marstetten gehört hat. Wir haben oben bereits gefunden, daß Mindelheim inmitten des Gaues Duria zu denken ist. Wir haben erwähnt, daß anstelle dieses Gaues 2 Grafschaften zu treffen sind, deren eine die in Frage stehende, also Marstetten ist, deren andere als Ronsberg auf den Plan tritt; haben weiters aus genealogischen Gründen Sonthheim letzterer zugeteilt. Schwieriger noch steht die Entscheidung bei Mindelheim. 1046 ist es in comitatu Udalrici comitis. Bei den bis 980 zurückreichenden urkundlichen Urkundern ist dieser Name Ulrich nicht heimisch, aber auch nicht bei den Marstetten-Neuffen, soweit dieselben unter diesen Geschlechternamen bekannt sind. Hiegegen ist der Ur-Oheim des Hauses die glänzende Erscheinung des heiligen Ulrich. Es wäre doch verwunderlich, wenn der Name dieses Mannes, der in der Welt so viel Geltung hatte, in der Familie nicht auf Kindern haften geblieben wäre. Tatsächlich treffen wir in den Nekrologien der Sulmetinger diesen Namen des öftern. Und auf Grund dieser Tatsache sprechen wir den Ulrich von 1046 unbesorgt als Marstetten an und nehmen keinen Anstand, diese genealogische Zuteilung zur Grundlage der Behauptung zu machen, daß das Gebiet um Mindelheim im Machtbereich der Grafen von Marstetten gelegen war. Wir versteifen uns nicht auf die im 1. Teil dieser Arbeit erwähnte Zugehörung zum Landgericht Marstetten in Memmingen. Aber im Zusammenhalt mit dem eben Gesagten gewinnt auch diese Feststellung einigen Glanz.

Die kartennmäßige Darstellung der Grafschaft Marstetten auf Grund dieser bisherigen Befundungen ist nicht möglich, bis einmal von jedem einzelnen Ort entsprechende Urkunden ausfindig gemacht sind. Es ist mir daran auch gar nicht gelegen, sondern an der Aufdeckung der allgemeinen Lage dieser Grafschaft. Und das dürfte in vorstehenden Ausführungen, wie ich hoffe, gelungen sein.

Ich habe im ersten Teil dieser Untersuchung Baumann den Vorwurf gemacht, daß er die Beweise zu seiner Illergaugrafschaft Marstetten aus einer Zeit holt, in der die Grafschaft Marstetten als Amtsgrafschaft nicht mehr bestand. Ich habe oben die Beweise geholt aus einer zum Teil noch späteren Zeit. In beiden Beweisführungen ist aber doch ein Unterschied: Baumann nimmt seine Belege aus dem Gebiet eines Landgerichts, das kein gaugräfliches Landgericht mehr war, sondern ein kaiserliches, eines der vielen im 14. Jahrh. erstehenden neuen Gerichtsgebilde, aus einem Gerichtsbezirke, der mit dem alten Grafenbezirke nichts zu tun hatte, da dieser infolge von Privilegien, Exemptionen längst nicht mehr Grafen-Gerichtsbezirk war. Hiegegen sind meine, zum Teil noch späteren Zeiten entlehnten, Bezeichnungen der Grafschaftszugehörigkeit Urbaren und ähnlichen Dokumenten, die heute durch Kataster und Grundbuch ersetzt sind, entnommen. Wer mit solchen Urkunden bis zur Einführung des bürgerlichen Rechts im Deutschen Reich schon zu tun hatte, wird wissen, wie zäh zum Teil bis in diese neueste Zeit darin die einstige Untertanenschaft vermerkt werden mußte: wegen der Verschiedenartigkeit des bürgerlichen Rechts in den einzelnen Hunderten von großen und kleinen Hoheitsgebieten oder wegen der Minderleistung an Stiftungen u. ä. Solche „landsmannschaftlichen“ Befundungen, selbst aus neueren Zeiten, sind mithin untrügliche Führer, dürfen also mit jenen Feststellungen (der höheren, öffentlichen und kriminellen Gerichtsbarkeit) nicht zu den gleichen Zwecken ausgebeutet werden. In einem Beispiel: Die Beurkundung, daß 1485 ein Thannhauser Fall vor dem Landgericht Marstetten abgewandelt wird, beweist noch nicht, daß Thannhausen in der Grafschaft Marstetten gelegen war, sondern nur, daß der Gerichtsherr des kaiserlichen Landgerichts dieses Namens sich berechtigt erachtet, diesen Fall vor seinem Gericht zu behandeln. Wenn dagegen zivilrechtlich Ende

des 17. Jahrh. Rixisried als in der Grafschaft Marstetten festgestellt wird, einer Grafschaft, die seit Jahrhunderten nicht mehr besteht, so will damit deutlich und sicher ausgedrückt werden, daß in Rixisried noch dasjenige bürgerliche Recht gilt, das einst in der Grafschaft Marstetten in Übung war, weil eben Rixisried von je in dieser Grafschaft gelegen war. — Unsere Schlüsse aus solchen Beurkundungen dürften mithin ebenso unzweifelhaft richtig sein, wie jene Baumannschen irrig sind.

Die „politische“ Landesbegrenzung und Landeseinteilung beruht nicht auf wirtschaftlichen Erwägungen. Sie geschah eben aus „politischen“ Gründen, wo jenes Moment meist nur im großen wirkt. Sie entwickelte sich aus den Landeshoheitsgebieten des ausgehenden Mittelalters, aus Gerichts- und Herrschaftsgrenzen mittels dynastischer Beerbungs- und Erwerbungsucht. Es wäre eine dankbare Aufgabe unsere Gerichts- und Bezirksamtsgrenzen daraufhin zu untersuchen. Die Grenzen unserer Grafschaft werden an vielen Punkten mit den Grenzen der Bezirksamter Memmingen, Illertissen, Neu-Ulm, Mindelheim, Krummholz zusammenfallen, vielfach mit Distriktsgrenzen, da diese weniger „administrativen Erwägungen“ ihren Lauf verdanken, sondern schärfer noch als jene aus alten Hoheitsgrenzen geprägt erscheinen. — Unsere Aufgabe die Lage der Grafschaft Marstetten zu erweisen ist erfüllt. Ob sie gelöst ist, mögen Berufene nachprüfen. Wir müssen aber noch die namengebende Burg in diesem Raum ausgraben d. i.: dem Rumpf ein Haupt geben.

Die Stammburg.

Zahllose namenlose Burgställe sind im Schwabenland zu finden. Ein solcher ist auch auf der 100 000teiligen Reichskarte im Bezirke Illertissen bei der Einöde Walddreienbach als „Schloßberg“ eingezeichnet. In nächster Nähe ist das Pfarrdorf Christertshofen, einer der erstverwähnten Urkunden der Neuffengeschichte in dieser Gegend. Kein Flurname, keine Sage deutet auf ein Marstetten, auch nicht auf ein anderes Haus. Und doch ist es die vox populi, die mich veranlaßt diesem Schloßberg nahe zu treten. Pfarrer Augart vom nahen Tafertshofen erzählte von einem pflügenden Bauern, daß der „Berg“ die Burg Marstetten getragen habe. Solche Traditionsmänner werden leider immer seltener. Und leider ist diese Quelle dieselbe, aus welcher Pfarrer Christa in Unterreichen geschöpft hat, als er in seinen „Baudenkmälen des Bezirksamts Illertissen“ S. 15 schreiben konnte: „Und zum Schlusse dies Abschnittes über die Burgen und Schlösser käme ich noch auf Walddreienbach. Da hat mir ein guter Freund gesagt, es sei in der Nähe der Kirche ehemals die alte Burg Marstetten gestanden. Leider konnte ich aber nichts weiter finden oder erfahren. . . Merkwürdig ist jedenfalls dieses Walddreienbach; auffallend auch seine Zugehörigkeit zu Buch, dem einstigen Hauptort des Rothtales.“ S. 20 ist noch erwähnt, daß der Patron des Wallfahrtskirchleins der heilige Leonhard ist, ein fränkischer Edelmann, der Schutzheilige der Pferde und der Schmiede.²² — Ich erwähne dies, nicht weil es für mich bestimmend war, sondern weil es unter Umständen ein Hinweis auf die Herkunft des Namens Marstetten = Marstetin, von märe = Mähre, Pferd, sein könnte. Die Bewohner der nebenan befindlichen Wirtschaft erzählen nämlich, daß beim Eingraben des Bühels, auf dem das Kirchlein sich erhebt, Knochen und Pferdeschädel zum Vorschein kommen. Der Bühel ist offenbar künstlich geformt und soll einst der Friedhof der „Schloßbewohner“ gewesen sein. Ein neuerlicher Besuch in den Ferien 1921 förderte tatsächlich am Steilhang zur Wirtschaft ansehnliche Knochen zu Tage, die für einen mitspazierenden Kriminalisten aus Ingolstadt von regstem Interesse waren. — Sollte hier gar eine Kultstätte gewesen sein und diese den Namen und letztlich den Patron geboren haben? All diese Fragen seien nur „Anregungen“!

Ich habe aber noch eine Volksstimme für diesen Schloßberg: Hochschulprofessor Dr. Rieß (Freising) gestattet mir zu erwähnen, daß auch er, der aus der Gegend stammt,

²²) Nebenbei bemerkt dürfte manche Landkirche diese weltfern: Kapelle um ihre Gemälde (von Huber-Weißenhorn?) beneiden.

in seiner Jugend gehört hat, daß hier die Burg Marstetten gestanden sei, daß sich Jagdhunde in den vielen Fuchsbauen am Berg verirrt hätten (was nach Aussage von Jägern heute noch vorkommt), daß also größere Gewölbe im Innern sein müßten.

Was mich veranlaßte hier zuzugreifen, war dies: die Marstetten sind, bis das rührigere Element des Stammesgenossenblutes der Neuffen die Zügel in die Hand nimmt und den Schauplatz an belebtere Orte verlegt, sehr ruhiger Art. Sind sie von der Lage ihrer „Stammburg“ beinflußt oder hat diese Art eben diesen Ort erkoren — wer mag es enträtseln? Immerhin aber ist diese Lage der Burg nicht derart, daß man von einer wirklichen Weltentrücktheit reden dürfte; keine 3 Kilometer östlich ist das Verkehrsregte Güngtal, keine 4 Kilometer westlich das belebte Rothtal mit einem kleinen Schritt ins Illertal, wo 1239 Berta von Marstetten urkundet. Allenthalben nach Nord und Süd offener Weg, der gerade hier von der West-Ost-Richtung der Straße Rihisried—Lafertshofen gekreuzt wird. Der kümmerlich fließende Reichenbach, jetzt Osterbach, im Arosterblatt (1:5000) Hinterer Huttenbach genannt, bespült den scharfen Westrand des Schloßberges. Ringsum finden wir die zahlreichen Orte, in denen die Marstetten ansetzten, die Burgställe, deren einstige Inhaber als Dienst- und Lehensmännern der Marstetten-Neuffen urkundlich und in mündlicher Ueberlieferung genannt sind und später einmal des näheren erörtert werden sollen. Keiner der vielen namenlosen „Schloßberge“ und Burgställe in Schwaben, die überhaupt in Betracht kommen können, erst recht nicht die von Kaiser, Baumann, Brunner usw. gemutmaßten Stätten (es kam sogar schon Marzellstätten bei Zusamalthheim in Rede) kann sich so beziehungsreicher Eigenschaften zu unserem Hause rühmen. Wir vermessen uns also, diesen „Schloßberg“

„Marstetten“

zu taufen.

Seine 1. und letzte Nennung geschah, wie vermerkt, im Jahre 1270, einer Zeit, in welcher sich die Neuffen läßt in Weichenhorn breit und traut gemacht hatten. Die Stammburg mag dazumal schon nicht mehr in bestem Zustande gewesen sein. Nach dem schwachmütigen Ottohearer Vogt, Grajen Gottfried von Marstetten um 1200, rollte weltpolitisches Blut in den Adern der Neuffen; während dieser Gottfried unfähig gewesen war, die Stelle eines Klostervogts ehrenhaft auszufüllen, sind die neuffischen Glieder der Familie ab 1211 erste Berater, Gesandte und Prinzen-erzieher eines Friedrich II., Deutschland, Frankreich und Italien ihr Betätigungsfeld! Schließlich erweisen sie sich, wohl als Gegner von dessen Italienpolitik, als Haupttrübselstäter gegen ihn und als politische Führer seines unglückseligen Sohnes Heinrich (VII.). Darum mag sich 1270 das selbstfremde Marstetten nicht in bestem Zustande befinden haben. Und als der letzte Marstetten Kaiser Ludwigs vertrautester, lebenslänglicher Freund und Minister wird, mag Marstetten, das jetzt gar noch in bayerischem Munde zu „Maurstetten“ wird, ährend und trachend in Trümmer gesunken sein.

Dieses Burgenschicksal läßt sich verstehen. Und es läßt sich dann auch verstehen, daß selbst der Name der Stätte sich verflüchtete. Denn das Leben zog andere Bahnen. Hierher fand kein Kaisersproßling. Auch behielt seinen Namen; denn weithin war es den Blicken sichtbar. Marstetten aber barg der Wald.

Was ist noch übrig von der bergenden Grafenburg? Wenn man von Rihisried östlich in dessen Flur nach dem idyllisch in Waldeinsamkeit ruhenden Walldreichenbach wandert und an dem vorgenannten Kirchenbühl sich auf einem Holzabfuhrwege nördlich wendet, kommt man nach etwa 300 Meter an eine tiefe Rinne, welche sich vom Stein 101 ostwärts und aufwärts, mächtig schmaler werdend, hinzieht. Diese offenkundig natürliche, einstmalige Bachschucht scheidet uns von dem eigentlichen „Schloßberg“, der hier auf seiner Plattform ungefähr 50 Meter breit ist und auf der andern (nördlichen) Seite zu einer ähnlichen Rinne abfällt, die vom Stein 96 gleichfalls ostwärts zieht. Nach Westen fällt dieser Schloßberg in schöner Rundung sehr steil ab, während er sich gen Osten in der Hochfläche dieses ausge-

dehnten Waldgebietes verliert. Er ist also durch Rinnensale aus diesem herausgeschnitten und mußte nur durch einen tiefen Graben von diesem abgetrennt werden, was ungefähr 70 Meter vom Westrand weg geschah. Der Graben ist heute auf der Höhe noch 2 Meter tief, der Aufwurf gleichfalls über 2 Meter hoch, so daß von der Sohle des Grabens zur Ueberschreitung des Walles heute noch ein Höhenunterschied von 4—5 Meter zu überwinden ist. Vom äußern Rand des Grabens bis zum innern Rand des Walles zählte ich sieben Doppelschritt, also etwas über 10 Meter. Hier ist der Graben nämlich zur Holzabfuhr aus dem Durchstich des Walles aufgefüllt.

Um die ganze Anlage läuft auf etwa Zweidrittelhöhe des Berges ein deutlich sichtbarer Laufgraben, der nur auf der nördlichen Seite durch Schaffung eines Abfuhrweges etwas verschwommen ist, dagegen sehr scharf auf dem südlichen Hang im rechten Winkel an den Abflußgraben stößt.

Das Innere des Burgstalles bildet eine flachgewölbte Ebene, welche von Süd nach Nord 26 Doppelschritte = 40 Meter breit und von Ost nach West 60—65 Meter lang und von einem niedrigen Wall umgeben ist. In der südöstlichen Ecke des Platzes ist noch eine deutlich sichtbare quadratische Einenkung von etwa 1,20 Meter Ausmaß vorhanden, welche vielleicht einen eingedeckten Brunnen verrät.

Auffallend viele Fuchsbau gehen vom Graben in den Wall. Alle Leute wissen von Jagdhundverlusten und Nachgrabungen, wobei man auf Mauerwerk gestoßen sei. Es hat sich sogar ein Mann von Rihisried mit einer Laterne in ein sichtbar werdendes Gewölbe hinabgelassen. Da aber das Kerzenlicht erlosch, wurde das Unternehmen aufgegeben. Dies ist ein Beweis, daß es sich nicht um eine bloße Erd- oder Fliedburg (refugium) handelt, sondern um eine mittelalterliche Schutz- und Truhburg, die hier gestanden sein muß. Die Ausmaße reden von einer Burg, nicht von einem spätmittelalterlichen Prunkschloß für Minnegetändel.

Der vom Walldreichenbach ansteigende „vordere“ Schloßberg heißt heute, wohl nur forstwirtschaftlich „Walldreichenbacher Gchau“, der nördlich vom eigentlichen Schloßberg aufsteigende Rücken „Weichenhorner Gchau“. Merkwürdig ist nun die gemeindepolitische Zugehörung der Eide Walldreichenbach. Es liegt, wie unser ganzes eben besprochenes Gebiet, in der Steuergemeinde Rihisried und trägt deren Plannummern: Wirtschaft Pl.-Nr. 610, Kapelle Pl.-Nr. 610½ (obwohl diese nach dem Brande von 1797 auf dem ursprünglichen Platz wieder erbaut wurde, während die ehemals mit ihr zusammengebaute Wirtschaft auf ihrem heutigen Standort errichtet wurde); die 3 Landzungen aber tragen die Plannummer 603. Hiegegen sind die Hausnummern vom Markte Buch genommen: Wirtschaft Hs.-Nr. 156, Kapelle Hs.-Nr. 157. Auch sind die Bewohner der ersteren sowohl gemeinde- (standes-) amtlich, schulisches und kirchliches nach Buch zuständig, dessen große Flur die Flur Rihisried fast umschließt und damit deutlich letzteres als Tochteriedlung Buchs bezeugt, während Rihisried in kirchlicher Beziehung ehemals zu Unterroth gehörte, also dessen Filiale war. Praktisch aber kommt für Walldreichenbach, was Schule und Kirche betrifft, nur Christertshofen in Betracht.

Damit sind wir am Schlusse: Die Lage der Grafenschaft Marstetten dürfte unzweifelhaft erwiesen sein. Auf schwächeren Füßen steht die Stammburg. Aber vorerst dürfte aus unsern Darlegungen als Hauptsache dies hervorgehen, daß nicht Marstetten a. d. F. die namengebende Burg dieser Grafschaft war. Eine spätere Arbeit soll die Herren dieser wie jener Burg vorführen.

Aus Arbeiten zur Geschichte von Stadt und Landschaft

2. Fritz Schöllhorn, Bausteine zu einer Familiengeschichte der Schöllhorn, Schellhorn und Schöllhorn. Verlagsanstalt Benziger u. Komp. Einsiedeln. 1923. 194 S. 2°.

Ein Prachtband mit Goldschnitt, auf Elfenbein- und Büttenpapier mit vielen Bildern, Wappen in Farbendruck

— wer kann sich das heute leisten? Wir Deutsche nicht, so sehr wir auch Wohlgefallen daran haben mögen. Und der Verfasser verkennt an alle Namensvettern und Mithelfer an seinem Werk in edelster Geberfreude! Und weckt sicherlich auch reine Freude bei allen Empfängern seiner mit großer Mühe und unendlichem Sammeleifer zusammengestellten Arbeit.

Der schweizerische Oberst Schöllhorn sucht darin die Angehörigen seines Geschlechts und ihre Geschichte zurückzufolgen, soweit es die verfügbaren Hilfsmittel ermöglichen. Es gelingt ihm durch fünfthalb Jahrhunderte durchzudringen bis zu einem Bauernhof im Schwäbischen, der damals schon wie heute noch seinen, des Forschers, Namen führt. Er hat also gewissermaßen die Stammburg seiner Ahnen entdeckt, auf der jetzt noch Bauern haufen und hausen, deren Geschlechtsname sich mit dem ihres Wohnortes deckt. Ein seltenes Beispiel von Seßhaftigkeit, das einen Schluß auf einen guten, kernigen Menschen Schlag ziehen läßt. Wohl begreiflich ist es daher, daß er sogar in dichterischer Form kündigt, welch' Ahnenstolz ihn darob erfüllt:

„Denk ich der Bauern lange Reih',
Die Arbeit taten früh und spät,
Und deren offner, treuer Sinn
Noch warm durch meine Adern geht.
Gesundes Blut, das sich vererbt
Durch die Geschlechter ohne Zahl,
Wenn längst vermodert deren Leib,
Das ist mein Adelsideal.

Der Fall ist so eigenartig, daß mit Recht die Frage aufgeworfen wird, ob der (aus zwei Höfen bestehende) Ort von seinen Bewohnern oder diese von dem Ort den Namen tragen. Es handelt sich um den Weiler Schöllhorn bei Spindelwag, der südwestlich von Rot a. d. R. gelegen ist auf einer Terrassenzunge, die von den die Rot bildenden Pfaffenrieder und Sendner Bächen bespült wird. Die Möglichkeit, daß dieses schmale Riedel als „Horn“ bezeichnet wurde, ist nicht ausgeschlossen, wenn auch sehr gering. Dann wäre Schellhorn ursprünglich ein Flurname, der auf den darauf gebauten Hof übertragen wurde, und dann käme als Bestimmungswort natürlich nichts anderes in Betracht als der Schelch, der ausgestorbene Bodkirch, den wir uns als dort einst in größerer Menge heimisch denken müßten. In höchstem Maße wahrscheinlich dagegen ist der umgekehrte Fall: es ist ein zum seltenen Hausnamen gewordener Geschlechtsname; die Uebnahme einer Ortsbezeichnung ohne jegliche Veränderung wäre um jene Zeit in Oberschwaben etwas Außergewöhnliches; man nannte einen Bauern am Egg wohl Egger, am Berg Berger oder Amberg, am Tobel Tobler oder (der) zum Tobel, aber nicht Egg, Berg usw. Und wenn nun Schellhorn von Haus aus Personennamen ist, dann liegt es für den ersten Teil wieder am nächsten an einen Hof zu denken, der als Abzeichen ein Schellhorn trug, wie ja solcher Häuser schmuck besonders am Firtz beliebt war (daher z. B. Rohhaupten)¹ und an Forsthäusern noch ist, sodaß sich eine Art Mittelweg zwischen Orts- und Personennamen, eine kurze Ausdrucksweise ergäbe für: der Bauer in dem Hof mit dem Schellhorn = der Schellhornbauer. Die Angleichung Schellhorn zu Schellhorn wäre dabei ein lautgehehlich ganz natürlicher Vorgang, wie aus Elmwangen später Elmwangen geworden ist oder neben schelchheit (von schelch = scheel, schief) ebenfogut schelheit vorkommt. Andererseits ist aber daz schelle (= laut tönende) horn und daz horn schellen (= laut ertönen lassen) einst ein so häufiger Ausdruck gewesen, daß auch eine Ableitung davon nicht von der Hand zu

¹) In dem Haus zem Horn in Freiburg i. Br. wohnte beispielsweise 1498 ein Michel Horn. Auch in Straßburg und Kolmar gab es Häuser zum Horn, in Memmingen eines zum Waldhorn.

²) So hieß man einen Schmied, der seinen Hammer zum Schallen brachte, Schellhammer.

weisen ist, sei es daß man einen Mann mit kräftiger Stimme direkt „Schellhorn“ benannte (also mit einer Art Redenamen wie Schreihals) oder daß er etwa als Firt die Herde sammelte oder bei Fehbezügen als Signalbläser sein „Horn schellte“, wie es im Lohengrin heißt: von seinem munde schellet er ein helles horn oder in der Gudrun: Wate hiez lüte sin herhorn schellen.² Für die zweite Deutung spricht die älteste Form des Namens von 1469, wo in einer Urkunde von den zwei Brüdern Schellenhorn die Rede ist, die 1481 schon Schöllhorn heißen.

Die Schells horn dagegen sind m. E. etwas anderes und auf anderem Boden gewachsen; es wäre daher geraten, auf sie nicht näher einzugehen. Ist ja schon der Zusammenhang aller derer, die den Namen ohne das Genetiv-s führen, nicht zu erweisen.

Aber für sie spricht wenigstens eine gewisse Wahrscheinlichkeit geschlechtlichen Zusammenhangs. Aus dem Rotischen sind zweifellos manche ins Memminger herüber gewandert, und zwar nicht bloß jener Wilhelm, der ins Kreuzherrnkloster und jene Verena und Anna Maria, die bei den Grauen Schwestern eintraten. Schon 1555 gab es nach Stift. Arch. 56.1 einen Sebastian Schellhorn; es ist der älteste, den ich im reichstädtischen Gebiet kenne (außer dem genannten Simon von 1521).

Allein das ist sehr anzuerkennen, daß zweifelhafte Zusammenhänge auch unumwunden als solche dargestellt sind. Leider sind aber zu den einzelnen Tatsachen die Quellen nicht immer genau angegeben, sodaß sie nicht nachprüfbar sind. Das ist besonders mißlich bei jenem Blasius Schellhorn, der „in einer Zweitschrift des ältesten Memminger Kopialbuchs“ den Zusatz tragen soll (S. 129) „von Attenhausen“. Wäre er zu finden, so könnte er vielleicht der Mittler werden zwischen den sulbischen, strassburgischen, rotischen und memminger Schellhorn. Daß die Familienüberlieferung, alle diese Namensvettern stammten vom gleichen Hofe ab, auf den einst ein Rind gesetzt worden sei, nicht ausreicht zu einer Verbindung der weit verstreut lebenden Glieder, weiß der Verfasser selbst recht wohl. Wenn ich meinem Buche etwas wünschen dürfte, so wäre es eine etwas klarere, durchsichtiger Anordnung. Für Leser, die in der Urkundensprache nicht recht bewandert sind, gibt er eine sicher willkommene Zusammenstellung seltener alter Wörter mit Erklärungen, die freilich nicht immer ganz zuverlässig sind. Der Eich ist die (dreigeteilte) Ackerflur der Dorfgemeinde. Feien ist nicht ungedroschenes Korn, sondern eine besondere Getreideart, nämlich der Dinkel, triticum spelta. Söldner heißt der Inhaber einer selida (Verkleinerung zu sal = Haus, also soviel wie Kleinhaus) und hängt mit Sold so wenig zusammen, wie Beun de mit binden (von biwenden: was sich herumwindet, der Baum und der von ihm umwundene Raum am Bauernhof). Gesuchts und Ungeuchts ist nicht Gesehenes und Ungesehenes, sondern schon Vorhandenes (an Grund und Boden und dergl.) und vorläufig noch nicht Genühtes. Daß Memmingen 1286 Reichskadt geworden, ist ein Irrtum; wir wissen nur, daß es nach 1268 war, höchst wahrscheinlich im Interregnum. Für die beid. Superintendenenten Joh. Georg Schellhorn wäre auf die Allgem. Deutsche Biographie als die beste neuzeitliche Würdigung zu verweisen.

Zum Schluß meines Berichts über das erfreuliche Buch noch etwas Besonderes: Beziehungen der Schellhorn zu Goethe. In Frankfurt saßen im 17. Jahrh. Schellhorn, die erweislich aus Memmingen waren. Ein Johann Kaspar Schellhorn († 1704) kaufte 1681 das Gasthaus zum Weidenhof dortselbst und heiratete eine Anna Maria Appel geb. Dehlenschlager. Nach deren Tod nahm er zur zweiten Frau die Schneiderstochter Kornelia Walther. Nach 16jähriger Ehe starb ihr Mann und hinterließ ihr den Weidenhof. Sie verheiratete sich wieder und zwar mit dem Damenschneider Friedrich Georg Goethe. Aus Johann Kaspar Goethe († 1710), der Vater Wolfgang Goethes.

Mitteilung an die Mitglieder des Allert. Ver.: Der Mindest-Jahresbeitrag ist 2 G. M. Die auswärtigen Mitglieder wollen diesen Betrag und soweit noch nicht bezahlt, ebensoviele nachträglich für 1921 an den Kassenwart Brüdle (Städt. Bauamt) einleiden

Verlag des Memminger Allertums-Vereins. — Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Jul. Riebel



Oktober 1924

10. Jahrgang: Nr. 3

Memminger Geschichts-Blätter

Zwanglos erscheinende Mitteilungen des Memminger Altertumsvereins

Druck der Verlags- und Druckereigenossenschaft Memmingen e. G. m. b. H.

Inhalt: Dr. A. Westermann, Das Haus der Elefantenapotheke (Nachtr.) — Ein Memminger Senfhandel von 1454. — Zur Memminger Handels- und Gewerbesgeschichte. — D. Fr. Braun, Aus dem Leben des D. J. G. Schellhorn d. Ä. — Aus Arbeiten zur Geschichte von Stadt und Landschaft: 3. P. A. König, Schulwesen im Reichsstift Ottobeuren. 4. R. Grünbauer, Egg a. d. Günz. 5. Derf. Geschichtliches von Reichau. Von M. G. A. Schulte, Geschichte der Ravensburger Handelsgef. 7. W. Schuffen, Zwischen Donau und Bodensee. Von W. G. Buck, Die Hausnamen von Grödenbach. — Geschenke 1923.

Das Haus der Elefantenapotheke (Nachtr.)

Im Augustheft des Jahrgangs 1923 der Memm. Gesch.-Blätter hat Julius Nibel mit seiner kleinen Arbeit über das Haus der Elefantenapotheke und seine Besitzer einen Weg beschritten, auf dem ihm hoffentlich noch manche Memminger Lokalforscher nachfolgen werden; bietet doch die in unserer Orte bisher wenig gepflegte Häusergeschichte ihre besonderen Reize. Vor allem der Familienforscher sollte sich ihr nicht zu entziehen; denn sie gibt ihm häufig genug Fingerzeige bisher unbekannte Zusammenhänge zwischen den Geschlechtern aufzuklären. In Memmingen wenigstens habe ich für die Zeit des Mittelalters die Beobachtung gemacht, daß die Patrizier ganz abgesehen von der natürlichen Erbfolge ihre Häuser vorzugsweise an nahe Verwandte veräußerten. So bleibt manches schöne Besitztum, auch wenn der Familienname der Besitzer häufig wechselt, durch Jahrhunderte hindurch in der Blutsverwandtschaft der ersten Eigentümer.

Heute möchte ich noch einige Bemerkungen und Berichtigungen zu Nibels Artikel geben. So viel ich sehen kann, tauchen die Fainagg, die früheren Besitzer des in Frage stehenden Hauses, schon einige Jahre früher als 1359 in Memmingen auf: an St. Gallentag [16. Okt.] 1351 ist Peter Fainagg Zeuge bei dem Verkauf eines Hofes in Pleß.¹ Sehr lange haben die Fainagg nicht in Memmingen ihren Wohnsitz gehabt; die letzte Spur ihrer Tätigkeit dort selbst fällt in das Jahr 1419.² Immerhin gehörten sie zu den angesehensten Bürgern ihrer Zeit, hat es doch einer der wichtigsten, ein Heinrich, zum Bürgermeister gebracht.³

In der von Nibel an erster Stelle genannten und im Auszug wiedergegebenen Urkunde vom 26. Febr. 1394 werden zwei Häuser als Eigentum des Jos Fainagg aufgeführt, das eine, im Steinhaus, ganz allgemein als in Memmingen, das zweite aber als an dem Ralch zu Memmingen gelegen bezeichnet. Welches der beiden Häuser ist nun die heutige Elefantenapotheke? Im Gegensatz zu Nibel, der durch die Bezeichnung „in dem Ralch“ irreführend das letztgenannte Haus als die heutige Elefantenapotheke ansieht, — denn der alte Kräutelmart führte früher die Bezeichnung „innerer Ralch“ und auch heute noch finden wir auf dem Plane zu Nibels Memminger Führer die „Ralchstraße“ bis an den Markt verlängert, — bin ich der Ansicht, daß es sich um das erstgenannte Steinhaus handelt. Diese meine Ansicht stützt sich auf zwei Argumente. Die, zunächst wohl für Steuer und ähnliche Zwecke vorgenommene Einteilung der gesamten Stadt schließt sich eng an ihr natürliches Wachstum an. Wir finden in den Steuer- und Zinsbüchern stets die Bezirke: Niedergasse, Ralch, Wegbach und „Stadt“. Unter „Stadt“ — wir würden heute Altstadt sa-

gen, — wird der von der ersten Mauer umzogene innere Stadtkern verstanden. Diese Einteilung wird auch von der Kanzlei bei der Ausstellung von Besitzurkunden angewandt. Nun liegt die Elefantenapotheke zwar unmittelbar neben dem zum Ralch gehörenden hl. Geistspital, aber zwischen beiden geht die alte Stadtmauer hindurch; somit gehörte unser Haus zur „Stadt“ und nicht mehr zum Ralch.

Des weiteren wissen wir, daß das Fainaggsche Steinhaus Zinslehen des Reiches ist, d. h. daß es zu denjenigen Häusern zählte, von denen ursprünglich Königszins erhoben wurde. Der Königszins war, wie ich schon früher dargestellt habe,⁴ auf die Stadt übergegangen, wurde also von ihr eingezogen. Das Steinhaus muß daher in den alten städtischen Zinsregistern zu finden sein. Das früheste noch vorhandene derartige Zinsregister ist dem bekannten „Ältesten Denkbuch der Stadt“ einverleibt. Dieses Register rührt aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts her, wie ein Vergleich der vorkommenden Namen mit gleichzeitigen Urkunden klar ergibt, und zwar kann es nicht später als November 1406 aufgestellt sein. In der Tat finden wir nun hier unter dem Abschnitt „Zins in der Stadt“ auf Blatt 15r den Eintrag: Jos Fainagg von seinem hiesigen 10 dn. Die gleiche Summe von 10 dn wird in diesem Steuerbezirk nur noch von einem zweiten Haus von Erhart Merz zusammen mit seinem Bruder erlegt. Das nächste Zinsregister ist aus dem Jahre 1416,⁵ und hier zählt in der „Stadt“ Schapprun die einen 10 dn., während die anderen 10 dn. fehlen, letzteres jedoch nur scheinbar, denn sie sind inzwischen in zwei Teile geteilt worden, von denen 3 dn. von Peter Birchtel, 7 dn. aber von Hans Keller gegeben werden. Peter Birchtel ist ein naher Verwandter der Merz. Es ist also kein Zweifel, daß der geteilte Zins aus dem Merz'schen Hause herkommt, während der früher von Jos Fainagg gezahlte Zins nunmehr von Schapprun gegeben wird. Im Zinsregister von 1416 wird zudem das Schapprun'sche Haus auch ausdrücklich als Steinhaus bezeichnet. Damit ist die Kette geschlossen und ich glaube den Beweis erbracht zu haben, daß die heutige Elefantenapotheke dieses Steinhaus und nicht das am Ralch gelegene Holz(?)haus gewesen ist.

Die weiteren Zinsregister der 20er Jahre, aus denen ich leider nur einzelne Angaben notiert habe, dürften weitere Nachrichten über die Besitzer des Hauses bringen. 1442 ist der Zinszahler ein gewisser Bönl.⁶ 1493 fehlt der Zins; er war wahrscheinlich, wofür die Möglichkeit gegeben war, in der Zwischenzeit abgelöst worden.

¹) Memm. Gesch.-Bl. 1913 Nr. 4.

²) St.-A. 266/2.

³) St.-A. 315/2.

⁴) Ein Bönl. gehört 1422 zur Kramerspund; er steuerte damals zwischen 4 und 6 Pf. St., ist also den vermögenden Bürgern der Stadt zuzuzählen. 1450 steuert Bünlin 4 Pf. 10 Schill. St.

⁵) In den Zinsbüchern finden wir mehrfach die Angabe: ist abgelöst.

¹) Fugger-A. Augsburg 157/1, Urchr. v. 16. 10. 1351.

²) St.-A. 20. Bd. 33.

³) Fugger-A. Augsburg 157/1, Urchr. v. 29. 1. 1411.

Ob Fried der Rife — nicht Rife, wie wohl infolge eines Druckfehlers in Nidels Arbeit steht — zwischen Jos und Heinrich Gainagg einzuschieben, aber ob er noch vor Jos als der älteste uns bekannte Hausbesitzer zu sehen ist, läßt sich aus den vorliegenden Unterlagen nicht entscheiden.

Sodann zum Schluß noch ein Wort über die Reithart. Sie sind ein Ulmer Geschlecht und haben keineswegs lange in Memmingen geessen. Zwar wird schon 1397 ein Reithart als Memminger Ratschreiber erwähnt; dann aber ist der Name im ganzen 15. Jahrhundert in den verschiedenen Memminger Personallisten nicht einmal vertreten und auch in den Urkunden werden nur Ulmer Reithart erwähnt: ein sicherer Beweis, daß damals keine Reithart in Memmingen wohnten. Erst 1513 werden Dr. Matthäus und Heinrich Reithart, die beide Ulm infolge innerer politischer Streitigkeiten hatten verlassen müssen in die Gesellschaft zum Goldenen Löwen aufgenommen⁹⁾ und am 5. Juni 1516 wird ihnen der freie Wohnsitz, solange sie keinen Handel treiben, gestattet.¹⁰⁾ Im April 1519 kamen beide Brüder bei dem Räte um die Erlaubnis ein, ihre Mutter nunmehr als Pfahlbürgerin in Memmingen sitzen zu lassen. Der Rat war damit einverstanden; sie mußte das Versprechen ablegen, die guter hie liegend, wann sie auß dem burgrecht kompt in Burgerhand zu stellen u. der statt sag und ordnungen zu halten bawens und anderß halb.¹¹⁾ Das läßt zweifellos auf liegenden Besitz schließen, und sie wird identisch mit der Dorothea geb. Frey sein, die am 6. Juli 1519 infolge des Ratsbeschlusses unser fragliches Haus an Hans Ehinger veräußerte. Im Steuerbuch von 1522 sind Dr. Matthäus und die alt Reithartin aufgenommen, Heinrich fehlt; Eberhart Zangmeister aber, der 1519 die Verkaufsurkunde mit besiegelt, kann das nur als Stadtkammern-Stellvertreter getan haben. Er war Zünfter und konnte daher allem Brauche nach niemals Stadtkammern werden. Ausweislich des Aemterbuches nahen damals Ulrich Zwider diesen Posten ein.

Dr. A. Westermann.

Ein Memminger Senfhandel von 1454

In meiner Abhandlung über „Memminger Handel und Handelsgesellschaften um die Wende vom Mittelalter zur Neuzeit“ im Jahrgang 1920 dieser Blätter habe ich schon auf die Bedeutung des Memminger Eisenwarenhandels hingewiesen und als Ausfuhrartikel auch auf Senfen aufmerksam gemacht. Daß der Senfhandel recht ansehnlichen Umfang annehmen konnte, zeigt ein neuer Fund aus dem Stadt-Archiv Basel-Stadt.¹²⁾ Es handelt sich da um eine Gerichtsverhandlung vor dem Baseler Stadtgericht, in der Hans Zangmeister von Memmingen gegen Hans Wunderlich zum Schiff in Basel klagbar geworden war. Zangmeister hatte nämlich 2000 Senfen (Segenhen) dem Hans zum Schiff zur Weiterverbreitung in Auftrag gegeben unter der Bedingung, daß er einhundert Senfen nicht unter 20 Gulden hergeben solle. Dieses hatte Hans zum Schiff nicht befolgt und bestritt nunmehr am 24. Mai 1454 vor Gericht die früher getroffene Abrede. Das Gericht aber schenkte ihm keinen Glauben und legte ihm die Verpflichtung auf, Meister Hans Zangmeister eine schriftliche Bestätigung — „in handtgeschrifft“ — zu geben, daß er, soweit er die Senfen noch nicht vergütet habe, sie innerhalb Jahresfrist zu dem ausgemachten Preise von 20 Gulden für jeztliches Hundert zahlen wolle.¹³⁾

Als Hans zum Schiff am folgenden Tage dem Urteil noch nicht nachgekommen war und allerhand Ausflüchte machte, mußte sich Hans Zangmeister von neuem an das Gericht wenden. Hans zum Schiff wurde nunmehr begreiflich gemacht, seinem Auftraggeber die verlangte Erklärung „hütt by dirre tag zit“ zu geben. Als nunmehr der Baseler Erjak von Zehrung und Kosten verlangte, schlug das Gericht

⁹⁾ St.-Bibl. Memm. Nr. 2, 62.

¹⁰⁾ St.-A. N.B. v. 4. 6. 1516.

¹¹⁾ St.-A. N.B. v. 8. 4. 1519.

¹²⁾ Ich verdanke den Hinweis darauf Herrn Dr. Hector Ammann in Aarau, dem ich hierfür vielen Dank schulde.

¹³⁾ Staats-A. Basel-Stadt, Gerichtsarchiv A 26. Bl. 24.

auch diesen Versuch, den ausgemachten Preis zu drücken, rüdweg ab.¹⁴⁾

Wie der Ausgang der Angelegenheit war, läßt sich nicht mehr ermitteln. Jedenfalls ist Zangmeister zu seinem Gelde gekommen, denn wir würden sonst im Gerichtsbuch sicher noch seinen weiteren Klagen begegnen. Für Hans zum Schiff aber zog der Handel noch weitere Kreise und wir erfahren hierdurch auch, welchen Weg die Memminger Senfen weiter genommen hatten. Am 15. November 1455 kommt es nämlich vor dem Baseler Stadtgericht zu einer rechtlichen Auseinandersetzung zwischen Hans zum Schiff und Pirrin Crude aus Belfort, „von der Segeslin wegen vom Zangmeister herrührende“. Auch Crude war, wie aus dem Wortlaut des Urteilspruches — der wiederum zu Ungunsten des Hans zum Schiff ausfiel — hervorgeht, ebenfalls nur Kommissionär.¹⁵⁾ Der endgültige Verbleib der Senfen läßt sich nicht feststellen. Jedenfalls aber sehen wir, daß Memminger Senfen weit von der Heimat zum Verkaufe ausboten wurden und daß sich ein immerhin recht ansehnlicher Preis dafür erzielen ließ.

Dr. Westermann.

Zur Memminger Handelsgeschichte

Von Dr. A. Westermann (Heidelberg.)

Mein jüngster Aufenthalt in München im Juni 1924 war dem Studium der im Hauptstaatsarchiv befindlichen Urkunden der Reichsstadt Memmingen bis zum Jahre 1430 gewidmet. Unter diesen Urkunden befinden sich auch einige, die neues Licht auf die Handelstätigkeit unserer Vorfahren werfen. Zwei derselben machen uns mit einem bisher nirgends genannten Handelshaus bekannt: Am 17. Mai 1421 beauftragt der Fuhrmann Mang Branß der junge von Breitenwang, jetzt zu Reutte (Ruetin) ansässig, den Schneider Oswald den Schwarzen, Bürger zu Rempten, und Claus Wägelin, Bürger zu Memmingen, die Zwistigkeiten zwischen ihm und der Stadt Memmingen beizulegen, die dadurch hervorgerufen waren, daß er des Memminger Bürgers Michael Braun (Prun) Kaufmannschaft durch das Gebirge herausgeführt und dabei etliche Zölle umfahren (fürfahren) habe. Er habe hierdurch großen Schaden erlitten. Die Verhandlungen leite er auf Ehrenberg, ein und er verspreche sich der Entscheidung seiner beiden Beauftragten zu unterwerfen.¹⁶⁾

Wie sich Stadt und Fuhrmann geeinigt haben, darüber fehlt jede Nachricht, aber auch der geschädigte Zollinhaber wandte sich gegen die Stadt und machte sie für ihren Bürger haftbar. Die Fehde endete mit einem Vergleich und Parzival von Winegg urkundete am 6. Nov. 1422, daß er sich mit dem Bürgermeister, dem Räte und der ganzen Gemeinde der Reichsstadt Memmingen verglichen habe wegen der Feindschaft, die dadurch entstanden sei, daß er gemeint habe, der Memminger Bürger Michael Braun (Prawa) habe ihm seinen Zoll mit seiner Kaufmannschaft „fürfahren“. Der Ausbruch, daß er gemeint habe „fürfahren“ wohl darauf schließen, daß Parzival von Winegg den Kürzen gezogen hat und auf Entschädigung, von der übrigens in der Urkunde auch keine Rede ist, verzichten mußte. Die Wahl des in Reutte sesshaften Fuhrmanns deutet mit Sicherheit auf einen südwärts gerichteten Handel Michael Brauns; den Verkehr der süddeutschen Reichsstädte mit Venedig.

Ueber Michael Braun selbst sind wir nur ungenügend unterrichtet. Er stammte kaum aus Memmingen selbst; denn der Name ist im Mittelalter in Memmingen selten. Jedenfalls aber lebte er 1408 schon in der Stadt und hatte Bürgerrecht erworben, widrigenfalls er sonst

¹⁴⁾ Ebdt. Bl. 240.

¹⁵⁾ Ebdt. Bl. 137.

¹⁶⁾ H.-Staatsarch. Mchn., Reichsstadt Memm. Urk. Nr. 206 v. 1421 an dem nächsten sampttage nach dem heiligen pfingstag; Orig.-Pergam. mit anhängendem Siegel Gerwig von Rotensteins.

¹⁷⁾ H. St.-A. Mchn. R. Memm., Urk. 211 v. 1422 an freitag vor sant Martinstag; Orig.-Perg. m. anhängendem zerbrochenem Siegel des Ausstellers.

nicht am 9. März dieses Jahres bei der Bürgeraufnahme des Paternosterdrehers Benh Stagnlin in Bürgerschaft hätte übernehmen können.⁹⁾ Seine Frau aber war eine Patrizierstochter aus dem sonst nicht sehr hervortretenden Geschlecht der Lauger, und so verbannt er auch seiner Heirat die Aufnahme in die Gesellschaft zum Goldenen Löwen.⁴⁾ Die Ehe mit Anna Lauger scheint nicht allzuglücklich gewesen zu sein. Wir schließen das aus einer Urkunde vom 24. 7. 1416, durch welche das Ehepaar bescheinigt, daß sie sich wegen der Irrungen um das Erbe der Mutter Annas dahin geeinigt hätten, daß Braun bei dem Tode seiner Frau außer den von ihr in die Ehe mitgebrachten 300 Pfd. Sl. von all ihrem hinterlassenen Gute nur noch 200 Pfd. Sl. erhalten solle, die ihm auf einen von Peter Wieland ausgestellten Schuldbrief sicher gestellt werden. Im übrigen behält sich Frau Anna die Bestimmung über ihre sonstige Hinterlassenschaft vor. Michel Braun aber verpflichtet sich, seine Ehefrau, wo er auch sei, so zu halten, wie es einem Biedermann gezieme.⁵⁾ Braun hatte damals, wohl wegen der Eheirung, den Staub der Stadt zeitweise von den Füßen geschüttelt und sein Bürgerrecht aufgegeben, aber am 11. 3. 1418 wurde er abermals auf 5 Jahre Bürger: werte aber das er da zwischen ob bräche, so ist er 20 reinlich guldin verfallen, als er auch des gelobt hat.⁶⁾ Seine Tochter Engla war mit dem Lindauer Bürger Ulrich Bogler verheiratet, und als dieses Ehepaar am 24. Juli 1418 ihren vom Stift Ottobeuren lehnbaren Hof zu Oberwesterheim samt Zehnten, Gülten und Rukniehungen um 330 Pfd. Sl. an das Memminger Spital verkauft, ist Michel Braun Gewährer dieser Güterübertragung.⁷⁾ Weitere Nachrichten über diesen Memminger Kaufmann stehen mir nicht zur Verfügung.

Ungleich wichtiger als die uns die Bekanntheit mit Michel Braun vermittelnden Urkunden ist ein anderes Zeugnis für die Handelstätigkeit unserer Reichsstadt. Am 14. Juni 1426 schließen Schultheiß, Räte und gemeinlich alle Bürger reich und arm der im jetzigen Ranton Thurgau gelegenen Stadt Diessenhofen einen Vertrag ab mit den Kaufleuten und Salzfertigern der Stadt Memmingen.⁸⁾ Diessenhofen, jetzt ein unbedeutendes Städtchen, spielte in der Handelsgeschichte des Mittelalters immerhin eine gewisse Rolle. Hier überschritt nicht nur die Handelsstraße von Süddeutschland nach Genf und Lyon den Rhein, sondern auch die nicht weit unterhalb des Ortes beginnenden Stromschnellen zwangen die ihre Waren zu Schiff über den Bodensee und den Rhein heranziehenden Kaufleute hier wieder die Landstraße zu betreten. So war Diessenhofen ein wichtiger Umschlagplatz geworden und die Bürger hatten ein „gemeines Kaufhaus, Gred und Niederlage“ gebaut, deren Kosten jetzt durch neue Abgaben herausgewirtschaftet werden sollten. Auch die Memminger Kaufleute mußten, da sie — wie es in der Urkunde heißt — merklich und wenigerley koffmanschaft zu vnd by ons in vnser stat tribend, in den sauren Apfel beißen und für die auf dem Landwege transportierten Waren — für den Wasserweg blieben die alten Zölle bestehen — besondere Abgaben und ein Gredgeld bewilligen. Hierfür sollten dann die Memminger mit ihren Waren in der Stadt sichergestellt und geschirmt werden. Die lange Reihe der in der Zollrolle enthaltenen Posten läßt uns einen interessanten Blick tun in die von den Memmingern durch Diessenhofen hindurchgeführten Handelsartikel und die Art ihrer Verpackung. Letztere hier aufzuführen, würde zu weit führen, ich begnüge mich daher mit der Aufzählung der Waren. Da finden wir in erster Linie Salz, dann Rüsse und Obst, Leinwand und gefärbte Tücher, Hüte, Felle, Hanf, Schmalz und Unschlitt, Eisen und Stahl, Sägen, Schleif- und Mühlsteine, Blei, Lorbeerblätter und endlich auch „Benediger Ballen“ also

Waren, die die Memminger Kaufleute entweder von Venedig aus über den Brenner bezw. die Reschensteine und den Fernpaß bezogen hatten und jetzt weiter nach den Messenplätzen Genf und Lyon verfrachteten, oder die sie, was auch gut denkbar ist, über Mailand und den Gotthardpaß bezogen. Ist letzteres der Fall, so zeigt uns die Urkunde, daß auch die Memminger Kaufleute den Verkehr nach Mailand nicht nur über die Graubündner Pässe, sondern auch über den Gotthard aufrecht erhielten.

Aus dem Leben des D. Joh. Georg Schelhorn d. A.

Von D. Friedr. Braun (München-Golln).

Die Staatsbibliothek in München verwahrt eine Anzahl „Briefe aus dem Kreise des Georg Philipp Rissius, Pfarrers zu Augsburg“ (CGM. 6886). Hierunter findet sich ein Stück, das durch einen Zufall in die ihm fremde Umgebung geraten ist — das Schreiben einer jungen, schwäbischen Pfarrersfrau an ihren Vater, den Pfarrer Merz in Kaufbeuren. Die Verfasserin, am 1. März 1708 geboren, war seit dem 20. Oktober 1727 mit dem durch seine ausgebreitete literarische Tätigkeit berühmt gewordenen Joh. Georg Schelhorn (geb. 8. Dez. 1694) vermählt. Er bestellte — ich darf hierfür wie für das Folgende auf meinen Aufsatz „Dr. theol. J. G. Schelhorn“ in den „Beiträgen zur bayer. Kirchengeschichte 4 und 5“ verweisen — die Stelle eines Lehrers der dritten Klasse der Lateinschule, verwalte — damals schon im Besitz einer „renommierten Gelehrsamkeit“ — die Stadtbibliothek und tat nebenbei als Hilfsprediger Dienste. Die Einkünfte der Stelle waren knapp. Man versteht deshalb die Betrübnis, womit die junge Hausfrau ihren „Streich“ schildert, durch den ihr eine sehr erwünschte Einnahme entging. Uebrigens hat sich die wackere Jakobine Sibylla so trefflich in ihre Aufgabe gefunden, daß der Gatte neben einer allmählich auf zwölf Köpfe anwachsenden Kinderchar sich ungehemmt seiner ausgebreiteten Forscher- und Schriftstellerarbeit widmen konnte. Zwanzig Jahre später ist das „böse Piesele“, das dem Vater die Nachtruhe störte, Mutter von Zwillingen geworden, und der Kardinalbischof Quirini von Brescia, mit dem der Vater Schelhorn in wissenschaftlichem Briefwechsel stand und im Kloster Ottobeuren eine Begegnung gehabt hatte, verehrte ihr zweihundert Gulden nobis „niedlichen Windeln“ und einem „complaisanten Epigramm“. Was den uns vorliegenden Brief veranlaßt, geht aus dem zweiten Teil hervor. Die Gattin des Stadtrichters sollte möglichst rasch über die Preise Aufschluß erhalten, die man für Erzeugnisse der Kaufbeurer Spinnereien anzulegen hatte. Dabei benützt die Verfasserin die Gelegenheit ein Vorwissen zu erzählen, das in ergötzlicher Weise zeigt, wie damals sammeltwütige Liebhaber hinter „rare“ Sachen hergewesen sind und die Preise hinaufgetrieben haben. Das „lieverliche“ Buch, um das es sich hier handelt, ist schwerlich die unter dem Titel „Christianismi Restitutio“ ohne Nennung des Verfassers 1553 gedruckte Sammlung von Schriften, in denen der spanische Arzt Michael Servetus die kirchliche Lehre von der göttlichen Dreieinigkeit bestritten. Wenn auch im Oktavformat gedruckt, war dieses Werk mit 734 Seiten doch nicht eben ein „kleines Büchle“, zumal wenn noch ein anderes Werk angebunden war. Es wird sich also um eine Schrift handeln, die für Servetus Lehren eintrat und die Rechtmäßigkeit des an Servetus zu Genf vollzogenen Todesurteils ansocht, das Buch wanderte um denselben Preis, für den es der Biberacher Verkäufer zurücknehmen wollte, aus Schelhorns Hand in die Bibliothek des Bürgermeisters Rast in Ulm, der nach Seltenheiten fahndete. Ihm gefällig zu sein, hatte Schelhorn um so mehr Ursache, als er die große Privatbibliothek des Ulmer Patriziers für seine gelehrten Arbeiten ausbeuten durfte. Und die junge Hausfrau redete um so lieber zu dem hohen Gönner sofort entgegenzukommen, als sie das Geld recht dringend benötigte. Sie hat denn doch nicht ohne Humor mit ihrem „Streich“ abgesunden.

Ihr Brief verrät gute Schulung, mindestens guten Schreibunterricht. Er ist mit sehr fester, klarer Hand, in schon abgelesenen Zeilen auf einen Bogen in Folio geschrieben, wobei nach der Sitte der Zeit die letzte Seite den Umschlag bildet und die Anschrift trägt. Ein paar Stellen, wo

⁹⁾ Ebd., Lit. Nr. 774, Blatt 6 r.

⁴⁾ St.-Bibl. Memm. 2, 62.

⁵⁾ H. St.-M. Memm. R. Memm., Urkunde 177a v. 24. 7. 1416 (an freitag vor sant Jacobs tag des heiligen zwelfbotten). Orig.-Berg. m. Siegel des Michel Brun, des Stadtkammars Hans Wermeister und des Tragers der Anna Lougerin, Cuonrat Schelchs.

⁶⁾ Ebd., Lit. Nr. 74 Blatt 14.

⁷⁾ St.-M. Memm. 2^o. 1. und 2. und Schubl. 1/1.

durch Ausschneiden des Siegels der Wortlaut unvollständig ist, sind durch Klammern bemerkbar gemacht. Daß die Briefschreiberin ihrer Mundart gemäß von „woll“ spricht, statt von Wolle, von „garen“ statt von Garn, und daß sie von dem verpackten „Profit“ sagt „jezt ists num“, d. h. verpackt — gibt ihrem Stil einen Anstrich des Heimatlichen, wie denn das ganze Schreiben in seiner frischen Unmittelbarkeit einen köstlichen Einblick in ein Stück engen deutschen Privatlebens gewährt, wo die Kinderstube mit ihren Sorgen und das „Museum“ des Gelehrten mit seinem weitgespannten wissenschaftlichen Interessen nahe zusammengrenzen. Der Brief lautet:

Herkallerliebster Herr Batter!

Zweifle nicht es werde sich in Rauffbeyren alles in gutem Wohlstand befinden, welches mich von Herzen erfreuen wird, bey uns ist Gott sey Dank auch alles wohl und mein Liesele nimt nach und nach ein wenig zu, aber sie wird dabey endtlich böß, so gar das sie negstens Ihren Battern wird auß der Stube treiben, dann wann Er zu nachts nicht schlaffen kan, so kan Er auch des Tages nicht studieren, diese noch begegnete uns ein artiger Streich, nemlich es hat schon vor etlich wochen ein gewisser geistlicher (...) Biberach meinem Liebsten ein kleines Lieberlings Büchle Ra (...) Serwetum geschickt selbiges zu verkaufen, hat aber nirgends (...) Kaufmann bekommen (hat auch nicht weit nachgefragt) und (...) mein Liebster selbst was darauff und Bekams endlich um 5 Duplonen, gleich etlich wochen darauff schrieb der geistliche Herr von welchem wir das Buch gekauft, wider an uns und bate wann das Buch noch vorhanden, Ihme jezt um 10 Dup: das ist fl. 75 zukommen zu lassen, oder Er offerierte meinem Liebsten eine ganze Bibliotheca davor, worunter auch ein rares Buch war, daß aber der geist. Herr nicht gefandt hat, das gelt stach mir in die Augen, meinem Liebsten aber die Bibliotheca, ich aber habe dabey mehr verderbt als gut gemacht, dann ich suchte mit allem Fleiß meinen Liebsten zu bereben, daß Er das Buch zuvor dem Herrn Bgtr. Krafft von Ulm (welcher ungemein darauf gepakt) vor diese fl. 75 anbiete. Dann wann dieses nicht gelänge, so wären wir in eine Ewigke feindschafft mit dem Herrn gerathen, welches zwar mein Liebster selbst gefürcht, die Bibliothec aber war mir gar nicht anständig, dann ich hab das aufgelegte gelt nöthiger als das Essen gebraucht, und dann wären sehr viele unfosten darauff gangen bis man die Bücher hätte zu Handen gebracht und lektlich hät mein Liebster ein rechter buchhändler müssen werden und könnte sagen, sie wären Jahr und Tag dagelegen, nun mein Liebster schrieb es dem Hr. Bgmstr. Krafft, der schickte gleich zwei vierfache und 1 doppelte Duplon mit großer Dankagung, das man es Ihm hat zukomen lassen und hinter dem Buch war noch ein Büchle welches noch rährer zu seyn scheint, dieses hat sich mein Liebster davon ausgebetten, es ist Ihn auch richtig worden, wie ich das gelt sahe, hab ich gemeint ich seye nunmehr die Reichste, den andern Tag aber kam von diesem Hr. Geistl: wieder ein Brief, warinnen meinem Liebsten vor den Serwetum 30 Duplonen offerierte aber es war leider schon zu spat, daß Buch war hin und ich mußte mit meinen fl. 37½ profit vorlieb nehmen, aber wie mich das Ding geküßelt hat, ist leicht zu erachten, wann ich halt das gelt nicht so nöthig braucht hät, hätten wir das Buch freilich länger behalten, aber jezt ists num.

Nunmehr komm ich wieder mit einer neuen bitt um so gütig zu seyn und mir bis über 8 Tag gewiß zu berichten was das rechte feine baumwollen garen koste und auch dieses wo man Barcket daraus wurt wie teür die schöne gestrichene woll komme, Bitte doch so gütig zu seyn, mir dieses bis über 8 Tag gewiß zu berichten, dann es hat mich die Frau Stadtmann Wachterin darum ersucht, ich mache mir eine Ehre einer solchen hohen freündin und nachbarin einen gefallen zu erweisen. Womit Ich schließe und neegst gehorsamster Empfehlung an den Herkallerliebsten Hr. Batter und Herkliche fr. Mutter von meinem Liebsten und mir verbleibe

No 1728 d. 5. Nov.

Meines Herkallerliebsten Herrn Batters gehorsame Tochter Jakobina Sibylla Merkim.

Anschrift: Ihre hoch Ehrwürden Herrn M. Johann Georg Merk hochverdienten Evangel. Stadtpfarrer in Rauffbeyren Meinem hochgeschätzten Hr. Battern p. couvert. In Rauffbeyren.

Aus Arbeiten zur Geschichte von Stadt u. Landschaft

3. P. Karzissus König, O.S.B. Vom Schulwesen im Reichsbist Otto beuren.

In den Nummern 14—30 des „Schwäbischen Erzählers“ gibt P. König in Ottobeuren eine lehrreiche und auf alle verfügbaren Quellen ausgreifende Darstellung der Schulverhältnisse des Ottobeurer Reichsbistums bis zur Säkularisation. Sie berücksichtigt neben der mehr episkopischen Erscheinung einer Ottobeurer Lateinschule und Universität in erster Linie die Volksschule und zwar deren Einrichtung, Leitung, Lehrerschaft, dann den Schulbetrieb (Lehrweise, Aufsicht, Prüfungen), Entlohnung der Lehrer usw. und berücksichtigt dabei alle Schulorte des ehemals klösterlichen Bistums. Es ist ein wertvoller Beitrag zur Schulgeschichte Mittelschwabens.

4. Karl Grünbauer, Egg an der Günz, Badenhausen 1923.

Als handliches Büchlein zusammengefaßt erschienen nun noch die unseren Lesern meist schon bekannten Beiträge Grünbauers aus der Vergangenheit des Günztalortes Egg, wie sie s. 3. gleichfalls im Schwäb. Erzähler abgedruckt waren. Der Verfasser will damit nur Bausteine liefern zu einer Geschichte des Ortes, die natürlich tiefer schöpfen müßte. Allein der Zweck vor allem den Bewohnern selbst in die Schicksale ihrer Vorfahren einen übersichtlichen Einblick zu geben und sie mit bedeutsamen Einzelpersonen, wie dem bekannten Dr. Johannes Ed, vertraut zu machen, Unterhaltung und zur Heimatbeobachtung anregende Belehrung zu verschaffen, ist vom Verfasser sicher erreicht.

5. Karl Grünbauer, Geschichtliches von Reichau u. Winterrieden. Selbstverlag. 1923.

Einen weiteren Beitrag zur Heimatlunde liefert Grünbauer durch eine Zusammenstellung von allerlei Nachrichten über jenes idyllische Dörflein, dessen spitzer Turm so freundlich emporragt über das von waldigen Höhen eingeschlossene grüne Tälchen, das man einst die „reiche Au“ nannte und das heute noch vom Auer Bach durchflossen ist. Zwischen diesem letzteren und dem Klosterwald im O nicht gar weit von Winterrieden erweist Grünbauer eine Abschnittsbefestigung, die bisher nicht weiter bekannt war. Sie war sicherlich eine frühmittelalterliche Fliehburg, wenn nicht gar noch einen anderen Burgstall unmittelbar westlich der Kirche heissen „Burmich“, etwa 70 Meter über der Talsohle. Dort stand das Schloßlein der Herren von Richowe, die vom 11.—14. Jahrhundert erwähnt werden. Wann dies Schloß zerstört wurde, steht nicht fest. 1402, als Hans Egloffner und Märt Zwider sich dort ankauften, ist von einem Burgstall die Rede, 1539 wird von dem Einzug eines neuen Besitzers gesprochen. Im 15. Jahrhundert hatten die Besseren Unter-Reichau; von ihnen kam es an Ludwig Stebenhaber und 1551 an die Fugger, die 1581 auch noch Oberreichau von den Edlinsletten in Heimerdingen dazu erkaufen. Der kleine Ort besaß erst seit Anfang des 18. Jahrhunderts eine Kapelle, die 1868 durch ein neugotisches Kirchlein ersetzt wurde. Den Ausführungen über die weltliche und geistliche Vergangenheit des Ortes fügt Gr. noch eine dankenswerte Sammlung und Erklärung der Flurnamen des Gemeindebezirks bei. Am ganzen ist zu bedauern, daß der Druck so gar mangelhaft korrigiert ist.

6. Alons Schulte: Geschichte der Großen Ravensburger Handelsgesellschaft 1380—1530.

„Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit“ nennt sich eine neue durch die histor. Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften herausgegebene Veröffentlichung. Sie will sich in erster Linie mit den Handelsverhältnissen Süddeutschlands befassen und so für die deutsche Handelsgeschichte die längst ersehnte Ergänzung der für Norddeutschland schon seit längerer Zeit in den Veröffentlichungen des Hanseatischen Geschichtsvereins vorliegenden Forschungsergebnisse bieten.

Die neue Schrift führt sich durch des bekannten Bonner Wirtschaftshistorikers Alons Schulte dreibändige „Geschichte der Großen Ravensburger Handels-gesellschaft 1380—1530“ auf das vorteilhafteste ein. Das reichhaltige 150 Jahre umfassende Altmaterial, das der fesselnden Darstellung der Schicksale und der Geschäftspraxis dieser bedeutenden und seiner Zeit wohl größten süddeutschen Handelsgesellschaft zu Grunde liegt, wurde 1909 von dem Direktor des badischen Generalarchivs, Geheimrat Dr. Karl Ober, auf einem Boden des dem Prinzen Max von Baden gehörigen früheren Klosters Salem wieder aufgefunden und so der ihm schon zugedachten Vernichtung entzogen. Dreizehn Jahre hat Schulte — durch frühere bedeutende Veröffentlichungen über den süddeutschen Handel für die Bearbeitung des neuen Fundes hervorragend geeignet — der Entstehung des Werkes gewidmet und durch ausgedehnte Reisen den Stoff in der denkbar möglichsten Weise ergänzt und vermehrt. So ist denn ein Werk entstanden, das für alle Zeiten für die deutsche Handelsgeschichte von grundlegender Bedeutung sein wird und das auch besonders kein Forscher der oberbayerischen Stadtgeschichte, die ja so innig mit der Wirtschaftsgeschichte verbunden ist, ungestraft bei Seite lassen kann. Schon dies allein würde eine Besprechung des Werkes in diesen Blättern rechtfertigen, auch dann, wenn nicht die Ravensburger Gesellschaft zeitweise Memmingen in den Kreis ihrer Unternehmungen mit einbezogen hätte. Ich kann mich hier natürlich nur auf das Notwendigste beschränken, und ich möchte damit vor allen Dingen nur die Anregung geben das treffliche Werk selbst in die Hand zu nehmen und besonders auch einen Blick in den in seiner Lebendigkeit einzigartigen Briefwechsel zwischen den in Ravensburg sitzenden Leitern der Gesellschaft und ihren auswärtigen Faktoren, einem Kulturbildnis erster Ordnung, zu werfen. Sie ist in dem dritten Bande, der überhaupt nur den Abdruck der Quellen enthält, zu finden.

Die Darstellung in den beiden ersten Bänden zieht naturgemäß zunächst die Entstehung und Organisation der Gesellschaft und ihres Handels in den Kreis der Betrachtung, geht darauf auf das Personal näher ein und beschäftigt sich mit der sozialen und kulturellen Bedeutung der Gesellschaft und einzelner ihrer Mitglieder. Auf diesen mehr das Allgemeine, freilich in eingehendster Weise schildernden Teil, geht der Verfasser dazu über uns mit den Handelsbeziehungen der Gesellschaft zu den verschiedenen Ländern und Gegenden sowie den Schicksalen der dort unterhaltenen „Gesinde“ bekannt zu machen. Eine Fülle von bisher unbekannten Aufschlüssen ergibt gerade dieser fast mehr als zwei Drittel des ersten Bandes einnehmende Teil. Der zweite Band führt zunächst an den Sitz der Gesellschaft, nach Ravensburg, zurück um sich mit denjenigen Gesellschaften zu befassen, die durch Abspaltung von der Großen Gesellschaft entstanden sind, deren Gründung jedoch stets eine Krise innerhalb der Gesellschaft vorausging und deren teilweise recht unbehaglicher Wettbewerb doch immer eine gewisse Gefahr für die ursprüngliche Firma bedeutete. Hier war denn auch der Ort, den sonstigen deutschen Konkurrenten ein Wort zu widmen. Der nächste Abschnitt beschäftigt sich mit den von der Gesellschaft eingeschlagenen Handelswegen sowie mit dem Beförderungs- und Verfrachtungswesen jener Zeit. Sehr ausführlich geht der Verfasser dann auf die einzelnen in den Gesellschaftspapieren vorkommenden Waren ein. Es wird hier eine mittelalterliche Warenkunde geboten, wie wir sie in gleicher Ausführlichkeit kaum anderswo antreffen dürften. Endlich wird uns das Ende der Gesellschaft und ihre Bedeutung innerhalb der deutschen Handelswelt vor Augen geführt. Ein dankenswerter Anhang über die vorkommenden Münzen, Maße und Gewichte beschließt das flott geschriebene Werk. Das Orts- und Personenverzeichnis genügt leider nicht allen Anforderungen und enthält, was die darin angegebenen Seitenzahlen betrifft, offenbar Fehler.¹⁾

Die Große Ravensburger Handelsgesellschaft bildete sich im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts aus dem Zu-

kommenischluß der schon bestehenden Familiengesellschaften der Müteli und Humpis, denen sich etwas später die Muntprats aus Konstanz anschlossen. Der Sitz der Gesellschaft war Ravensburg; von ihrem noch heute in der Markstr. stehenden Hause leiteten die „Regierer“ die Geschäfte, während die übr. Mitgl., die „Gesellen“, teils in Ravensburg selbst, zum größten Teil aber in den Faktoreien, den sogen. Geliern, oder als Einkäufer und Begleiter der kostbaren Warentransporte ihre Kräfte der Gesellschaft zur Verfügung stellten. Der große räumliche Umfang der Geschäfte zwang die Gesellschaft sehr bald von der im Mittelalter so sehr beliebten Form der Familiengesellschaft abzugehen und fremde Elemente als Teilhaber aufzunehmen; sie waren in der großen Mehrzahl — 1497 allein dreißig — am Handel aktiv beteiligt und nur wenige können wir als stille Teilhaber bezeichnen. Die Gesellen nahmen an Gewinn und Verlust der Gesellschaft im Verhältnis zu dem eingelegten Kapital teil, außerdem erhielten sie je nach Verdienst besondere Verehrungen und lebten außerhalb Ravensburgs fast ganz auf Kosten der Gesellschaft. Hierdurch wurden die Gesellen eng an das Schicksal der Gesellschaft gekettet. Mit festem Solde wurden eigentlich nur die zu niederen Diensten Berufenen eingestellt; sie konnten jederzeit entlassen werden, während die den Erwartungen der Regierer nicht entsprechenden Gesellen erst aus der Gesellschaft ausschieden, nachdem ihnen das zugesprochene Kapital in mehreren durch den Gesellschaftsvertrag genau festgelegten Teilbeträgen ausbezahlt worden war. Selbstverständlich konnten sie solange vom aktiven Handel ferngehalten werden.

Bei der großen Zahl der Gesellen war eine Gleichstellung aller unmöglich. Die Anweisungen mußten von einer Spitze ausgehen. Diese wurde durch die drei Regierer gebildet. Der erste Regierer hatte die oberste Leitung. Die ganze Gesellschaft übertrug ihm durch Notariatsurkunde die Gewalt; er gab den auswärts tätigen Gesellen die Procura, die dann in seinem Namen Handel trieben. Meistens gab er auch der Gesellschaft seinen Namen, und da sich der Name der Humpis, die schon frühe die ersten Regierer stellten, besonders im Auslande fest mit der Gesellschaft verknüpfte, so wählten die Gesellen auch dann noch einen Humpis zu ihrem Oberhaupt, als dieses Geschlecht keinen bedeutenden Kopf mehr aufweisen konnte. Damit fiel dann dem zweiten Regierer die eigentliche Leitung zu. So war von 1497 bis 1527 der Wangener Hans Hinderose die leitende Seele der Gesellschaft. Der dritte Regierer war der Buchhalter; als solcher spielte Alzeus Hillejon, der Sprosse einer kleinen Ravensburger Weberfamilie, längere Zeit eine bedeutende Rolle.

Neben den drei Regierern stand eine Art von reunköpfigem Direktorium, so der Gesellschaft saßen befohlen sind. Die Quellen lassen uns die Tätigkeit und Zuständigkeit dieses Ausschusses nicht recht erkennen und Schulte wirft, ohne freilich zu einem Ergebnis zu kommen, die Frage auf, ob wir es hier mit einem Verwaltungsrat oder aber trotz der Zugehörigkeit der beiden ersten Regierer zu dem Direktorium — der Buchhalter war davon ausgeschlossen —, mit dem Reime eines Aufsichtsrates zu tun haben.

Die Gesellen waren, von einer einzigen Ausnahme abgesehen, alle Bürger von schwäbischen Reichsstätten. Sie waren durch ein an Eides Statt abgegebenes Treuversprechen der Gesellschaft verpflichtet und hafteten ihr bei nachlässiger Geschäftsführung. Ueber ihre Lebensweise und Lebensbedürfnisse hat Fr. M. Schindelin schon vor Erscheinen des Schulteschen Werkes, aber auf Grund des ihr zugänglich gemachten Materials, eine reizvolle Schilderung in diesen Blättern entworfen.

Die Gesellen gingen meistens aus den Lehrlingen hervor, die eine sorgfältige und langandauernde Lehre in den Geliern durchzumachen hatten. Rührend sind die väterlichen Ermahnungen der Regierer an ihren jungen Nachwuchs in der Fremde: „Lütfried“, so lesen wir einmal in einem Schreiben an das Geliern in Barcelona, bei dem damals der junge Lütfried Muntprat aus Konstanz weilte, „Lütfried, nimm unsere Sachen mit Fleiß und Ernst in die Hände. Du bist ein junger Mann, so mag dir noch gar viel in die Hände wachsen, daß ein guter

¹⁾ Siehe z. B. das Stichwort Memmingen. Im 3. Band kommt auf den angegebenen Seiten 221, 227, 237 [336 f.], 246 und 252 Memmingen überhaupt nicht vor.

Mann aus dir mag werden und denke, daß du etwas Gutes schaffst im Verlaufen. Doch, so sei nicht zu hitzig, daß du uns keine bösen Schulden machst;²⁾ denn die Gewinnne sind sonst schmal, und mit einer bösen Schuld wäre der Gewinn eines halben Jahres weg. Da sei davor und Ihr alle an allen Erben und, Lütfried, überhebe dich nicht, halte dich gegen die Leute züchtiglich mit Zehrung und Kleidern. Ehret dich viel mehr, als wolltest du fast hoch boden. Wenn du dann zu Konstanz bist, so hat man über Nacht einen Junker aus dir gemacht. Darum tue du an dem Ende recht, so schickt man dich an ein ander Ende, da mehr Geschäft ist, gegen den Winter. Sei willig, denn keine Köstlichkeit wollen wir je von einem leiden, er sei wer er wolle.³⁾ Aber da, wo es not tat, rebeten die Regierer mit einem armen Sünder auch mit herzerfrischender Deutlichkeit und Grobheit.

Ueber das Personal der Gesellschaft bringt Schulte viele genealogische Daten bei. Mehrere hundert Männer ziehen an unserem Auge vorüber; auch Memmingen hat seinen bescheidenen Beitrag dazu gestellt: Da finden wir einen Ulrich Apenteger, den Schulte aber fälschlich dem Konstanzer Geschlechte dieses Namens zuweist; er war niemand anders als der in der Reformationszeit häufig genannte Apotheker Ulrich Wolfart. Die Geschlechter sind durch Ulrich, den Großzunftsmeister und Patronatsheeren der Imhoffschen Meßpfünde auf dem Barbaraaltar der Martinskirche vertreten. Die Erben des Ratsheeren und Stadtkammerns Jakob Räh hatten nach seinem 1494 erfolgten Tode über 1000 fl. Hauptgut und Gewinnung — also Anteil am Geschäftsgewinn — zu fordern. Aus dem Geschlechte der Stebenhaber waren der Memminger Bürgermeister Eglolf⁴⁾ und sein Sohn Jörg, sowie ein weiterer Eglolf Teilhaber der Großen Gesellschaft, und von den zu ihr gehörenden Stüblin waren Ludwig und Peter ebenfalls Memminger Stadtkinder. Endlich stoßen wir noch auf Heinz und Hans Beyer. Auch Klaus und Walter Mötteli waren als Grundherren von Woringen zeitweise in das Memminger Bürgerrecht aufgenommen. Sehen wir von den beiden sehtgeannten ab, so zählen wir somit 10 Bürger unserer Reichsstadt als Teilhaber der Großen Ravensburger Gesellschaft.

Die Dauer der Gesellschaft war keine unbeschränkte, denn der Gesellschaftsvertrag lief nur auf eine Reihe von Jahren und wurde nach Ablauf wieder auf eine weitere bestimmte Zeitspanne erneuert. Der Zweck der Gesellschaft läßt sich am besten mit den Worten: Betrieb des Groß- und Kleinhandels sowie des Transportes umschreiben. Bankgeschäfte fanden nur ganz ausnahmsweise und in bescheidenem Umfange statt. Damit war eine solide Grundlage gewonnen, die der Gesellschaft — freilich bei einem im allgemeinen mäßigen Gewinn — eine lange Lebensdauer verriech.

Die mittelalterlichen Verhältnisse verlangten bei einem weitausgreifenden Handel, wie ihn die Große Gesellschaft trieb, Stützpunkte in fernen Landen. Das waren die Geliege. Hier wurden nicht nur die ihnen zugesandten Waren ausgebaut, sie dienten vielmehr auch dazu, die Erzeugnisse ihrer Umgebung aufzukaufen und nach Ravensburg oder an andere Geliege zu verfrachten. Eine wichtige Aufgabe der Geliege war die Berichterstattung. Alles was den Handel nur irgendwie beeinflussen konnte, meldeten die Gesellen nach Ravensburg, und hier wurde in erster Linie auf Grund dieser Berichte disponiert. Das wichtigste Geliege in Italien war Mailand; von hier aus wurde der Dienst in Como und Lucca und vor allem in dem in den Abruzzen liegenden Safranorte Aquila versorgt.

²⁾ d. h. Waren an einen nicht zahlungsfähigen Käufer abgeben.

³⁾ Bd. 1, Seite 143.

⁴⁾ Er war übrigens nicht der Sohn des Hans St. und der Barbara Besserer, — wie Schulte, wohl durch die falschen Angaben der in der Memm. Stadtbibliothek sich findenden Stebenhaber-Chronik verleitet, angibt, sondern, wie ich an anderer Stelle nachweisen werde, wahrscheinlich ein Sohn des Paul St. und der Barbara Järber.

Auch in Foligno in Umbrien finden wir vorübergehend Gesellen beim Safranaufschlag tätig. Da die Gesellschaft auf den Vertrieb von Spezereien wenig Wert legte, so spielte auch Venedig in ihren Augen eine untergeordnete Rolle. Das dortige Geliege ging denn auch verhältnismäßig früh wieder ein. Nicht minder wichtig als das Mailänder war das Geliege zu Genua, das außer dem üblichen Warenverkehr den Seetransport nach Spanien zu leiten hatte. Hier, in Spanien, hatte die Große Gesellschaft ihre Niederlagen in Valencia, Saragossa und in Barcelona. Von diesen Orten aus wurde Alicante, Tortosa und Mallorca besucht, woselbst die Gesellschaft zeitweise eigene Kommissionäre oder Prokuratoren sitzen hatte. Aber nicht nur auf dem Seewege über Genua stand die Gesellschaft mit Spanien in Verbindung, sondern auch der Landweg durch das südöstliche Frankreich wurde nicht minder häufig benutzt. Der lange Weg erforderte natürlich wieder weitere Stützpunkte. So finden wir denn in den Rhonelandchaften Geliege in den Messstädten Genf und Lyon sowie in Avignon. Von Lyon aus wurde der bedeutende Hanfhandel in Bourg en Bresse, in Montlual und Belleville besorgt, während besondere Kommissionäre in den kleinen Hafenplätzen Bouc und Vignes-Mortes, die ebenfalls als Ausgangspunkte für den Seeweg nach Spanien dienten, saßen. Die Verbindung zwischen Avignon und Barcelona stellt denn auf dem Landwege Perpignan dar; hier dürfen wir ebenfalls ein Geliege unserer Gesellschaft suchen, wie es Schulte, trotz Fehlens direkter Nachrichten, durchaus glaubhaft nachzuweisen sucht.

In den Niederlanden hatte die Große Gesellschaft ihre Faktorei ursprünglich in Brügge aufgeschlagen, verlegte sie aber bei dessen Handelsverfall später nach dem ausflühen den Antwerpen. Von hier aus hatte man Geschäftsbeziehungen mit England angeknüpft, aber die Errichtung des mehrfachen in Aussicht genommenen Geliegers in London kam nicht zur Ausführung. Merkwürdig ist es, daß die Gesellschaft in Köln kein festes Geliege hatte, war doch Köln der Umschlagplatz für die den Rhein herabkommenden und für die Niederlande bestimmten Waren. Ihre Geschäftsbelange wurden durch Kölner Bürger wahrgenommen.

In allen bisher genannten Geliegern war der Einkauf größer als der Verkauf. Das ändert sich, wenn wir das größte Geliege auf deutschem Boden, das zu Nürnberg betrachten. Hier pulsierte intensives kaufmännisches Leben und von hier aus besuchten die Gesellen regelmäßig die Meßplätze Frankfurt a. M. und Nördlingen. In Frankfurt nahmen sie die aus Islandern direkt dorthin gelandten Waren in Empfang und legten sie zum Verlaufe aus. Es ist wohl der einzige Platz, an dem sie für den Erlös keine neuen Waren einkauften. Ähnlich war es in Nördlingen, doch brachten die Ravensburger hier meist Gegenstände süd-europäischen Ursprungs zum Verkauf. Nürnberg war weiterhin das Sprungbrett für den nach Nordosten gerichteten Handel. Spuren weisen auf Beziehungen zu Bosen und dem preußischen Ordensland hin. Auch Breslau hatte man in den Kreis der Unternehmungen gezogen und es scheint, als ob zeitweise dort ein Geliege unterhalten wurde. Eine andere den Handel mit dem Osten vermittelnde Stadt war Wien und so finden wir auch hier eine Niederlage der Großen Gesellschaft.

In Oberschwaben, dem wichtigen Einkaufsgebiet für die von der Gesellschaft nach allen Richtungen der Windrose verhandelten Textilwaren, unterhielt sie keine eigentlichen Geliege. Aber Geschäftsvertretungen hatte sie in St. Gallen, das wir in dieser Beziehung zu Oberschwaben rechnen können, in Lindau, Rempfen, Isny, Leutkirch, Vöhrach, Ulm und in Memmingen. Der Memminger Kommissär hatte Kaufbeuren mitzuversorgen.

Merkwürdigerweise hat die Große Gesellschaft — so viel wir sehen können — das Memminger Geschäft erst zu Anfang des 18. Jahrhunderts aufgegriffen. Das, was der dortige Kommissär einhandelte, wurde meist dem Geliege zu Wien zugeführt; hier fanden Memminger Golschen, Barkent und Regenstücke guten Absatz. Schulte weist als ersten Vertreter der Gesellschaft den aus Ravensburg stammenden — übrigens mit einer Imhof verheirateten — Ul-

rich Geßler nach.) Nach seinem Tode¹⁾ übernahm die Gesellschaft noch vor dem Jahre 1515 ein Geschäft in Leinwand Barchent und Regenstücken mit allen Rechten und Lasten von seiner Witwe und übergab es dem Hans Weyer gegen eine Provision zur Verwaltung. Aus der Zeit der Geschäftsführung Hans Weyers (gest. 1519) liegt noch die den Zeitraum vom 8. Dez. 1515 bis zum 16. Febr. 1517 umfassende Abrechnung vor; sie gewährt einen guten Einblick in die abgewickelten Geschäfte. Die Einnahmen setzen sich nach der Zusammenstellung Schultes (I, 496) zusammen aus:

	Pfd.	Schill.	Sl.
Geldeinnahme	6988	8	3
Verkauf von Baumwolle in Memmingen	2313	7	3
Verkauf von Baumwolle in Kaufbeuren	701	19	—
Verkauf von geschälter Baumwolle	117	14	3
	10121	8	9

Unter den Geldeinnahmen befand sich auch eine Zahlung des Memminger Steuerhauses in der Höhe von 1550 fl. (= 2770 Pfd. 12 Schill. 6 Sl.). Sollte das die Rückzahlung einer von der Gesellschaft der allezeit geldbedürftigen Reichsstadt gewährten Anleihe sein? Es wäre wertvoll etwas Näheres darüber zu erfahren.

Die von der Gesellschaft — wie Schulte feststellt — offenbar aus Genua eingeführte Baumwolle mußte natürlich vor dem Verkauf die Memminger Schau passieren; was hierbei verworfen wurde, schob man nach Kaufbeuren ab, ein Zeichen dafür, daß an die Kaufbeurer Webware lange keine so hohen Anforderungen als an die Memminger gestellt wurden; sie war denn in der Tat auch wesentlich billiger. Beachtenswert ist der Verkauf von über Genua eingeführter Baumwolle; denn sonst dürfte in Memmingen nur venezianische geschaut werden. Der Großen Gesellschaft dürfte dementsprechend ein besonderes Privilegium gewährt worden sein.

Die Ausgaben weisen folgende Posten auf:

	Pfd.	Schill.	Sl.
Ankauf von Wollschen	1035	8	2
Ankauf von Barchent in Memmingen	501	5	—
Ankauf von Barchent in Kaufbeuren	732	7	6
Ankauf von Regenstücken	3675	18	10
Unkosten für Bleicherlohn, Mangmeister, Zoll	203	3	11
Unkosten auf Farbelhinder, Boten u. sonst	40	3	1
Unkosten auf an- und abgehendes Gut	72	7	—
Provisionen	153	5	—
Geld ausgegeben	2353	16	—
Schulden der Geßler	145	5	7
eigene Schulden	667	16	7
	9590	16	8

Somit betrug der von Weyer zu Gunsten der Gesellschaft erzielte Uberschuß die Höhe von 540 Pfd. 12 Schill. 1 Sl.

An Wollschen waren in der fraglichen Zeit 199 Stück, an Barchent in Memmingen 170, in Kaufbeuren 352, an Regenstücken über 541 Stück eingekauft worden. Unter den als Unkosten bezeichneten Ausgaben befindet sich sowohl in der Wollschen- wie auch in der Regentuchrechnung (II, 80 u. 92) je ein merkwürdiger Posten. Bei dem Wollschen heißt es: „vonder dem denf“ vom Jah 5 Schill. und bei den Regentüchern werden für 14 Faß „dem underkäufer unter dem denf“ 11 Pfd. 13 Schill. 4 Sl. vergütet. Dieser Ausdruck „under dem denf“ ist mir in den Memminger Weberakten ebenso wenig wie in den Ratsprotokollen jemals begegnet. Was will Weyer damit sagen? Auch Schulte weiß diesen Ausdruck nicht zu deuten.

¹⁾ Sollten nicht schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Klaus und Walter Motteli Kommissionsgeschäfte für die Große Gesellschaft gemacht haben?

²⁾ Die Kirchenpfleger von St. Martin zu Memmingen buchen das Totengeläute für Ulrich Geßler im Rechnungsjahre 1513/14 ohne näheres Datum. Da aber die Einnahme für Abhaltung der Siebent in die neunte Woche fällt, das Rechnungsjahr am 1. März beginnt, so muß der Tod gegen Ende April 1513 fallen. (St.-A. 309/1). Am 14. März wird sein Name zuletzt in den Ratsprotokollen erwähnt.

Neben dem Einkauf der Waren besorgte Weyer auch deren Abtransport sowie ferner den von solchen Sendungen, die ihm sonst noch durch die Gesellschaft von auswärts zugestellt worden waren. Wie gesagt, ging ein großer Teil nach Wien, und zwar wurde, wie wir ebenfalls den Geschäftspapieren entnehmen können, bis München der Landweg, von hier aus aber der Wasserweg auf der Isar und der Donau genommen. Die gute Hälfte des Memminger Barchents ging nach Ulm; ob er hier schon verkauft wurde oder weiter auf der Donau abwärts ebenfalls nach Wien oder, was wohl wahrscheinlicher ist, auf dem Landwege nach Frankfurt und Flandern verfrachtet wurde, läßt sich nicht mehr feststellen. Der Kaufbeurer Barchent aber wurde größtenteils in Memmingen abgesetzt.

Nachfolger Weyers³⁾ dürfte Ulrich Wolfart genannt Apenteger geworden sein, an den schon im Geschäftsjahr 1516/17 der Gesellschaft gehörige Remptner Leinwand adressiert war. Wie lange Wolfart Vertreter der Gesellschaft blieb, steht nicht fest. Vermutlich war er der letzte; denn die Jahre der Gesellschaft waren damals schon gezählt. Bei der Generalabrechnung des Jahres 1525 überlegte man es sich in Ravensburg sehr ernstlich, ob man die Gesellschaft nicht auflösen sollte. Damals geschah das freilich noch nicht, aber die alte Große Gesellschaft war sie längst nicht mehr. Der Niedergang hatte schon eingesetzt. Die Belieger zu Lyon und Aignon hatte man zuerst geschlossen; dann zog man sich aus Spanien zurück. So war die Gesellschaft 1525 nur noch auf Mailand und Genua, auf Antwerpen sowie auf Nürnberg und Wien beschränkt. Auch die Tätigkeit auf der Frankfurter Messe war noch nicht eingestellt worden. Aber die Zeichen der Zeit hatte die Gesellschaft nicht beachtet und sie hatte mehr wie eine Gelegenheit ihren Handel der durch die großen Entdeckungsfahrten veränderten Lage anzupassen veräußert. Die schweren Kämpfe Franz' I. gegen die Weltmonarchie Karls V. taten das Ihrige dazu. Andere Gesellschaften, die kapitalistischer dachten und den Fürsten mit großen Anleihen unter die Arme griffen, ließen ihr an vielen Orten den Rang ab. Dazu trat am 29. Januar 1527 der Tod Hans Hinderofens, der seit 30 Jahren als der eigentliche Träger des Ravensburger Handels in seiner guten alten Ueberlieferung angesehen werden muß. Da ein geeigneter Ersatz anscheinend nicht vorhanden war, war die Auflösung der Gesellschaft unvermeidlich geworden. Wann sie erfolgte, läßt sich nicht feststellen: Heyd, der sich schon früher mit Forschungen über die Große Ravensburger Gesellschaft beschäftigt hatte, setzt ihr Ende um 1530 an, und Schulte stimmt ihm hierin bei.

„Underthals Jahrhundert“, so schließt Schulte sein Werk, „hat sie [die Große Gesellschaft] bestanden und war der Rückgrat des wirtschaftlichen Lebens nicht nur in Ravensburg geworden und gewesen und blieb der Tüchtigkeit der dortigen Bürgerschaft stolze Erinnerung. Die Geschichte der Ravensburger Gesellschaft hat nicht von den häßlichen Ablassgeschäften der Tugger zu reden, nicht von der betrügerischen Abrechnung der Wesser, nicht von dem schmachvollen Bankrott der Höchstetter. Der Mörlihandel⁴⁾ mag übel gewesen sein, aber sonst haben wir nichts gesehen, als was die Elke der Moral noch als leidlich durchgelassen hätte.“

Ein ganz seltener Fund hat uns die Möglichkeit gegeben, einen tiefen Einblick in das deutsche Handelsleben einer schweren und doch glücklicheren Zeit zu tun, als die ist, in der wir leben.

Möge Schultes bedeutendes Werk, für das wir ihm aufrichtigen Dank schulden, in die Hände vieler Leser gelangen!

Dr. Westermann.

³⁾ Weyer starb — wieder nach dem Abrechnungsbuch von St. Martin — in der zweiten Hälfte des Juli 1519. Seine zweite Frau Julianne geb. Sättelin Mitte April 1523.

⁴⁾ Den Mörlihandel habe ich, ebenso wie die großen mit der Entstehung der Mottelgesellschaft (1453) und der Antkenreutegesellschaft (1477) endigenden Krisen, als zu weitgehend übergangen. Der Leser mag sich hierüber nie über die von der Gesellschaft gehandelten Waren in Schultes Werk selbst unterrichten.

7. Wilhelm Schullen, Zwischen Donau und Bodensee. Ein Buch aus Oberschwaben. Mit 60 Federzeichnungen von Heiner Baumgärtner. Tübingen bei Alexander Fischer. 1924. 8°.

Ein prächtiges Büchlein! Wilhelm Schullen, der Verfasser einer Reihe gern geleiteter Romane, Erzählungen und Gedichte, ist geborener Oberschwabe und mit allen Fasern seines Herzens tief und fest in der heimatischen Scholle verwurzelt. Das befähigt ihn das Wesentliche in Charakter, Eigenart und Stimmung der Landschaft richtig zu erkennen und auch seinen herben, kraft- und doch gemütvollen Landschaften in seinen Schilderungen gerecht zu werden. Der kurze, flüssig geschriebene Text ist durchsetzt von gut gewählten Proben oberschwäbischer Dichtkunst. Wir steigen mit ihm auf den Bussen und überschauen zusammen das in der Märzluft sich klar abhebende ganze, schöne, weite Land bis hinüber zur gliedernden Fläche des Bodensees und östlich bis an die Iller (Rot). Wir begleiten ihn an die Stätten, da die wenig bekannten Heimatdichter ihr stilles Leben in harter Arbeit verbrachten; wir belauschen mit ihm in der Eisenbahn die einfachen, sich um tägliche Dinge drehenden Gespräche der oberländischen Bauern. Überall weht uns Heimatluft entgegen. Heiße Heimatliebe hat auch die Feder des Verfassers geführt; so ist uns auch ein echtes Heimatbuch besichert worden. Der Künstler Heiner Baumgärtner ergänzt Schullens Schilderungen auf das Beste. Auch hier überall Stimmung und Niedergabe des Charakteristischen in wenigen Strichen. Wie heimlich mußt uns der Blick in den weltverlorenen Hof an, in den neugierig Chor und Turm der alten Kirche zu Buchau herein- schaut. Und dann die trefflichen Federzeichnungen aus Wiberachs und Ravensburgs Gassen, um nur einiges von dem vielen Schönen, das uns der Künstler vor das Auge zaubert, hervorzuheben. Das Werkchen sollte sich bei dem angemessenen Preise (4 Mark ungebunden, 6 Mark gebunden) jeder Oberschwabe erwerben; vielleicht läßt er sich's von dem Christkind auf den Weihnachtstisch legen. Er wird stets eine aufrichtige Freude daran haben, wenn er danach greift. Der rührige Verlag hat uns ein ähnliches Büchlein für Bayerisch-Schwaben in Aussicht gestellt, freilich von einem anderen Verfasser und einem anderen Zeichner; hoffen wir, daß es auf der Höhe seines Vorgängers stehen wird.

Dr. Westermann (Heidelberg).

Die Hausnamen von Grönenbach

Von Georg Bud (Neu-Ulm).

Vorbemerkungen.

1. Die noch bestehenden Hausnamen sind gesperrt.
2. Die Bezeichnung alt- bzw. neuentpisch (al. u. nt.) konnten nur bei jenen Anwesen angefügt werden, bei denen dies im Prozeß der Gotteshausübervermerkt ist (siehe Holzrechtproz. Alt im Gemeindefach 1821-1841). An diesem Recht waren noch beteiligt: Altsried 33 Anw. nt., Frauenzell 5 al., Mutmannshofen 15 al., Amratshofen 47 al., Probstried 6 al., Zell 28 nt., Dietmannsried mit Schrattenbach und Ueberbach 32 al., Reicholzried 34 al., Regau 76 al., Steinbach 1 al., Lautrach 1 nt. Im allg. war Grönenbach neuentpisch (al. z. B. Brandholz Nr. 167 in Meinschwenden, Nr. 234 in Itzelsburg, Nr. 245 dot = Bussen), Gotteshausüber waren 21 im Marktsiedeln, 65 in den Einöden.

3. Bemerkenswerte Grundstücknamen sind beigefügt.
 4. Die 13 eingegangenen Sölden sind mit □ bezeichnet.
- Nr. 1. St. Josefsgregat. Schloß. Bis 1612 Wohnsitz der kath. gebliebenen Linie der Wappenheimer, Zweig Grönenbach, dann eines Jüngerzweiges bis 1795, dann im Besitz des Fürstbistums in Rempten bis zur Säkularisation im Jahre 1803, dann bis 1873 verwandelt zu Amtsräumen des Landgerichts, hierauf

*) Zuerst kommt Haus-Nr. und der jetzige Besitzer. Dann der Hausname, darauf weitere Angaben. 5. bedeutet Hausüber.

photogr. Lehranstalt des W. Kronenberg, der es 1901 an den jetzigen Besitzer veräußerte.

2. dsgl.: Landgerichtsgebäude.
3. Madlener Josef: (H. nt.) Bräuhäus, Stiftsbrauerei des Fürstbistums. Katastereintrag: ehem. Staatsrealität: das Bräuhäus mit radiz. Brau- und Branntweinbrennerei- und Bierbrennereigerechtigkeit. Um 19. 8. 1836 kam es aus dem Besitz der Leichte in den Besitz der Famil. Madlener um 37 000 fl., um 1919 ging die Brauerei durch Wegverkauf der Einrichtung ein. Das Käsereigebäude (ehem. Schloßgärtnerhaus) 1922 in eine Villa umgebaut. Flurbezeichnungen dieses Besitzes: Schloßberganger, Burgschanger, im Engelland, Spitalader, am Galgenberg, Holzteil bei der Schießbatt. Die Brauerei wurde 1895-1700 erbaut und ging 1919 wieder ein, sodaß nur die Landwirtschaft weiter besteht.
- 3 1/2. Rau, Frz. Jos.: Villa Mühl.
- 3 1/2. Feuerrohrkühnenverein: Schießstätte hinterm Gelgenberg, erbaut 1912.
- 3 1/4. Schieber, Ulrich.
4. Madlener, J.: Käsereigebäude (an dieser Stelle Neubau).
- 4 1/2. Hemmerle, Josef: Amtsräume des Landw. Verb. f. Schwaben von der Gründung bis zur Verlegung nach Memmingen.
5. Madlener Adelheid: Amtshaus, ehem. fürstl. lemp. Amtshaus, im März 1839 um 2125 fl. v. d. kath. Schulgemeinde erworben, jedoch bald wieder verkauft. Die Madlener besaßen früher auch das Funkenbaurngut Nr. 73, welches sie nach einem Brande veräußerten; sie besaßen jedoch: einen der Kleverweiger-Inteil, das Bhaltsweiser, den Unteren, den Mittleren und den Hochbergweiser.
- 5 1/2. Fährle Georg: ehem. Werkhaus, dann Endresölde, nun der Obere Wanger.
6. Kron: das Säcklerhaus; nun beim Bergschneider (Vorbefitzer war Schneider und weil das Haus hoch gelegen, der Falsch Berg).
7. Wintergerst, Josef: oberes Striderhaus.
- 7 1/2. Döring, Xaver.
- 7 1/4. Müller, Ludwig.
- 7 1/6. Fährle, Alois.
- 7 1/6. Wegmann, Ulrich.
- 7 1/7. Schönmekler, Alex.
- 7 1/8. Holbert, Georg.
8. Sieber Georg: Löfflerölde.
9. Zeller, Josef: Weberhaus.
10. Rabus, Joh. Gg.: Bindelwitzerhaus, jetzt noch beim Bindelweber.
- 10 1/2. Rabus, Joh. Gg.: Weberhaus. Um 1900 die Wirterei aufgegeben.
11. Hamm, Matthias: Stadelmühlölde □ früher beim Boten, dann beim Förster. (H. nt.)

(Schluß folgt.)

Geschenke an das Museum usw. 1923/24.

- Von Herrn R. Bachmayer, Kaufmann, 1 gold. Kinderhäubchen.
" " R. Adler, Priv., ein Hochzeitsgedicht.
" " Leo Feiner, Direktor, Bilder vom Fischer- tag 1905.
" " E. Mayer, Landwirt, einige Münzen.
" " Chr. Mohr, Priv., Gutmachersteig v. 1706.
" Frau Geiger, Priv., Kriegsauszeichnungen ihres verstorb. Mannes August Geiger aus d. J. 1870 (Eis. Kreuz).

Für diese Gaben sei den Gebern auch hier noch bestens gedankt.

Der Jahresbeitrag des Altertumsvereins mit 2 Goldmark wolle an den Kassenvorstand Herrn Bauamtssekretär Brückle (Stadt. Bauamt) entrichtet werden.

M.



Dezember 1924

10. Jahrgang: Nr. 4

Memminger Geschichts-Blätter

Zwanglos erscheinende Mitteilungen des Memminger Altertumsvereins

Druck der Verlags- und Druckereigenossenschaft Memmingen e. G. m. b. H.

Inhalt: G. Bud, Die Hausnamen von Grönenbach (Schluß) — Dr. A. Westermann, Ein Landgericht für die Memminger Dorfschaften? — A. Eichheim, Vom Ungerhauser Wegzoll.

Die Hausnamen von Grönenbach

Von Georg Bud (Neu-Ulm).

(Schluß.)

- 12 Hörmann, Xaver: obere Sattlerföbde, jetzt beim Boten (Dienstag und Samstag nach Memmingen und bis vor kurzem jeden Mittwoch nach Kempten.)
- 12½ Trunzer, Anton.
- 12¼ Endres, Magnus
- 12¼ Dreher, Max.
- 12½ Waiblinger, Alois
- 13 Noh, Johann: Schuljörglhaus (Privathaus mit Stadel; Fl. N. Krautader am Vogelherd.
- 14 Steiger, Adolf: Krämerhaus (H. n.).
- 14½ Limbeck, Anton: Haggenmüllers Söldgut; Fl. N.: Zwerchader, Holzader, Gemeindeteil v. J. 1801.
- 15 Schwarz, Philipp: Klärmacherhaus (Herstellung von Stärke); Fl. N.: Ader im Schindschaden. Beim Dächlamacher (Ausbessern von Schirmen.)
- 16 Weidle, Heinrich We.: Davidlerföbde (H. n.); nun Botenheinrich (der Vater war Bote nach Memmingen und Kempten); Fl. N.: Holz in der Pfaffenhalde = Gemeindeteil 1801—71. Hauspoint früher zum Fl. Geistpitalsgut gehörig.
- 17 Noh, Johann: Zollerbädergut (ein früherer Bes. „Stahl“ war Zolleinnehmer mit realer Branntweinbrennerei, Huferei und Bierbrennerei, nun Adlerwirt. (H. n.). Fl. N.: Wald bei der Schiebhütte, Gemeindeteil v. J. 1801, Ader auf der Egg, Hirschtalholz, die Schneiderwies, am Rotmoos, die Stodenwies, das Mühlpaindle, die Hungerbrunnwies, die Riegelwies v. ärarialisches Bauhofgute; außerdem 1/11 Anteil an den 5 Weiher. Anteile an diesen 5 Weiher hatten noch Nr. 3 bezw. 73, 26, 45, 55, 56, 58, 60, 76, 87, 118, 119, 123, 125, 128, 122. Verkauf des Anteils nur an Anteilsberechtigte, nicht an Dritte, zulässig.
- 17½ Krug, Seb.: Kreuzbühlbauer (Straße nach Itteisburg).
- 18 Bud, Jakob.
- 19 Abt, Anna.
- 20 Bud, Benedikt: Sugenbedengut, mit realer Bäckerei und Branntweinbrennerei, dann Weißbier- und Branntweinschankgerechtfame (noch fröh. auch Huferei), nun Kronenwirt. Branntweinbrennerei um 1835 aufgegeben (Brennkessel noch da). Bäckerei seit etwa 1880 (Wegverlegg. des Landgerichts) nicht mehr täglich, sondern nur für Wirtschaftsbedarf 2 mal wöchentlich, seit 1914/15 ganz aufgegeben. Durch Heirat kamen hieher i. J. 1871 die Grundstücke von Nr. 49 Rechenmacherföbde mit realer Drechslergerechtfame des Eg. Kaiser. Fl. N.: beim Brunnenhaus, Paradiespoint (teilw. vom Bauhof), Ader bei der Krottenlache, dann die Rechenmacherwies der Gemeindeflur aus der Gemeindegemeinschaft 1796; der Hausname Sugenbed noch im Gebrauch, obwohl Sugen v. Hörpalz nur 10 Jahre (1780—1790) Besitzer war, die Familie Bud aber schon über 100 Jahre (seit 1810) darauf ist.
- 21 Spiehler Michael: Das Neubädengut („der nui Bäd“) mit realer Bäckerei und Branntweinbrennerei, dann Weißbier- und Branntweinschankgerechtfame, nun Kreuzwirt. (Vorbesitzer Klotz war im 1870er Feldzug, daher offenbar dieser Wirtshaus). Die 3 Bäckereien Hs. Nr. 20, 21 und 17 sind nacheinander eingegangen, nur das Wirtschaftsgewerbe mit Landwirtschaft ist geblieben, im Adlergarten stand die vor mehr als 100 Jahren abgebrochene reform. Kirche.
- 22 Rohler, Jakob: Bortenwirterföbde □.
- 22½ Rühle (?): Bortenmacherhaus; die Föbde steht nun jüdisch vom Galgenberg.
- 23 Deiring Hugo: Mehgerhansjörgföbde □ mit realer Krämer- und Strumpfwirtergerechtfame. Fl. N. im Priel in den 90er Jahren Schuhfabrik; Holz der unteren Schreinerföbde am Galgenberg.
- 24 Ganzenmüller, Elise: Baderhaus, mit realer Badergerechtfame, um 1863 im Besitz der reform. Schulgemeinde.
- 25 Schrägle, Adolf: Zimmermeisterhaus; Fl. N. beim „alten Buben“.
- 26 Madlener, Hans (H. n.): Das Köhlewirtsgut mit realer Tazern-, Mehger-, Bäder- und Branntweinbrennereigerechtfame; Mehgerei im Hinterhaus, Holzschuppe und Wagenremise = das ehem. Schrannehaus, ursprünglich „beim Bimbeleswirt“; Spottgedicht: „beim Bimbeleswirt, beim Bimbeleswirt da lehret b/ Baura ein, sie trinket Bier und Branntwein und schiabet d' Gläser ein“. Später vorübergehend „zum Weißen Roß“ nun zur Post (weil lange Poststallhaltung). Fl. N.: Ader bei der Linde (Schulerloch), der Bempelsbergader, Mangewies (v. Bauhof), Weiheranteile wie Hs.-Nr. 17.
- 26½ Martke, Georg: früher der Beherstadel ohne Hs.-Nr.
- 26½a Ganiner, Josef: Villa, früher einige Zeit Hutfabrik (in den 90er Jahren).
- 26½ Schönmeier, Basil: Lindenhauer im Schulerloch b. der Linde; aus Grundstücken von H.-Nr. 26 (auch Budelbauer, von Budel = Anhöhe).
- 26¼ Ost, Karl.
- 26½ Bäumler, Josef.
- 27a u. b. Waldbmann, Georg: Postexpedition, um 1890 Schimmelbauer (hatte 2 Schimmel); zus. ehem. fürstl. kempt. Kollegialstift-Widumsgut oder das Häberlesbauerngut. Fl. N.: die Stiftsbaind, der Grund beim Brunnen (Schulerloch, der Brunnenstand an der Weggabelung z. äußeren und inneren Schulerloch unweit der Linde), der Spägenberg, Zwercher, im Rechenberg.

- 27½ Geisler, Julius.
27½ Thammer, Georg: früher Stadel zu Nr. 27.
28 Huber, Theodor: ehem. Stifschaffnerhaus.
28½ Gemeinder, Johann.
29 Wigig, Matth.: Kieferbauerngut: nun Zacherebauer (Vorname des Vorbesizers Zacharias).
29½ Wigig, Matth.
30 Kaiser, Christ.: Mittelschiffölde.
30½ Häußler, Theodor.
31 Störk, Wilhelm: □; Fl. N.: Saladele an der Pfaffenhalde, am Schleifweg (von der Vogelölde).
31½ Helmschrot, Josef: Wohnhaus mit real. Schmiedgerechtsame.
32 Amann, Immanuel: Apothekerölde □, mit realer Apothekergerechtsame.
33 Gabler, Hermann: Vogelölde □.
34 Honold, Tobias: Weidlesbadölde.
35 Endres, Joh. Nep.: Wagneröldegut. Fl. N.: Schlößlespoint v. Bauhof, Vater des jetzigen Bes.: Wienermichl, auch Ha-Michl.
36 Blum, Christian: Seilerölde. Fl. N.: Einöbader am Kreuzstein, Wiesen im Mädele, früher Lukasgut, Froch-wiese.
37 Rupp, Georg: Schuhbaltölde (Schuhmacher und Baltschlar).
38 Milz, Andreas: Mehgerhäusle.
39 Milz, Andreas: Samuelölde (Samuel Biedteler, Strumpfwirker. Fl. N.: bei der Krottenlache (v. Spitalgut).
40 Riemele, Georg: Pfeiferhaus, später beim Auf-schläger.
41 Rupp, Johann: Schuhhäusle (Schuhmacher von sehr kleiner, kräftiger Gestalt). früher Gemeinbedienerhaus mit Gotteshaus. Hüberrecht (S. nk.) Fl. N.: auf dem Vogelherd.
41½ Dammer, Josef: früher Siebmacherhaus.
42a Stetter, Johann: früher Büchsenmacherhaus.
42b Mez, Adam: früher Büchsenmacherhaus.
43 Vogel, (?): Stinerhaus.
44 Endres, Maria: □ früher Bafölde.
44½ Wölfe, Geschw.: früher Schneiderhaus.
45 Mang, Geschw.: Bauhof (zum Schloß früher gehörig (?), Anteil an den 5 Weihern.
46 Häutle, Maria: früher Heiderhaus.
47 Rabus, We.: □ früher untere Sattlerölde.
48 Fleischer, August: früher Altmüllerhaus.
48½ Immler, Josefa.
48½ Heiß, Ludwig.
49 Wieland, Josef: bei der Schwarzen □, früher Rechenmacherölde, i. b. Nr. 20.
50a Diepolder, Josef: früher Unterschießhaus.
50b Luz, Ursula.
50c Berchtold, Josef.
50½ Pfister, Lorenz.
51 Diepolder, Johann: früher Gablerbastlehaus.
52 Wirth, Johann: beim Schreinerhans, untere Schreinerölde (S. nk.), Fl. N. v. Jostegut in Ziegelberg, im Grund bei der Dörrhütte (Flachsörre).
52½ Umeier, Anton.
52½ Albrecht Marianne.
53 Glas, August: beim unteren Hafner (Hafner-rei längst aufgegeben).
54 Angele, Philipp: früher Riedlehaus.
55 Müller, Josef: (S. nk.) Altamann-Bauerngut (der frühere Besitzer Einsiedler war anfänglich Ammann (Vor-seher) in Jttelsburg, Winters: nun Stadtmüller, in von Hub in die „Stadt“ G. übergesiedelt (Spizname). Fl. N.: an der Rehle. Anteil an den 5 Weihern.

- 56 Wirth, Heinrich: (S. nk.) beim unteren Wanger (untere Wagnerölde mit Pfündhaus). Fl. N.: die Zieglerwiese. Recht an den 5 Weihern. Wagnergewerbe längst aufgegeben.
57 Krader, Stefan: Bollenkieserölde, Vorbes. Riemele erhielt „weil sehr fromm“ den Namen Muttergotteskrämer. Fl. N.: beim Kreuzstein (Raupolzerweg), die Frauen-paind, Spizhaderl, Frochweihewiese.
57½ das Kieferhaus zu Nr. 57.
58 Rau Josef: Eisenfrämergut (die Wage ist noch vor-handen), später beim Kreuzerjägge; Anteil an den 5 Wei-hern. War früher der größte Hof im Grönenbach.
58½ Kimmeler, Anton.
59 Rink, Karl: Kupferschmiedölde (S. nk.) □, Fl. N.: Rohstättader. Ölde ist eingegangen.
59½ Mager, Josef: wie Nr. 59.
60 Epp, Roman: Spagengut (ein Vorbes. hieß Spag, der auch das Schloßle erwarb). Recht an den 5 Weihern. Fl. N.: Schneiderhölzl bei der Reimgrube, am Schwarzwald, Gemeindegut v. 1801.
60½ Einsiedler, Josef: Sonnenwirt.
60½ Siemer, Andreas: Schuhmacher (Weißschuster), nun abgebrochen.
62 Dr. Munker: Schloßle: früher Wohnung der Be-der ref. Pappenheimer, später auch der Berwaller.
60½ Eberle Alois: 1921 mit Wandmalereien versehen.
61 Schönmehler, Basil: früher Uhrmacherhaus; (S. nk.) (Gewerbe längst aufgegeben).
63 Gölzer, Joh. Gg.: Schmiedölde, dann beim Gölzer-schmied.
64 Schachenmayer, L.: Rotgerberölde, □; Ölde längst aufgegeben.
65 Endres, Jos.: früher Mühlmichelhaus.
65½ Hörmann, Matth.: früher Rüferhaus.
65½ Endres, Jos.
66 Waldmann, Jos.: Gürtlerölde (S. nk.), später beim Gürtler, Fl. N.: Unger am Wasenweg, im Spitalprtel.
66½ Waldmann, Georg:
66½ Endres Gg. und Joh.
67 Stähle, Georg: Futtererhaus □ Fl. N. Viehweide am Galgenberg.
68 Riemele, Kreszenz: Gasselsölde (S. nk.) Fl. N. Ein-ölde am Niederdorferweg.
69 Einsiedler, Ulrich: Weißgerbergut (S. nk.), Gewerbe längst aufgegeben. Fl. N.: Viehtränke am Scha-lerlocherweg.
70 Wiedenmayer, Math.: Manzeschniderölde (S. nk.) (Schneider Manz). Fl. N.: bei der Hafnergasse (siehe Nr. 71).
70½ Mollereigenossenschaft.
70½ Weberruh, Jakob.
71 Buder, Michael: Das hintere Hafnergut (Gewerbe längst aufgegeben) (S. nk.), Fl. N.: die Jägerwies.
71½ Weber, Jakob.
71½ Mitreiter Anton (Teile von 71).
72 Einsiedler, Phil.: Schlosserölde □ nun b. Schrei-ner einsiedler, Fl. N.: Driangel bei der Linde.
73 Geimann, Michael: das Funkenbauerngut, Weiher-recht, siehe Nr. 5; abgebrannt und beim Ziegelberg (Wen-ger Nr. 187) wieder aufgebaut, nun eine Schmiedölde (S. nk.).
74 Einsiedler, Martin: früher Zollerbäderhaus.
75 Binger, Johann: Franz-Josef-Gut (Franz-Josef) Recht a. 5 Weihern. Fl. N.: beim Rajetan, beim Ziegler, Stodewies.
76 Wassermann, Johann: Lukasgut, später beim Basil, Recht an den 5 Weihern.
77 und 77½ Engstler, Theodor: Schuhfranzhaus.
78 Spieler, Anton: Kupferhanshaus (S. nk.)
78½ Stetter, Ludwig: Glaserhaus.

781/3 Stetter, Ludwig: Hofmannshaus, ehem. Jogen. Heiliger Speicher, zeitw. Benedikt, später Zacharias Buch.
79 Weidle, Joh. Gg.: Schullehrersöldgut (H. nk.) nun Funtenbauerle (früherer Besitzer Funt war Söldner und reform. Lehrer).

80 Mang, Xaver: Schullorenzöldgut □ (Söld nun eingegangen.)

81 Samper, Jgma: Stedenbaurenhaus □ (Söld nun eingegangen.)

81 1/2 Dengler, Max: früher Buchbinderhaus.

82 Rohler, Josef: Jonathanhaus, später Bonaventura.

82 1/2 Reform. Schulhaus, auch untere Schule genannt, da die Kathol. auf dem Berge steht.

83 Dobler, Ludwig: Müllerfranzehaus.

83 1/2 Dobler, Ludwig: Lukashaus.

83 1/4 Busler, Eusebius.

84 Reform. Kirche und Pfarrhaus (früher auch Schulhaus), erworben 1808 vom bay. Staat. Damals Spital und Spitalkapelle zum Hl. Geist, auch Siechenanstalt.

84 1/2 Stahl, Franz Xaver: Spitalbauerngut an der alten Landstraße.

85 Rabus, Barbara: früher Kürschnerjosefhaus.

88 Bauer Georg: Steinbrunnshiebshaus.

87 Manz, Zach.: Löwenwirtgut zum Roten Löwen mit realer Tafel-, Brantweinbrennerei-, Bäcker- und Metzgergerechtfame (Mehraum noch vorhanden), jetzt kurzweg Löwenwirt oder h. Roten Wirt. Recht an den 5 Weihern. ZM.: Mühlpaindle.

87 1/2 Weidegenoffenschaft.

87 1/4 Schieber, Josef und Reissacher, Alfons.

88 Haas, Georg: Hohenmerzöldgut.

89 u. 90 Huber, Anna: Krämer- und Huchlerhaus. (H. nk.) ZM.: der Stiftberg.

91 Hartmann, Josefa.

91 1/2 Kathol. Schule.

92 Wirth, Michael: Hippehaus, jetzt Kirchenschreiner, weil neben der Kirche.

93 Brach, Georg, früher Pfarrmesmerhaus.

94 Kathol. Pfarrhof: Näheres siehe in Sedelmayers Chronik.

94 1/2 Leichenhaus.

95 Kathol. Kirche, Näheres siehe bei Sedelmayer.

95 1/2 Mitreiter Ludwig: Althöhebauerhaus, ehem. Stifthühnerhaus, später Frotschmichl.

96 Ohneberg, Max: Stockhaus (Joh. Schieß — Lumpenschieß, Roman Sch. — Seilerschieß).

96 1/4 Dreier Josef.

97 Dorn, Joh. Ant.: ehem. Armenhaus.

97 1/2 Glaz, Zach.: bei Hagspiel.

98 Hall, David: früher Färberhaus.

98 1/2 Berbele, Jos.: beim Seilerschieß (l. auch Nr. 96).

99 Streng, Johann: früher Breithulhaus.

100 Rauh, Max: früher Endreshaus.

100 1/2 Schmalholz We.: altes Totengräberhaus.

101 Diepolder, Walbert: früher Mahlerschneiderhaus.

102 Reissacher Josef.

102 1/2 Kaspar Gg. (1/4 Haus).

102 1/4 Haldried, Alra (desgl.)

103 Schönberger, Jos.: Schmalztonihaus.

103 1/2 Mayer Jos.: Schmalztonihaus.

104 Hermann, Bernh.: das Haibelhalbhaus.

104 1/2 Albrecht, Frz. Xav.: das Spätschneiderhalbhaus.

105 Betrich, Frz. Jos.: Schmalzhalbhaus.

105 1/2 Diepolder Andr.: Gürtlerhalbhaus.

106 Höhenberger, Jos.: das alte Nachtwächterhaus.

107 Spiegel, Anna: das Doblerhaus.

108 Schieber Andr.: Maurerhalbhaus.

108 1/2 Heider Franz Jos.: Kopfdoctorhalbhaus.

109 Engel, Josef: Grafhaus.

110 und 110 1/2 Heubuch Leopold: Hans Jäckelhaus später Sigmunde-Frg (Frg = Georg = Jörg).

111 Reissacher, Johann: das alte Hirtenhaus.

112 Reiner Roman: Sommersöldgut (H. nk.), ZM.: Viehweid am Schießplatz.

113 Heider Joh. Gg.: Schiebshaus.

113 1/2 Flüchsl Nik.: früher Schiebsstättenhaus.

113 1/4 Bernhard Johann.

114 Epp Magnus, Schreinersöldgut, später h. „Landrat“ (gehörte dem schwäb. Landrate um 1905 an).

115 Forstamt.

116 Gähle, Max: Frotschmichlhaus.

117 Meggenrieder, Karl: beim „alten Buben“.

118 Madlener Josef: Bad Klefers (H. nk.): Das Badhaus zu Klefers mit realer Bade-, dann Wein- und Bierknechtgerechtfame mit dem Recht der Beherbergung der Badegäste. Anteil an den 5 Weihern. Weiteres siehe bei Sedelmayer.

119 Brach Andr.: (H. nk.), Obere Mühle, mit drei Mahl-, ein Gerb- und ein Säggang; Ant. an den 5 Weihern. ZM.: am Sägbühl, am kleinen Weiher, am Ziegelstadel, am Kreuzstein (alte Figur am der Mühleingangsniße).

120 Funt, Martin: das Mühlarzthaus.

121 und 121 1/2 Kron Joh.: das Ziegelstadelmichelhaus. Der Ziegelstadel ist vor 100 Jahren verschwunden; die 3 Häuslein führen im Volksmund die Bezeichnung „in den Vogelhäusle“, weil klein.

122 Hajel, Joh. Gg.: (H. nk.) Untere Mühle; radikal. Säggang, Mahl- und Delmühlperchtfame (3 Mahl-, 1 Gerb- und 1 Säggang). ZM.: Kleiner Mühlweiher, im Zwirn, beim Ziegelstadel, Pfaffenhalbe. Recht an den 5 Weihern.

122 1/2 Groß Johann: Ugenjchmied, Gewerbe vor etlichen Jahren aufgegeben.

122 1/4 Pfalzer, Kaspar.

123 Reissacher Gg. (H. nk.) Höhenbauregut (Name von dem Berg über der Straße. Recht an den 5 Weihern. ZM.: Weinberg (sonnige Lage), Flosche u. Schwimmgube, der neue Weiher und lange Wiege, Ringelwiege (Hausbemalung: „Herr es will Abend werden“).

123 1/2 Wegmann, Mich.: Delmühlsölde und Delstampf. ZM.: am Mühlbach.

Schulerloch

entstanden durch die Vereinödung um 1800 bei Verteilung von Gemeindegut.

124 Koch, Joh. Gg.: Schneidergut, seit 1821 bei der Kochschen Familie (H. nk.), nun Heiligenbauer, Name infolge Abstammung v. Heiligenbauern im Thal. ZM.: die Halbe, Viehweidweg am Schulerlocherholz (dieses vor 100 Jahren verschwunden), Gehölz im Schulerloch.

125 Mang Joh. Gg.: Schmiedbauregut, Recht an den 5 Weihern (H. nk.), nun beim Schmied.

126 Wegmann Joh. Gg.: Altwirtsgut (H. nk.), nun Wirtsbauer. ZM.: Ziegler- oder Riegelwies. Der Hausname stammt von einem Löwenwirt Bichteler, der sein Anwesen in Gr. an seinen Sohn übergab und auf dieses Anwesen zog.

126 1/2 Mollereigenoffenschaft.

Lindnbauer, siehe Nr. 26 1/3.

127 Wirth, Zacharias: das Sablergut (H. nk.).

128 Endres Joh. Gg. (H. nk.) das Boffengut, Rechte an den 5 Weihern. ZM.: Moos-, Stock- und Bergwies.

129 Stetter Joh. Gg.: (H. nk.), das Schlaudergut.

130 Schwarz, Martin: (H. nk.) das Hofershanesgut, später Mangenbauer, vor 10 Jahren auch dieser Name erloschen. ZM.: die 5 Gruben an der Einödsfeldödung.

Raupolz (Das Hölzlein steht noch).

131 Endres J. G. (H. nk.) das Brillenhausgut.

132 Göppel Xaver: (H. nk.) Jäckelmartingut. ZM.: Trieb am alten Postweg.

133 Endres Johann: Bendelbaurenhaus (H. nk.) später beim Eicher und beim Klef.

Notenstein

134 Luz Mich.: das Schweizergut, Schloßgut mit Ruine, siehe Sedelmayer. ZM.: Wafemoos (Wafen = Torf),

am Egelberg, Schönauperrain, Weihermoos, Wolfsgraben, am langen Wiesweg, an der Schlegelwalze, Garten im Vogelhart, Pferdebachwiese, der Schloßberg.

135 Göser Matth.: (H. nk.) die Schmiedsölde, ZM.: Weiherwiese, lange Mooswiese.

136 Darlehenskassenverein (H. nk.) das Mühlgut zu R. (5 Mahl- und 1 Säggang). ZM.: Aderwies, Weiherwuh, Stellweier, Krottenlache, am Grüble, am Mühlweg, Weidhofader der Zimmerplatz, die Tuchbleiche.

136 Molkerei: die Stumpfwirkerwall ist abgebrochen.

137 Kiesel Johann (H. nk.) das Ziegelgut (Ziegelbrennen längst aufgehört). ZM.: Köpfader, Teichader, an der Leimgrube, das Schneiderholz.

Reichberg

138 Zeller, Johann: Das Bauerngut zu Reichberg. ZM.: bei der Brechhütte, im Goggelbrunnen, Schneiderholz, am Kapf, Müllersgraben, Tränktrog (Trog = Brunnen), auf der hohen Wart, am Loch (-Wald), in der hohen Schleife.

Schönau

(Die übrige Au kommt wegen der Hausnummern am Schluß; die Au gehörte früher zur Pfarrei Reicholzried, die Tiefenau gehört heute noch zu dieser polit. Gemeinde.)

139 Blas, Matth.: Das Bauerngut in Schönau, auch Blasi oder Schönauer. (Blas vom Roten Kreuz aus.) ZM.: Dedung am Schönauer Rain, Illergries.

Herbisried

(Zu 4 Anwesen ist im Kataster bemerkt: Lt. Verh. vom 10. Januar 1854 durch Ablösung des Handlohnes vom Staate als Eigentum erworben.)

140 Schönmehler, Wilh.: Bau vorm Wald. (H. nk.) ZM.: Lange Wies, im dicken Steig, das Spikaderl, der große Deich, im Sparrenmoos, der Trieb, Weidhofader, das Seeholz (Gemeindegrundverteilung im Jahre 1792).

141 Epp, Ludwig: (H. nk.) nun beim Danners Ludwig, das Schuhmachergut; ZM.: Teichader, im Teich, Hurensteig, (Gemeindeverteilung 1772).

142 Wegmann, Heint.: das Hohenföldgut; ZM.: Seeholz, am Mühlweg (Weg zur Rotensteiner Mühle).

143 Manz Heinrich: d. Mühlehaus später Bamlersira.

144 Manz, Ulrich: Bamlerstoni, Gutskomplex, später Raspermichl. ZM.: Mohrenpains, am Tränktweg.

144½ Mitz, We.: Teil von 144: bei Locher (Locherbänke).

145 Geisler Joh. (H. nk.): Jakob-Karlegut. ZM.: das Korette Painsl (Hs.-Nr. 146).

146 Waldmann, Josef: das Korettebauerngut.

146½ Molkereigenossenschaft.

147 Endres, Leonhard, Seeburgut (Restkomplex) (H. nk.). ZM.: Zeilader, Gängersteig.

148 Kienle Engelbert, Althauptmannsgut (Rest). ZM.: der große Deich, b. Grüble, später Kienles Leopold.

149 Weiß, Gottl. (H. nk.), das Häberlegut. ZM.: Moosader, Seelader.

150 Schall, Mich.: das Seefurgut (aus Josef und Ulrich), später beim Jäger. (H. nk.)

151 Abel, Johann: (H. nk.), das Heimgut, später beim Gutsher. ZM.: am Viehl, Spikwiese, Weiher (eingetrocknet), Moos in der Kreuzpains, die Hölle, 3 Floschen am Höllader.

151½ Jäger Xaver: Kienles Söldgut (H. nk.).

151½ Madlener, J.: Wirtschaft z. fröh. Aussicht.

152 Schuler, Karl: Bamerföldgut.

153 Heued, Konrad: das Zimmermannsgut. (H. nk.)

154 Wegmann, Ulrich: das Hausergut. ZM.: auf der Nacht und langen Zeit.

155 Funk, Eßher: das Friedrichsgut (H. nk.), nun Friedere.

156 Bernhard, Johann: Das Hauptmannkarlegut nun beim Brestl. ZM.: im Schlatt, in der breiten Zeit, im langen Moos, im Möse, im Sparrenmoos, in der Rehle, Weiherwiese mit Grube und Dörrhütte (Flachsdörren).

157 Bernhard, Xaver: Das Reichbergergut, nun beim Göhl. ZM.: Teufelsader.

Kornhofen

158 Guggenberger Joh., das Graßjörgengut, später braver Jörg. (H. nk.)

159 Endres, Jos., das Kaisergut.

160 Reiner, Xaver: das Allsegut (v. Alois) mit Rappelle

161 Hildebrand Gg., (H. nk.), das Christophjosephgut.

Greit

161½ Einsiedler, Ulrich, die Delmühle (Dellstampf).

162 Einsiedler, Ulrich, (Teil von 161): Stampfure im Rohloch (= Ulrich der Dellstampfer). Die neuen Bohrungen nach Kohle 1920/21 waren wie schon früher ohne Erfolg.

162½ Weit, Josef: Das Brecherschreinerhaus.

163 Hofmeister, Jos.: Das Greitbauernhaus (H. nk.). ZM.: Dörrhüttenwiese.

163½ Molkerei.

Die 2 Anwesen Kiesel und Baumeister im Greit gehören in die Gemeinde Reicholzried.

Gmeinschwenden

164 Pfänder, Willibald: Das Schuhmacherhaus.

165 Steber, Alois: Das Bäuerlehaus beim Liebmann.

166 Schule.

167½ Mayer Adolf.

167 Schnizer, Anton: Das Seifergut. ZM.: Raud- und Unterbiehl, Floschen, das Fleckl (7 Dez.), der Unterblachader.

168 und 168½ Trunzer, Anton, das Mosergut mit Rappelle. ZM.: Brunnenstubenwies.

169 Trunzer, Franz Jos.: Gebersölde nun beim Laur. ZM.: Uraspaind, Steinader, Spikwies.

170 Göser, Jos.: das Weberhaus, später beim Fleischer.

171 Endres, Magnus: Das Gahlergut. ZM.: Huberader, Pointaderl, Floschenwassergarbe.

Sueb

172 Trunzer Anton: Das Alohegut. ZM.: die Tränke, Heizenader, im Birket, Heizenholz (f. d. folg.)

173 Müller, Johann: Das Heizingut. ZM.: Kreibergersfeld.

174 Marth, Fritz: das Hessegut, später beim Steinhauer. ZM.: Seefelderwies.

175 Endres, Eduard: Das Jaufergut.

176 Linder, Anton: das Baltheserhaus (v. Balthasar).

Seefeld

177 Biechteler, Heinrich: das Zäcklegut, nun kurz der „Seefelder“, (Hauptmannsgut) von Jakob dem ersten Biechteler auf diesem Hof um 1770. ZM.: Lehmgrube.

178 Schönmehler, Johann: das Heinsengut (H. nk.)

179 Meierhanns Mich.: das Bärenmannsgut. ZM.: Viehtrieb. (H. nk.)

Ziegelberg

180 Steidele, Jos.: die Schmiedsölde, nun beim Hamm.

180½ Graf, Maria.

181 Endres, Josef: das Althauptmannsgut, durch flüchtige Aussprache nun beim Hotmann. ZM.: Sandbühlader.

182 Schneider, Ludwig: das Schlaudergut, nun beim Raumert. ZM.: im untern Saure, im oberen Sauerach.

183 Filler, Lorenz: das Bechlewebersöldgut. ZM.: der Weinberg (sonnig).

184 Manz, Josef: (H. nk.) das Wirtsgut (z. Hirsch) mit reiner Tafelwirtschaftsgerechtheite. ZM.: Reit- und Zwickader.

185 Waldmann, Jakob: Heibergut (Rest) (H. nk.), nun beim Walddorfer (Walddausritt nach J.) Bauernarzt für Tier und Mensch; am Wald gelegen.

186 Waldmann, Jakob: Seilersöldgut. ZM.: der Priel, die alte Hofstatt.

187 Wegmann, Ulrich: (H. nk.), das Seifergut. ZM.: Tränkwiese, Terasbühl (f. Nr. 73).

188 Lichtensteiger: das Funkengut. FM.: Tann-
ader (S. nk.)

188 1/2 Rothmeier, Andr.

189 Bernhardt, Josef: das Stubenmüllergut (S. nk.).
FM.: am Hildele, am Ziegelberg, Langedewandader.

190 Heider, Theodor: das Schmalzerföldgut.

191 Ottinger, Roman: das Schiefegut (S. nk.)

192 Lichtensteiger, Ludwig, das Weberhaus, später
beim krummen L., da krummen Fuß (Gegensatz zu 188).

193 Wegmann, Georg: das Hauserlegut, nun untere
Hauserle. FM.: das Wirtspaindl, im oberen und un-
teren Tarrast, Birkhölzchen.

194 Hipp Matthäus: das Neubauerngut, nun „obe-
re Hauserle“.

195 Reissacher, Frz. Josef: das Martinsföldgut.

196 Laminet, Andr.: Joslesgut (Rest) (S. nk.)

197 Laminet: Das Dozelgut. FM.: auf der Steinwies
(heut Acker).

198 Hörger, Theodor: das Balthusgut (Balthasar) spä-
ter beim Zacher u. Davidler (Vorname vom Vorbesitzer).
FM.: Floschenader, auf dem Mühlberg, am Mühlweg (nach
Ittelburg), an der Rohlfatt, bei der Dörnhütte.

199 Miller, Georg: das Hirtenhaus.

200 Stöckle, Georg (S. nk.), Rutscherbauer. FM.:
Schindschachen (Wald und Acker) östlich der dortigen Kies-
grube, richtiger Kreuzbühl.

Auf der Egg

(Entstanden bei der Vereinigung)

201 Heider, Karl: das Fidegut. FM.: Floschenpait.

202 Wegmann, Heinrich: das Hanfelergut auch kurz
Eggbauer (S. nk.) FM.: im Schindschachen, Tannen-
föckader.

Tarrast

203 Heider, Josef Unt.: das Tarrastgut (S. nk.) FM.:
die Viehweide.

Schwenden.

205 Hörmann, Georg: das Kludergut. FM.: am Trieb.

206 Bärmann, Johann: das Simonsgut. FM. der klei-
ne Weiher, Viehweide, das Hildele.

207 Krug, Josef: Zealegut (Rest). FM.: Weiherl, der
große Delsch, das Delsle, beim Birnbaum.

208 Schönmehler, Frz. Josef: das alte Hauptmanns-
gut (Rest).

Oberes Tal.

209 Hipp, Johann: Schwarzhansehaus. FM.:
Dreangel.

210 Einsiedler, Heinrich: das Rüspegut. FM.:
Rotschachen.

211 Koch, Wilhelm: das Naglergut, das Gewerbe
längst aufgegeben.

212 Koch, Mich.: das Lippenbauerngut, nun Heili-
genmühl (früher Kirchenpfleger).

213 Wassermann, Johann: das Webermühlhaus.

214 Wegmann, Bened.: Schwarzföckgut (= Schwarz
Jakob), nun beim Hipp. FM.: Gätli am Zeil, Point am
Taltischele.

Unteres Tal.

215 und 216 1/2 Rau Franz und 215 1/2 Milz, Philipp:
das Uhlergut. FM.: Rälbergarten (Weide), in der Guden.

216 Rabus, Mich.: das Althauptmannsgut (eigentlich
zu Streifen, da schon auf der Höhe gelegen.) FM.: auf
der Rohweid, Viehweide, Buchrain.

217 Lochbühler, Al.: das Mischeiergut (Michl Weg-
mann). FM.: Schwies am kalten Bach.

218 Einsiedler, Heinrich: beim Rutscher (Rutscher
= Lohnrutscher und Sölde). FM.: Viehweidhalde.

219 Reissacher, Jos.: das Steinlegut. FM.: die
Rohweide.

219 1/2 Einsiedler Joh. Gg.: Bahnhofwirtschaft.
219 1/3 Bahnhof.

Streifen.

220 Weidle, Jakob: das Lorenzergut, später beim Sa-
lomon. FM.: im unteren Tassen, am Schwiesholz, Pfaf-
fenmahl.

221 Schmid, Stefan: das Martinsjosefgut.

222 Weidle, Georg: das Hoheneggergut. FM.: Vieh-
weide (Dedung).

222 1/2 Hohenegger: Altlanggut (v. alten Lang?).

Ittelburg.

223 Maier, Ludwig: die Rüferföde.

224 Bed, Mich. (S. nk.) beim unteren Wirt (Wirt
des unteren Dorfs), Wirtsgut mit realer Taserwirtschaft,
Brannweinbrennerei, Mehlgerei- und Bäckereigerechtfame.
FM.: bei der Schindgrube.

224 1/2 Kathol. Schulhaus.

225 1/2 Reformierte Schule.

226 Kathol. Filialkirche (s. Sebelmayers Chronik).

227 Weidle, Mich.: das Zollerföldgut (S. nk.) später
beim Zacher (Vorname des Vaters).

227 1/2 Kunz, Josef: früher Börmann. FM.: der Wies-
lesader, der zehentfreie Acker.

225 Lichtensteiger, Andr. (S. nk.): das Bauerngut, heu-
te noch beim Bauer. FM.: 3 Dedungen am Negeles-
teichader.

228 Koch, Johannes: das Bäckergut. FM.: beim
Leonhard (Leonhardskapelle).

229 Döhing (Rutter): das Schullehrhaus.

229 1/2 Weidle Jakob.

230 Klein Jakob: Bauernteifföldgut.

230 1/2 Biechteler, Otto: Delfepp (Der Vater hieß
Josef und war auf der Delmühle bei der Schwiesmühle).

231 Hörger, Wilhelm: das Schuhmachergut (S. nk.).
FM.: am Dreangel.

232 Hörger, Jakob: das Zimmerföldgut. FM.: Trieb-
ader, Brachäderl, Rohläderl.

233 Einsiedler, Johann: das Wagnergut, nun beim
Bauerwanger; (S. nk.) hat Bodenzins zum Spital
Rempten zu entrichten. FM.: der heilige Acker, auf der
Blachen.

234 Buhmann, Frz. Seraf.: das Hasenhaus, auch „auf
dem Bussen“.

235 Wassermann Anna: das Mühlgut mit 1 Weiß-,
2 Roggen-, 1 Brach- und 1 Gerbgang. FM.: der obere und
untere Weiher, das Wiesle, der Dreispitz, der zehentfreie
Acker

236 Weidle, Joh. Mich.: das Schmiedgut (S. nk.)

236 1/2 Will, Johann.

237 Einsiedler, Georg: das Rutterföldgut, (S.
nk.) FM.: der Freiader, der Weinberg (Sonntag), der Dreie-
ngel, der Triebader.

238 Einsiedler, Jakob: das Hauserföldgut.

238 1/2 Molkerei.

239 Buhmann Erasmus: Balthes Gutsrest. FM.: Tie-
senbaind.

240 Herz, Josef: das Baltelegut. FM.: an der Tei-
chelsfahrt.

241 Dorn Joh. Gg.: (S. nk.) das Wiedebauregut
FM.: das hohe Kraut, Weinberg, Postwegader, die Bussen-
baind.

242 Wegmann, Joh.: Althauptmann (Rest) später
Leihler (v. Mathias).

242 1/2 Schuster, Kaspar: Schuhmacher, Lehen- und bo-
denzinsfrei.

243 Konrad, Anton: das Geistergut.

244 Weidle, Ulrich: die Webersföld, beim krummen
Weidle (kurzer Fuß von 1870/71) zur Unterscheidung von
seinen zwei Brüdern.

245 Dorn, Joh. Gg.: Bussenwirtsföde, nun Redwirt.
FM.: beim Kreuz, bei Hasen, am Bussen.

- 246 Koch, Zacharias: Schreinersölde, dann Fuchsbauer.
247 Bauer, Johann: Flaschnerölde, nun Weiherbauer
(2 Weiher).
248 Dorn, Georg.
249 Meier, Viktor.
249½ Alte ref. Schule.

Vorder-Gheng

- 250 Einsiedler, Jakob: das Gappengut. (Gapp aus dem Salzburgerischen vertrieben?). FM.: im Burgsteig.
251 Einsiedler, Friedrich: das Hauggut, (S. nk.), bei Rutter's Frit (Vorbes. Rutter) auch Schiebergut. FM.: Floschenpant.
251½ Engel, Georg: Schmalzhölzhaldgut.
252 Gump, Alois: das Bettrichsöldgut.
252½ Kästle, Johann.
253 Bernhard, Maria: beim Teihebauer (v. Mathias). FM.: i. d. reichen Falsche, reichen Falschen.
254 Böh, Emil: das Franzegut. FM.: Trantenholz.

Hinter-Gheng.

- 255 Wöfle, Karl: das Josegut (S. nk.) FM.: am Rottschachen, am Kaltenbachweiher.
256 Merk, Johann: das Kolbergut, (S. nk.) FM.: der Goldader, der Pfannenader, in d. Heuteiche, Wechselmähd.
256½ Frey, Eugen.

Winters.

- 257 und 258. Auf dem Weg vom Gheng zur Schrattenbocherhöhe sind 2 große Höfe gemessen bis etwa 1850, wovon der eine abgebrochen und einer abgebrannt ist.

Die Grundstücke vom Staat zur Aufforstung erworben. An Auerheiligen 1920 fand ich noch d. Gullenlache im Walde; auch die Auerfurchen sollen im Walde noch erkenntlich sein.

Fallen und Schwiesmühle.

- 259 Mayer, Joh. Gg.: das Follenbauerngut, ehem. Schloßgut des fürstl. Stifts Rempten, Pflegamtsf. FM.: der Fuchsbühl, Stodmähd, der Hahnenant, die innere Schanz, der Budefader, das Hasenpandele.
260 Maurus, Georg: Delmühlsölde. FM.: in der Scheibe, im Winkel.
261 Maurus, Georg: Ehwiessmühle (4 Mahl- und 1 Säggang) und Kapelle.

Manneberg und Brandholz.

- 262 Koch, Josef: das Mannebergergut. FM.: die Bodwies, (Bod-Waldmann), Mohrenholzswies.
263 Schilling, Josef: das Doktorgut im Brandholz. FM.: am Bod.
263½ Hohenegger Ludw.

Unterau.

- 264 Koch, Josef: das Räspegut (von Kaspar) mit Brechstampf. (S. nk.) FM.: Deschle, die Reue.
265 Zettler, Hermann (S. nk.): die Fischersölde. FM.: das Moos. (Die Frau ist Volksdichterin, Tochter des sog. Schäfer Nieth, welcher 1900 an der Fußwaschung in Mühnen teilnahm).
266 Nagel, Josef, (S. nk.): Neubauerngut, später beim Fidele. FM.: im Sad, der Unger.
267 Schmid, Leonh.: das Stampfergut, später beim Wendel (Wendelin). FM.: Hirschreuth.

Oberau.

- 268 Dorn, Georg: das Abelegut, Aubele. FM.: Viehweide an der Lehmsteig, am Wolfsgroben.
269 Krug, Rupert: das Bauernjörgengut. FM.: das Heiligäckerl, hinterm Weiher, im Fassenbach, im Brand.

Verschiedene Gebäude in der Au zahlen Bodenzins nach Reicholzried und gehörten offenbar politisch und kirchlich dorthin, was auch die Hausnumerierung vermuten läßt.

- 270 Lohbühler, Karl: beim Marger. Teil von 269, gegen Brandholz gelegen.

Ein „Landgericht“ für die Memminger Dorfschaften?

Von Dr. A. Westermann.

Dobel bespricht in seinen bekannten „Beiträgen zur Verfassungsgeschichte der Reichsstadt Memmingen“¹⁾ auch das Gerichtsweisen unserer Stadt. Nachdem er die hohe Gerichtsbarkeit, das Dreizehnergericht, das Stadtgericht und das Gostgericht erwähnt hat, fährt er folgendermaßen fort: Endlich kommt von 1450—1461 auch ein Landgericht vor, welches die niedere Gerichtsbarkeit in den Dorfschaften des reichsstädtischen Gebiets übte; die damit betrauten Bürger, in Anzahl 16, später 12, hießen die „Landrichter“. Diese Landgerichte wurden allmählich dadurch entbehrlich, daß in den Dörfern selbst Gerichte bestellt wurden, so zu Lauben im Jahre 1457, zu Steinheim 1463, deren Urteilsprüche aber der Anerkennung des Stadtmanns unterlagen und mit dessen Siegel versehen wurden.²⁾

Im Gegensatz zu seiner sonstigen Gepflogenheit gibt Dobel seine Quellen für diese Behauptung nicht an. Ich glaube jedoch nicht fehlzugehen, wenn ich das uns im Stadtkardir Memmingen im Fol.-Bd. 4 vorliegende Memterbuch als eine derselben bezeichne. Hier finden wir nämlich die Namen der jährlich in die verschiedenen Gerichte berufenen Bürger und dann noch gab es tatsächlich für die Jahre 1450 bis 1461 neben dem Dreizehner- und Stadtgericht auch ein Landgericht. Während die Listen der beiden ersteren Gerichte über das Jahr 1461 hinausreichen, fehlen die Namen der Landrichter von 1462 an, ein Beweis, daß dieses Gericht über das Jahr 1461 hinaus nicht amtiert hat. Als vordere Grenze aber 1450 anzugeben, geht ohne weiteres nicht an, denn das betreffende Memterbuch beginnt erst mit diesem Jahr und für die früheren Jahre fehlen überhaupt die Richterlisten. Wir wissen also nicht, ob das Landgericht nicht doch schon früher getagt hat. Freilich wird uns das Dasein eines mit dem ihm von Dobel zugewiesenen Kompetenzbereich ausgestatteten Landgerichtes durch anderweitige Urkunden aus früherer Zeit nicht erwiesen, was für die anderen Gerichte der Fall ist, aber auch für die Zeit von 1450—1461 liegen keine Urteilsprüche oder sonstige Beurkundungen amtlicher Akte für das Landgericht vor. Dieses gänzliche Fehlen gewichtiger Zeugnisse über seine Tätigkeit läßt in mir einen Zweifel aufsteigen, ob überhaupt ein solches Landgericht im Dobel'schen Sinne bestanden hat. Die hohe Gerichtsbarkeit war, so viel wir sehen können, der Stadt durch die kaiserlich. Privilegien nur für das eigentliche städtische Gebiet, das durch die Friedsäulen bezeichnet war, zugestanden worden, nicht für seinen außerhalb dieses Bereiches gelegenen Besitz. Sie wurde ihr — und zwar innerhalb des Etters der ihr gehörenden Dorfschaften — erst im Jahre 1548 nach hartem Kampfe und gegen Erlegung einer jährlichen Zahlung von 40 Pfd. Sl. von der Landvogtei in Oberschwaben zugestanden. Diese muß mithin, auch wenn die Stadt Memmingen die Zuständigkeit der Landvogtei energisch abgelehnt hatte, in früheren Zeiten die Fälle über Hals und Hand abgeurteilt haben. Jedenfalls brauchte die Stadt für die hohe Gerichtsbarkeit kein besonderes „Landgericht“ für ihre Dorfschaften. Wie stand es nun mit der Niedergerichtsbarkeit? Auch das war meines Erachtens ein besonderes, v. Stadtbürgern besetztes Gericht nicht am Platz; denn diejenigen Fälle, in denen es sich um Streitigkeiten zwischen Bürgern und Einwohnern der der Memminger Gerichtsbarkeit unterworfenen Dörfer handelte, konnten auf Grund der kaiserlichen Privilegien vor die ordentlichen Stadtgerichte gezogen werden, während alle nur die Dörfler betreffenden Fälle vor dem Dorfgericht der betr. Ortschaft, das nach alter Väter Sitte von Genossen besetzt war, abgeurteilt wurden. Den Vorsitz führte in diesen Fällen ein von der Herrschaft aus den Reihen der Einwohner gewählter Gerichtsmann — wie das z. B. für das Jahr 1463 in dem dem Memminger Spital gehörigen Dorfe Steinheim der Fall war.³⁾ —

¹⁾ Zeitschrift des hist. Ver. für Schwaben und Neuburg. Jahrg. 3, 1876, auch im Sonderabdruck, nach dem ich zitiere.

²⁾ Ebd. S. 27 f. Baumann II, 127 folgt offenbar Dobels Angaben.

Es mag dahin gestellt bleiben, ob der Vorsitz in diesen Dorfgerichten nicht auch vom Stadtmann oder von einem anderen Bürger geführt werden konnte.

Wenn ich so aus inneren Gründen das Landgericht in Doppel'schem Sinne leugne, so erhebt sich die Frage, was das für „Landrichter“ waren, die in dem Memterbuch erscheinen. Als Ueberschrift der betr. Listen finden sich in den 12 fraglichen Jahren jedesmal die Bezeichnung „Landrichter“. Darauf folgen die Namen und zwar 1450:16, 51 und 52:15, 53 bis 56:12, 57:10, 58 und 59:13; 60 und 61:12. Im Jahre 1458 und 59 steht hinter dem Namen Conrad Spieß nochmals „Landrichter“, auf der folgenden Zeile (1458) aber: so sind das die urtalsprecher daran, bezw. (1459) nur: urtalsprecher, worauf deren Namen folgen. Aus besonderem später zu erwähnenden Grunde bin ich nun der Ansicht, daß die Liste für die anderen Jahre nur die Urteilsprecher enthält. Unter den Urteilsprechern aber möchte ich den „alten“ Spieß und Hans Stüdlin hervorheben; kommen doch beide, Spieß und Hans Stüdlin als — Landrichter der Grafschaft Marktetten vor. Das also ist des Räthfels Lösung: die im Memterbuch erwähnten „Landrichter“ haben mit einem vom Rat geleiteten Dorfgericht für die Memminger Dorfschaften nichts zu tun, sie sind der Umstand des Landgerichts der Grafschaft Marktetten. Und der Stadt Memmingen stand das Recht der Befegung zu; das geht deutlich aus einer am 1. Dezember 1424 ausgestellten Urkunde hervor.¹⁾ An diesem Tage nämlich überlassen die Brüder Jörg Ber und Albrecht von Rechberg von Hohentechberg das zu ihrer, ihnen vom Herzog Ludwig in Bayern übergebenen Pfandschaft vom Weissenhorn gehörige Landgericht, das schon seit langer Zeit mit Bewilligung ihrer Vorfahren in Hänge von der Stadt Memmingen sei und das seitdem abgehalten würde, von neuem dem Bürgermeister, dem Räte und den Bürgern gemeinlich der Reichsstadt Memmingen auf weitere fünf Jahre zur beliebigen Befegung. Dabei versprochen die Memminger die Rechbergischen Untertanen sowie die des Herzogs von Teck nur mit Erlaubnis ihrer Herren vor das Gericht zu ziehen. Außerdem behalten sich die Rechberg die Aufkündigung dieses Vertrages nach Ablauf der fünf Jahre jederzeit vor; auch müssen die Bürger von Memmingen sofort das Landgericht aufgeben, sobald die Einlösung der Pfandschaft seitens des Herzogs von Bayern erfolgen sollte. Das zur Pfandschaft Weissenhorn gehörige Landgericht ist aber das Landgericht der Grafschaft Marktetten. Wenn die Stadt dieses Gericht 1462 nicht mehr besitzt, so muß wohl im Laufe des Jahres 1461 der Vertrag durch die Rechberg gekündigt worden sein. Eine Einlösung der Pfandschaft, an die man zunächst denken könnte, kommt noch nicht in Frage; sie erfolgte erst 1474. In diesem Jahre oder bald darauf dürfte auch die Verlegung der Markstätte nach Weissenhorn stattgefunden haben; denn 1481 befand sie sich tatsächlich an diesem Orte. War nun der Stadt 1424 die volle Befegung des Gerichts wie bisher zugestanden worden, so ist eine Menderung bei späteren Erneuerungen des Vertrages möglicherweise nach der Richtung erfolgt, daß die Rechberg die Ernennung des Landrichters selbst vornahmen oder sich doch einen gewissen Einfluß darauf vorbehielten. So wissen wir z. B., daß 1454 und 1456 ein Heinrich von Lauben als solcher amtierte. Er war kein Memminger Bürger und aus diesem Grunde wird sein Name nicht im Memterbuch eingetragen worden sein. Das gleiche war denn auch in den anderen Jahren, in denen kein Landrichter, sondern nur die Urteilsfinder verzeichnet wurden, der Fall.

Vorstehende Zeilen mögen auch als ein kleiner Beitrag zu dem noch immer nicht ganz aufgeklärten Fall „Landgericht der Grafschaft Memmingen“ dienen.

¹⁾ Staats-A. Neuburg D. Fasc. 43. — Urchr. v. 9. März. Es ist offenbar die Urkunde, die Doppel veranlaßte, für 1463 die Errichtung eines neugeschaffenen Dorfgerichtes in Steinheim anzusehen. Aus dem Fehlen früherer Urkunden ist aber ein solcher Schluß nicht ohne weiteres zulässig. Eine entsprechende Quelle für das Dorf Lauben habe ich bisher nicht auffinden können.

²⁾ Haupt-Staats-A. München, Reichst. Memm. Urk. 217 — Urchr.

Vom Ungerhauser Wegzoll

Von A. Eichheim, Dipl.-Kaufmann (Türkheim).

Bekanntlich ist nun wohl seit einem Jahrtausend von München aus über Landsberg, Mindelheim, Ungerhausen nach Memmingen des hl. Römischen Reichs Heer- und Landstraße gegangen und es wurde auf ihr hauptsächlich das Reichenhaller Salz nach der Salzniederlage zu Memmingen und von da teils nach Lindau und in die Schweiz, teils über Ochsenhausen in den Schwarzwald befördert. Besagte Straße war nicht immer im besten Zustand und besonders der zum Gebiete der Reichsstadt Memmingen gehörige Teil ab Ungerhausen ließ oft gar sehr zu wünschen übrig, sodas zu dessen Verbesserung und guter Instandhaltung Kaiser Friedrich III. am 20. 12. 1491 der Stadt Memmingen das Recht erteilte einen Zoll anzulegen und von jedem Wagen mit Kaufmannsgütern 6 Pfg., vom Karren 3 Pfg. zu nehmen. Und zwar sollte jeder, der die besagte Straße auch nur ein kurzes Stück benutzte, zur Erstattung dieses Straßenbauzollens verpflichtet sein. Die Stadt Memmingen nun, der es freigestellt war den Zoll in Ungerhausen oder in ihren Mauern zu erheben, zog ihn instinktiv, solange sie Reichsstadt, unter dem heute nicht mehr stehenden Ralchstor neben ihrem gewöhnlichen Torzoll ein. Zu der Zeit, da dieses Privileg ausgestellt wurde, gehörte das Dorf Ungerhausen noch zu Memmingen, und als es 1594 an das Kloster Ottobeuren verkauft wurde, behielt sich die Stadt ausdrücklich ihre Zollgerechtigkeit vor.

Da nun, wie aus den in Schublade 37, 4 des Memminger Stadtarchivs befindlichen Akten aus der Zeit nach dem 30jährigen Krieg ersichtlich, viel Getreide aus dem Unterlande das Günstal herauf ins Allgäu befördert wurde, der bei Ueberschreitung der Ungerhauser Straße fällige Zoll der Stadt mangels einer Erhebungsstelle zu Ungerhausen jedesmal entging, so baten Bürgermeister und Rat der Stadt Memmingen in einem Schreiben vom 1 Febr. 1556 den Herrn Prälaten zu Ottobeuren „dero Unterthanen zu Hungerhausen, Hansen Riedlin, der ohne diß von vnß wegen Verbesserung der zollbaren Straßen ein gewissen lohn hat, zu erlauben, daß er von denjenigen furen, so über die zollbare Straß zu Hungerhausen fahren, und nicht auf vnser Stat zugehen, den herkommen gewöhnlichen Zoll empfahn oder diejenige vnß andeuten möge, welche auf verwarnen demselbigen Zoll freuentlich abfahren werden.“

Der Abt von Ottobeuren entschuldigte sich daraufhin zunächst damit, daß er gerade mit der Abhaltung des Gaudings allzusehr beschäftigt sei um einen schnellen Entschluß fassen zu können, und scheint auch in der Folge auf den Vorschlag Memmingens nicht eingegangen zu sein. Der Stadt blieb also nichts anderes übrig als jedesmal, wenn ein Untertan einer benachbarten Herrschaft den Zoll abfuhr, diese zu bitten, die Zollpreller aufs Rathaus zu schicken. So suchten Bürgermeister und Rat von Memmingen, als ihnen zu Ohren gekommen, Hans Schütz Maier und Paulus N. von Egg, sowie Hans Braun von Hawangen seien am 23. März 1669 über die zollbare Straße zu Ungerhausen mit Getreide auf Lachen zu gefahren und hätten den Zoll dabei abgefahren, den Herrn Prälaten zu Ottobeuren am 26. 3. 1669, er möge diese seine Untertanen für nächsten Mittwoch 31. 3. aufs Memminger Rathaus zu senden.

Joh. Jerg Haim von Haimenhofen sucht nun eine Konferenz mit Bürgermeister und Rath zu Memmingen herbeizuführen, bei welcher auch Herr Jater Prior zugegen sein sollte. Diese Besprechung ward jedoch immer wieder vertschoben so u. a. auch wegen der gen Ende April 1669 eintretenden Unpäßlichkeit des Herrn Pater Prior, welcher sich 29. 4. die Adern schlagen ließ.

Unterdessen ließ Memmingen mit Genehmigung des Herrn Spitalmeisters zu Unterholzgünz, welches dem Memminger Spital zugehörte, „einen Schranken“ setzen. Dadurch sollten die Fuhrwerke gezwungen werden in die Stadt und nicht auf schmalem Weg und teils über die Aeder ab Holzgünz nach Ungerhausen zu fahren. Indes am 13. 5. 1669 berichtet der zur Bedienung der Schranke von Memmingen aufgestellte Bittel zu Unterholzgünz, „das heut der Maier von Egg mit 3 Wägen Korn raufgefahren, Er, bittel sei nit zuhaus sonder auf der Wisen gewesen, hab graben geöffnet, zuvor aber dazheim hinterlassen bei seinem Weib zum Schrankhen niemand den Schlüssel zu geben, sonder Ihn

zu holen; der Maier begehrt den Schlüssel an sein Weib, Sie vermeld, dürft ihm selbigen nicht geben, laufft nach ihm und sagt ihm, Er laufft gleich herauf, wie er zum Schrancken bei Schmidten kommen, find Er das Er Maier die saul schon am Schrancken mit gewalt heraus gewogen, einer von Weissenhorn (der eine Fuhr auch dabei gehabt) hab ihm geholfen; hab ein Axt neben sich ligend gehabt; selbigen niederzuhamen, vom Schmid ein Hamen entlehnen wollen, der ihm aber keine gegeben. . . Der von Weissenhorn seie dieser Tagen leer zuruck gefahren, der Schrancken beschloffen gewesen, der drüber viel gemacht, was die Herren von Memmingen da machen, und geschworen, wann er mehr komm und der Schranck beschloffen seie, woll Er ihn widerhamen.“ Daraufhin bat Memmingen den Abt Petrus von Ottebeuren sofort den Hans Mair zu Egg aus Rathaus zu „stellen“, „damit die Gebühr verfügt werden könne.“ Abt Petrus jedoch verschob diese Angelegenheit auf die schon lange in Aussicht genommenen Besprechung, die nun endlich Anfang Juni stattfinden sollte. Aber dazu ist es noch immer nicht gekommen.

Der Schranken zu Holzgünz, dessen Bewilligung den Herrn Spitalmeister insolge der sich daraus ergebenden Unannehmlichkeiten alsbald bitter gereut, hat manch derben Fuhrmannsfluch in der Folge ausgelöst und ein Bericht des Bittels vom 20. 11. 1669 zeigt die Schwierigkeit seiner Verteidigung und meldet, „daß verwichenen 4. tag der Scheggele von Babenhäusen sampt sein Sohn mit einem Wagen herauf gefahren, Er frag ihn, wo Er hin woll fahren; Scheggele vermeld: was es ihn angehe, Er Bittel hierauf: seie der Herr von Memmingen befehl; worüber Scheggele: Was Er den Herrn von M. nachfrag; werd nicht wider hundert sagen, wo er hin fahr. Als Er ihn wollen aufhalten, hab Er, Scheggele, ihn wollen schlagen, dabei vermeld Er und die Herren von M. sollen ihn im Hinderen l. v. . . hab letzters glagt, fahr gen Ottebeuren, seie vor 50 Jahr da gefahren, laß ihm noch nit wehren, Er hab ihm am Schrancken der Stat marck gewisen, drauf Scheggele vermeldt, was er nach diesem marck fragen thue usw.“

Die Memminger mußten im Laufe der Zeit wohl erkennen, daß ihr Holzgünzer Schranken und der dazu verordnete Bittel nicht gerade das beste System waren, um ihr Ungerhäuser Privileg im vollem Umfang auszunutzen. Sie ordneten deshalb am 3. 9. 1686 an, daß fürderhin alle Kornführer, welche vermelder massen über Underholzgünz auf der Stadt Memmingen zollbare Straß Ungerhausen kommen, die Stadt aber selbst nicht berühren und betreten, zu gedachtem Underholzgünz dem dafelbst aufgesetzten Zoller von jedem Saß Korn 2 Pf. und von jedem Pferd auch 2 Pf. bezahlen oder dazu durch andere dem Privilegio gemäßen Mittel angehalten werden sollen.“

Aber damit war noch nicht alle Streitigkeit aus der Welt geschafft. Wenn man sich zuvor gegen die Durchfahrbehinderung zu Holzgünz überhaupt beschwerte, so wehrte man sich nun, da diese zwar gestattet, aber mit einem Zoll belegt war, gegen die Zumutung um des bloßen Ueberquerens der Ungerhäuser Straß willen einen Zoll bezahlen zu müssen. So verfaßte der kaiserliche Notar zu Ottebeuren, Michael Schuster, „am Montag den 31. Dez. Nachmittag zwischen Ein und zwei Uhren alhier zue Ottebeuren in der gewöhnlichen Rath- und Verhörstuden, alwo die mehrer Fenster in den Hof und die mindern in daß Blumengärtlein sehen“, im Namen des nunmehrigen Abtes Benedikt einen Protest dagegen, „daß Herren Bürgermeister und Rath des Heil. Röm. Reichs Stadt Memmingen ohnerachtet des Gottshaus Ottebeuren beschehener güertlichen, u. Nachbarlichen Dehortation sich eigen gewaltig Understanken, den Zoll, welchen Sie von den Jenigen Kauffmansfuhrer, die die Ordinari Landstraß von Welterheim nach der von denen Ottebeuren und anderen Underthanen, welche nicht auf der zollbaren Straß, sondern das Land und den herauf thomen und allein etliche wenige schritt über ihre zollbare Straß hingber fahren, zue beziehen und zue solchem ende in dem Ihren Hospital zugehörigen, Von der zollstraß aber ganz entlegenen Dorff Underholzgünz einen beschloffenen Schranken und Zoller aufzustellen, auch gestrigs Tags würklich einen Ottebeurenischen Underthanen von Egg, welcher zue besagtem Holzgünz mit Frucht durch u.

nacher Ottebeuren fahren wollen zue pfänden, undt Ihne gewalthätiger Weis einen Saß mit Korn hinwegnehmen zue laßen.“

Am 1. Januar 1687 begibt sich Notar Schuster nach Memmingen und liest vor dem Räte den Protest ab. Der über diesen Akt von ihm verfaßte amtliche Bericht gibt nun Anlaß zu einer äußerst heftigen schriftlichen Auseinandersetzung zwischen Memmingen und Ottebeuren; denn der Memminger Stadtschreiber Jakob Schüh weist verschiedene Unhöflichkeiten, welche der Notar dem Memminger Ratskollegium und der Ratsdeputation in den Mund gelegt, als unwahr oder doch entstellt mit gar scharfen Worten zurück, so z. B. die Behauptung, man hätte die Protestation als unhöflich, ungereimt, unfügig und übel fundiert bezeichnet; und fügt mit derbem Spott hinzu: „Ja, die Gezeugen hätten mehr Ursach gehabt und Anlaß nehmen sollen, Ihne Schuster zu erinnern dessen, was durch die Rathdeputation mit ihm verhandelt worden, sein selbst zu gedenken, sibimet ipsi praesentem (d. i. geistesgegenwärtig) zu sein, und nicht so confundiert und perplex sich zu erzeigen, wie Er dann gleich auf den ersten Fürtrag ein Antwort von sich gegeben, die sich gereimet wie ein Faust auff ein Aug, ja endlich gar dagesanden wie ein Pfandle ohne Stihl und ein Geplär aufgerissen, wie ein gestochener Bod, mit einem Wort, diesen actum exequiert, daß es ein Schand und Spott gewesen; woben aber seine beede Herrn Gezeugen, wann Sie den im Raths-Protocoll angeführten gründlichen Verlauff nicht so genau möchten memorirt haben, so groß eben nicht zu verdenken, weil Sie molerachtlich auff Ihne Schuster als executorem, der das Geld dafür eingenommen, sich verlaßen, und gleichwol von Ihme ein mehreres, als dergleichen ganshirnige abvertenz und Aufmerksamkeit worden judiciert und verhoffet, insolglich die Wort seiner Relation — nicht eben soweit mehr examiniert oder auff die Goldwaag gelegt haben werden.“ Es wird in dieser Sache Januar und Februar 1687 noch viel hin und her geschrieben; Memmingen begehrt die Stellung und Bestrafung des Notars Schuster, der Abt von Ottebeuren hingegen die Verantwortung des Stadtschreibers Schüh. Schließlich macht Abt Benedikt dem Streit ein Ende und schreibt am 7. 3. 1687 an Bürgermeister und Rath: „Nun sehen wir nicht gern, daß diese Leuth in solcher Weitläufigkeit gegen einander einrennen. Sielten auch dafür Ihnen beeden anständiger und reputierlicher zu sein, der Sachen Austrag auf andere Weis zu suchen, so Wür aber dahingestellt sein lassen, und noch Gestaltfame des weitern erfolgs Uns zu verhalten wissen werden.“ In dem gleichen Brief wird wieder einmal an die Holzgünzer Zollsache erinnert, die nun nicht mehr lange verschoben werden solle; aber so rasch ist es wiederum nicht gegangen. Ein weiteres Schreiben des Abtes Benedikt vom 12. 7. 1687 enthält eine nochmalige Empfehlung eine Konferenz zu berufen und der neue Abt Gordan sieht sich noch am 7. Sept. 1706 in einem Schreiben an Memmingen zu der Feststellung veranlaßt, daß „sothane Strittigkeit den heutigen Tag noch ohnerörterter sitzen geblieben“. Ottebeuren hielt an seinem Standpunkt fest, daß der Ungerhäuser Zoll nur ein „Wegegeld“ und kein „Zoll“ sei, also nicht von dem lediglichen Ueberqueren der Straß erhoben werden könne, und Memmingen beharrte auf seiner wörtlichen Auslegung des Privilegs, „daß nemlich sich dasselbige gar nicht nur auf daß bloße Wegegelt einschränken lassen möge, sondern den Zoll von aller kaufmannschaft wahr, hab und gueth, so über dieselbige weeg und Straßen geführt werde, eintweder in vnser Stat oder dem Dorff Ungerhausen einzunehmen außtrudlich compraehendiere.“

Die Schwaben müssen früher kaum minder harte Schadel gehabt haben, als man jetzt von ihnen behauptet, wie aus diesem, durch ein halbes Jahrhundert sich hinziehenden Zollsreit hervorgeht, und das Sprichwort „Aufgeschoben ist nicht aufgehoben“, scheint nicht immer seine Vollgültigkeit bewahrt zu haben, sonst hätte doch die 1689 angekündigte Ottebeurenisch-Memmingerische Zollreform endlich einmal stattfinden müssen, aber das eine hat auch damals schon ohne Ausnahme gegolten: „Wenn zwei sich streiten, freut sich der Dritte“, nämlich in unserem Fall der Maier von Egg und andere Fuhrleute des Ottebeurer Gebietes.